



B e r i c h t

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2023 bis 30.09.2023

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 101 neue Petitionen erhalten und 1 Selbstbefassungsverfahren eingeleitet. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 49 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 1 Öffentliche Petitionen. Von den 49 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 10 Petitionen (20,41%) im Sinne und 9 (18,37%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 30 Petitionen (61,22%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Petition ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss eine Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Vom 31. August bis 3. September 2023 hat der Ausschuss seine Arbeit mit guter Resonanz auf der NORLA (Norddeutsche Landwirtschaftliche Fachausstellung) vorgestellt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	2
Abgabe an den Deutschen Bundestag	3
Abgabe an andere Landtage	1
Abgabe an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	27

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG)	9	0	2	3	4	1	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	3	0	0	0	3	0	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	10	0	2	3	5	0	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)	3	0	2	1	0	0	0
Finanzministerium (FM)	3	0	0	0	3	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	2	0	0	0	2	0	0
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)	17	0	4	2	11	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	2	0	0	0	2	0	0
Insgesamt	49	1	10	9	30	1	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz und Gesundheit

- 1 **L2123-20/39**
Plön
Gesundheitswesen, Verbesserung der psychiatrischen Notfallversorgung

Der Petent möchte mit seiner Petition eine Verbesserung der psychiatrischen Notfallversorgung und Abschaffung des Wohnortprinzips erreichen. In Notfällen würden psychiatrische Kliniken regelmäßig darauf verweisen, dass keine Betten für Patienten aus anderen Kreisen zur Verfügung stehen würden, die Betten für regionale Notfälle freigehalten werden müssten oder die Aufnahme aufgrund von Überbelegung nicht möglich sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgebrachten Gesichtspunkte befasst und zu seiner Beratung Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beigezogen. Der Ausschuss unterstreicht, dass sich Menschen mit psychischen Störungen grundsätzlich an ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt wenden und sich dort eine Überweisung an eine psychiatrische oder psychotherapeutische Praxis ausstellen lassen können. Eine psychotherapeutische Sprechstunde kann auch ohne Diagnose aufgesucht werden. Darüber hinaus gibt es psychiatrische Ambulanzen als Anlaufstellen für Menschen in akuten psychischen Notsituationen. Psychiatrische Ambulanzen sind zunächst zu einer Aufnahme verpflichtet. Dort kann dann die weitere Behandlung besprochen werden. Tageskliniken sind in der Regel organisatorischer Bestandteil eines psychiatrischen Krankenhauses oder einer psychiatrischen Abteilung an einem Allgemeinkrankenhaus und können Menschen beim akuten Auftreten psychischer Erkrankungen Hilfe bieten. Bei der Behandlung in einer Tagesklinik können die sozialen Bezüge deutlich besser aufrechterhalten werden als bei einer vollstationären Behandlung.

Eine Prüfung des in der Petition vorgetragenen konkreten Falls durch das Gesundheitsministerium kann aufgrund der von dem Petenten gewünschten Anonymisierung nicht erfolgen. Zur Rechtslage hat das Ministerium daher allgemein ausgeführt, dass der vom Petenten angesprochene Unterbringungsplan mit den darin festgelegten Einzugsgebieten vorliegend keine Anwendung finde. Es handle sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Unterbringung nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen.

Der Petitionsausschuss betont, dass die Anordnung einer Unterbringung nach dem genannten Gesetz eine Schutzmaßnahme ist. Sie greift, wenn aufgrund einer psychischen Störung gewichtige Anhaltspunkte für eine Eigen- oder Fremdgefährdung, also eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer Menschen vorliegen. Eine Unterbringung wird auf Antrag des Kreises oder der kreisfreien Stadt vom zuständigen Amtsgericht angeordnet. Zudem muss die Eigen- oder Fremdgefährdung durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden. Die Entscheidungen über die Unterbringung und eine ärztliche Zwangsmaßnahme werden vom Amtsgericht ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

troffen.

Das Gesundheitsministerium hat zum Vorgehen bei der Vorstellung einer akut suizidalen Person in einer somatischen Notaufnahme ausgeführt, dass – sofern keine Begutachtung durch eine gegebenenfalls vorhandene psychiatrische Abteilung in dieser Klinik erfolgen kann – sich das Personal der Notaufnahme rund um die Uhr bei einem Sozialpsychiatrischen Dienst melden könne. Dieser begutachte selbst oder schalte einen Konsiliararzt ein. Der Petent hat mitgeteilt, dass der Sozialpsychiatrische Dienst im vorliegenden Fall von ihm eingebunden worden ist, nachdem er lange Zeit vergeblich versucht hat, den Patienten selbst in einer psychiatrischen Klinik unterzubringen. Anhand der ihm vorliegenden Informationen ist für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich, aus welchem Grund der von dem Petenten benannte Amtsarzt selbst keine Überweisung in eine Klinik ausgestellt hat. Hierfür hätte es keines Gerichtsbeschlusses bedurft, der nur bei einer ärztlichen Zwangsmaßnahme erforderlich ist.

Den hinsichtlich der psychiatrischen Notfallversorgung erfolgten Verweis des Ministeriums auf das Landeskrankenhausgesetz nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis. Hierin ist geregelt, dass das Land, die Kreise und kreisfreien Städte die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern auch im Rahmen der psychiatrischen Notfallversorgung sicherstellen. Für die Versorgung ist insbesondere der Kreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt verantwortlich, in dem oder der die Person wohnhaft ist. Grundsätzlich gilt die freie Arztwahl.

Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass Menschen in akuten psychischen Notlagen schnellstmöglich behandelt werden sollten. Er teilt die Auffassung des Gesundheitsministeriums, dass eine niedrigschwellige, gemeinde- und wohnortnahe Versorgung in der Psychiatrie, die möglichst nah am Lebensumfeld der Betroffenen ausgerichtet ist und dieses mit in die Behandlung einbezieht, zielführend ist. Das vom Ministerium dargelegte Leitmotiv der Versorgungsplanung sieht vor, durch die Behandlung psychisch kranker Menschen in dezentralen, gestuften Versorgungseinheiten deren individuelle Bedürfnisse stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Menschen in Notfällen nicht zeitnah geholfen und in dieser Situation eine individuelle Problematik gerade nicht berücksichtigt werden kann.

Das Gesundheitsministerium hat auf Nachfrage des Ausschusses ergänzend erläutert, dass die Krankenhausplanung in Schleswig-Holstein keine regionalen Versorgungsverpflichtungen im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychiatrie und Psychosomatik festgelegt habe. Grundsätzlich sei jedes der in diesen Fachbereichen tätigen Krankenhäuser im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu einer Versorgung verpflichtet. Das Ministerium habe keine Kenntnisse über mangelnde Kapazitäten in der psychiatrischen Notfallversorgung. Dementsprechend habe es bislang keinen Anlass dazu gegeben, eine regional differenzier-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>te Versorgungsverpflichtung einzuführen. Das Ministerium unterstreicht, dass allein anhand der Schilderung des Petenten nicht nachvollzogen werden könne, was die Sicherstellung der Krankenhausversorgung im konkreten Fall behindert haben könnte.</p> <p>Der Petitionsausschuss erkennt das große Engagement des Petenten im vorliegenden Fall an. Er bedauert, dass es nicht möglich gewesen ist, die betroffene Person zügig einer angemessenen Behandlung zuzuführen. Es ist nachvollziehbar, dass eine solche Situation nicht nur für den betroffenen Menschen, sondern auch für die Mitarbeitenden einer somatischen Notaufnahme belastend ist. Eine weitergehende Bewertung der von dem Petenten monierten Problematik ist dem Ausschuss aber ohne eine umfassendere Einbindung des zuständigen Ministeriums verwehrt.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	L2120-20/256 Rendsburg-Eckernförde Staatsanwaltschaft, Einstellung der Ermittlungen	<p>Der Petent beschwert sich über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Dieses sei eingeleitet worden, weil der Petent und sein Bruder in eine körperliche Auseinandersetzung vor einer Diskothek mit dem Sicherheitspersonal verwickelt worden seien und schwerwiegende Verletzungen erlitten hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen gefährlicher Körperverletzung zu seinem Nachteil und beklagt sich darüber, dass die Ermittlungsbehörden eine nächtliche körperliche Auseinandersetzung mit ihm, seinem Bruder und Türstehern einer Diskothek nicht ausreichend aufgeklärt hätten.</p> <p>Das auf die Strafanzeige des Petenten hin eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung wurde im Dezember 2022 durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt. Der anwaltlich vertretene Petent hat daraufhin Beschwerde eingelegt. Dieser ist nicht abgeholfen worden und die Beschwerde ist mit Bescheid vom 2. Februar 2023 von der Generalstaatsanwaltschaft als unbegründet verworfen worden.</p> <p>In dem Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft wird darauf abgestellt, dass die Beschuldigten die ihnen von dem Petenten zur Last gelegten Taten bestritten haben und sich ausschließlich gegen die Angriffe des Petenten und seines Bruders zur Wehr gesetzt hätten. Die Staatsanwaltschaft führt weiter aus, dass andere Beweismittel nicht vorhanden seien. Schlagwerkzeuge seien im Bereich der Auseinandersetzung von der hinzugerufenen Polizei nicht aufgefunden worden. Daher kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass aufgrund der festgestellten Sach- und Beweislage eine Überführung der Beschuldigten nicht möglich sei und hat deshalb das Ermittlungsverfahren mangels hinrei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>chenden Tatverdachts eingestellt. Das Justizministerium kommt zu dem Ergebnis, dass ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft nicht zu erkennen ist. Der Ausschuss stellt fest, dass ein Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung grundsätzlich eingestellt wird, wenn nach der Einschätzung der ermittelnden Staatsanwaltschaft nicht davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte oder die Beschuldigten aufgrund der vorliegenden Beweise verurteilt werden beziehungsweise wenn nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu einer Verurteilung durch das Gericht kommen wird. Diese Einschätzung hat die Staatsanwaltschaft aufgrund der vorliegenden Beweislage getroffen. Dem Ausschuss erschließt sich jedoch nicht, aus welchen Gründen die Polizei an dem Tatabend in Anbetracht der erheblichen Verletzungen des Petenten und seines Bruders, der Aussage einer Zeugin, sie habe den Einsatz von Schlagwerkzeugen beobachtet und der Aussage der Rettungskräfte, die Verletzungen seien durch einen harten Gegenstand verursacht worden, es unterlassen hat, weitere sachdienliche Ermittlungen vor Ort durchzuführen. Der Petitionsausschuss bedauert, dass der Petent und sein Bruder Teil einer körperlichen Auseinandersetzung geworden und verletzt worden sind. Sofern sich der Petent aufgrund seiner Herkunft diskriminiert fühlt, kann er sich an die Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein wenden (antidiskriminierungsstelle@landtag.ltsh.de, https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb-ad/). Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	L2120-20/272 Schleswig-Flensburg Personenstandssache, Anerkennung einer ausländischen Scheidung	<p>Die Petentin beschwert sich über die Nichtanerkennung der Scheidung ihrer mit einem kubanischen Staatsangehörigen geschlossenen Ehe. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition anhand des Vorbringens der Petentin sowie unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten. Die Petentin begehrt die Anerkennung der Scheidung ihrer in Kuba im Jahr 2003 geschlossenen Ehe. Sie beklagt sich darüber, dass das Justizministerium für die Anerkennung einer ausländischen Scheidung sowohl die Heiratsurkunde als auch das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk fordert. Sie ist der Meinung, dass aus der von ihr vorgelegten Bescheinigung, die beglaubigt übersetzt wurde, zweifelsfrei hervorgeht, dass sie rechtskräftig geschieden ist. Die kostspielige und aufwendige Prozedur über die deutsche Botschaft möchte sich die Petentin ersparen. Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Petentin ihren zunächst im Jahr 2017 bei dem zuständi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gen Standesamt gestellten Antrag auf Anerkennung ihrer Ehescheidung zurückgezogen und seitdem keinen neuen Antrag gestellt hat.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich bei der Beurteilung der dem Sachverhalt zugrundeliegenden Rechtslage der in der Stellungnahme des Justizministeriums vorgenommenen Bewertung an. Danach sind die Voraussetzungen für die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Ehescheidung in § 107 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Die von der Petentin vorgelegte Bescheinigung über die Eintragung eines Randvermerks im kubanischen Eheregister stellt keine geeignete Grundlage für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens dar. Vielmehr ist die Vorlage der Heiratsurkunde und das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original oder durch Ausfertigung der ausstellenden Behörde vorzulegen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts Gerichtsurteile und vergleichbare Hoheitsakte unmittelbare Rechtswirkungen grundsätzlich nur im Gebiet des Staates entfalten, in dem sie erlassen worden sind. Jedem Staat steht es frei, ob und unter welchen Voraussetzungen er ausländische Hoheitsakte anerkennt. Auch die Ehescheidung ist somit zunächst nur in dem Staat wirksam, in dem sie erfolgte.</p> <p>Der Ausschuss kann zwar nachvollziehen, dass die Petentin sich den kosten- und zeitintensiven Weg der Beibringung der geforderten Unterlagen ersparen möchte, betont jedoch die Notwendigkeit einer rechtssicheren Überprüfung ausländischer Entscheidungen in Familiensachen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	L2123-20/296 Ostholstein Maßregelvollzug, Art der Unterbringung	<p>Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug. Er beschwert sich über die Überbelegung der vorhandenen Patientenzimmer und kritisiert die Dauer seiner dortigen Unterbringung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Justiz und Gesundheit hat bei seiner Prüfung die Maßregelvollzugseinrichtung beteiligt.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass das Zimmer, welches als Einzelzimmer gedacht sei, mit zwei Personen belegt ist. Die gesamte Station ist überbelegt, was zu einem hohen Stresslevel aufseiten der Untergebrachten führt. Rückzugsmöglichkeiten sind nicht vorhanden. Darüber hinaus moniert er die seiner Ansicht nach unangemessene Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug und die nach einer Entlassung eintretende Führungsaufsicht.</p> <p>Das Gesundheitsministerium bestätigt die von dem Petenten kritisierte angespannte Belegung aller Stationen des besonders gesicherten Bereichs. Vor dem Hin-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tergrund des Abrisses eines Klinikgebäudes, der zur Schaffung von Raum für einen Neubau notwendig war, ist aber nachvollziehbar, dass es zu einer Verdichtung bei den verbleibenden Unterbringungsmöglichkeiten gekommen ist. Der Ausschuss geht davon aus, dass alles getan wird, damit der Neubau tatsächlich ab Mitte 2024 zur Verfügung steht und die Überbelegungssituation so entschärft werden kann.

Der Petitionsausschuss kann die Aussage des Petenten nachvollziehen, dass die aktuelle Überbelegung bei den Patienten zu Stress führt. Für ihn ist auch verständlich, dass dies darüber hinaus eine Mehrbelastung des Personals mit sich bringt. Der Ausschuss bedauert, dass die für alle Betroffenen schwierigen Umstände nicht zeitnah zu lösen sind. Er stimmt dem Ministerium zu, dass in der aktuellen Lage Kompromisse eingegangen werden müssen und ein wertschätzendes Miteinander unverzichtbar ist.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten, dass es in seinem Stationszimmer für beide Bewohner nur eine Notrufklingel gebe, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es eine zweite Klingel im Nasszellenbereich gibt. Bezüglich der von dem Petenten angesprochenen fehlenden Rückzugsmöglichkeiten ist dem Ausschuss bekannt, dass auf der Station des Petenten hierfür sowohl ein Tagesraum als auch ein Raucherraum zur Verfügung stehen.

Bezüglich der von dem Petenten als unangemessen lang monierten Verweildauer im Maßregelvollzug hat das Ministerium den Petitionsausschuss darüber informiert, dass es im Gegensatz zur Einschätzung des Petenten in den letzten zehn Jahren einen beständigen Rückgang der durchschnittlichen Verweildauer in der Einrichtung, in welcher der Petent aktuell untergebracht ist, gegeben hat. Der Ausschuss verweist wie das Ministerium darauf, dass die Strafvollstreckungskammer Lübeck jährlich auf der Grundlage eines therapeutischen Gutachtens überprüft, ob die weitere Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann.

Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass eine Aussetzung der Unterbringung nur dann in Frage kommt, wenn zu erwarten ist, dass der Unterbrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Die Gründe für die andauernde Unterbringung des Petenten sind dem Ausschuss nicht bekannt.

Bezüglich der Kritik des Petenten an der nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug eintretenden Führungsaufsicht stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Gericht über das Eintreten einer in der Regel zeitlich befristeten Führungsaufsicht entscheidet und der betroffenen Person eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer zur Seite stellt. Durch die Aufsicht soll eine nachsorgende Betreuung erfolgen, die den Betroffenen dabei unterstützt, außerhalb einer geschlossenen Einrichtung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nachsorgende Betreuung gegebenenfalls den Vorteil haben kann, dass stationär Untergebrachte unter bestimmten Voraussetzungen eher entlassen werden können, um den möglicherweise noch nicht erledigten Maßregelzweck mit „milderen“ Mittel weiterzuverfolgen. Der Petitionsausschuss hat am 9. Mai 2023 ein Selbstbefassungsverfahren zu den Unterbringungs- und Arbeitsbedingungen in den Maßregelvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins beschlossen. In diesem Rahmen wird er die Anstalten besuchen, um sich vor Ort einen Eindruck von den dortigen Gegebenheiten zu machen und eine Sprechstunde für die Patienten des Maßregelvollzugs durchzuführen, in der diese ihre Anliegen persönlich vortragen können. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
5	L2123-20/301 Ort außerhalb SH Gesundheit, Maßnahmen gegen psychische Erkrankungen bei Männern	<p>Der Petent bittet um Überprüfung, wie das Land Schleswig-Holstein auf die deutliche Zunahme an psychischen Erkrankungen bei berufstätigen Männern insbesondere in seiner Ansicht nach unterversorgten ländlichen Räumen reagiert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Ausschuss geht ebenso wie der Petent davon aus, dass die Coronapandemie Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Bevölkerung gehabt hat. Für ihn ist die Einschätzung des Gesundheitsministeriums, dass ein weiterer Grund für die stark angestiegene Nachfrage nach psychotherapeutischen Behandlungen in der gesteigerten öffentlichen Sensibilität und Akzeptanz für psychische Erkrankungen zu finden sei, nachvollziehbar.</p> <p>Die von dem Petenten angesprochene Studie liegt dem Petitionsausschuss ebenso wie dem Gesundheitsministerium nicht vor. Er geht jedoch davon aus, dass sich der Petent auf eine Pressemitteilung der Kaufmännischen Krankenkasse vom 25. Februar 2023 bezieht. Hierin wird berichtet, dass es im Jahr 2022 bundesweit einen Anstieg an Krankschreibungen wegen seelischer Leiden um 16 Prozent im Vergleich mit 2021 gegeben habe. Rund 40 Prozent mehr Männer als im Jahr davor seien betroffen gewesen. Mittlerweile liege der Anteil der Männer mit psychischen Erkrankungen bei fast 34 Prozent gegenüber einem Anteil bei Frauen von rund 66 Prozent.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermerkt, dass das Gesundheitsministerium die Befürchtung des Petenten, in Schleswig-Holstein sei die psychotherapeutische Versorgung in ländlichen Räumen schlechter als in Städten, nicht teilt. Auch außerhalb von Städten sind Psychotherapeuten flächendeckend tätig. Der Ausschuss zeigt sich erfreut, dass darüber hinaus im Jahr 2022 die Nachfrage nach Therapieplätzen in Schleswig-Holstein nach Aussage des Gesundheitsministeriums nicht wei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ter gestiegen ist. Auch er sieht hierin eine langsame Entspannung der Situation. Zur Verdeutlichung hat das Gesundheitsministerium seiner Stellungnahme eine entsprechende Statistik beigelegt. Eine Differenzierung nach Geschlecht erfolgt hier nicht.

Hinsichtlich der Frage des Petenten, welche Maßnahmen das Land Schleswig-Holstein ergriffen hat, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass 55 zusätzliche Stellen seit 2019 geschaffen worden sind. Im Land sind aktuell ungefähr 900 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig. Verbesserungen werden naturgemäß schrittweise und zeitversetzt einsetzen.

Auch der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich anlässlich einer Kleinen Anfrage (Drucksache 19/3614) damit befasst, inwiefern sich der Bedarf an ambulanter psychotherapeutischer Behandlung aufgrund der Coronapandemie verändert hat. Dabei hat sich gezeigt, dass Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein und der Krankenkassen auf stärkere psychologische Belastungen durch die Pandemie hingewiesen haben. Es wurden mehr psychotherapeutische Leistungen abgerechnet und es gab vermehrt Fehltag aufgrund von psychischen Erkrankungen. Die Ergebnisse der „COPSY-Studie“ zu den Auswirkungen der Coronapandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aus dem Jahr 2021 zeigt, dass sich diese im Verlauf der Pandemie verschlechtert hat. Die Studienergebnisse zeigen jedoch auch, dass die Belastungen mit der Aufhebung von Maßnahmen und der Rückkehr zu normalen Aktivitäten zurückgegangen sind. Gleiches ist bei Erwachsenen zu erwarten.

Die genannte Kleine Anfrage hat ergeben, dass angesichts des gestiegenen psychotherapeutischen Versorgungsbedarfs ein Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufgestellt worden ist. Ziel eines solchen Plans ist die Gewährleistung der von dem Petenten gewünschten gleichmäßig verteilten und angemessenen ambulanten ärztlichen Versorgung. Nähere Informationen dazu sind zu finden unter <https://www.kvsh.de/praxis/zulassung/bedarfsplan>. In Schleswig-Holstein wurden unter anderem vermehrt Ermächtigungen ausgesprochen. Diese erlauben zum Beispiel Psychotherapeuten, die in einem Krankenhaus, einer Rehabilitationseinrichtung und anderen Einrichtungen tätig sind, zeitlich begrenzt im Falle eines vorübergehenden Versorgungsdefizits an der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten teilzunehmen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Land Schleswig-Holstein dem aufgrund der Coronapandemie erhöhten Bedarf an psychotherapeutischer Versorgung Rechnung getragen hat. Die Versorgung im Land wird regelmäßig im Hinblick auf ausreichende Kapazitäten geprüft. Der Ausschuss geht davon aus, dass im Sinne einer ausreichenden Versorgung von Menschen aller Altersklassen und jeden Geschlechts mit einem psychotherapeutischen Behandlungsbedarf auch in zukünftigen Notfallsituationen angemessene Maßnahmen er-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2120-20/313 Ort außerhalb SH Medien, Kinder- und Jugendschutz bei „Knuddels“	<p>griffen werden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert einen verbesserten Jugendschutz und Vorgaben für die Moderation der Chatanwendung „Knuddels.de“.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortragens des Petenten unter Hinzuziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten. Das Justizministerium führt aus, dass es keine Möglichkeit hat, auf das Moderationsverhalten oder die Praxis der Sperrung von Nutzern der Anwendung „Knuddels.de“ Einfluss zu nehmen. Das Justizministerium empfiehlt dem Petenten, eventuelle Ansprüche gegenüber dem Plattformbetreiber gerichtlich zu verfolgen, wenn er sich in seinen Grundrechten verletzt sieht. Der Petitionsausschuss schließt sich der Rechtsauffassung des Justizministeriums an und weist darauf hin, dass es sich bei der Chatanwendung „Knuddels.de“ um eine privatrechtlich betriebene GmbH & Co. KG handelt, die nicht der staatlichen Aufsicht der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein untersteht. Bei privaten Chatforen handelt es sich nicht um Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages. Dies ergibt sich im Wesentlichen auch aus dem Sinn und Zweck des Medienstaatsvertrages, wonach Medienangebote, deren Verbreitung und das Zugänglichmachen von Rundfunk und Telemedien im Vordergrund stehen. Private Chatforen wie „Knuddels.de“ lassen sich nicht unter den Begriff der Telemedien in diesem Sinn fassen. Sie unterhalten weder Medienangebote oder Medieninhalte, noch nehmen sie Einfluss auf die Meinungsbildung und enthalten kein journalistisch redaktionelles Angebot. Wenn sich im Rahmen dieser Onlineplattform Rechtsverstöße entweder durch einzelne Nutzer oder Administratoren ergeben, müssen diese individualrechtlich geltend gemacht werden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
7	L2119-20/363 Ort außerhalb SH Bestattungsrecht, Kosten für katholische Bestattung in Kiel	<p>Der Petent kritisiert, dass in Kiel je nach Kirchenzugehörigkeit unterschiedliche Gebühren für Bestattungsleistungen anfallen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Der Petent kritisiert, dass in Kiel je nach Kirchenzugehörigkeit unterschiedliche Gebühren für Bestattungsleistungen anfallen. Insbesondere begehrt er, dass die Friedhofskapelle auf dem Eichhof Friedhof in Kiel unab-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>hängig von der Konfession des Verstorbenen kostenfrei genutzt werden kann.</p> <p>Der Ausschuss möchte dem Petenten zunächst sein Beileid für seinen Verlust aussprechen. Auch ist ihm bewusst, dass eine Beerdigung für die Hinterbliebenen mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist und in dieser belastenden Situation eine größtmögliche Transparenz bei deren Zusammensetzung wünschenswert wäre.</p> <p>Hinsichtlich des Vorbringens des Petenten weist der Ausschuss darauf hin, dass die Kosten für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen in der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Altholstein aufgeführt sind. Eine Differenzierung nach der Kirchenzugehörigkeit ist weder dort noch in der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Kiel vorgesehen. Der evangelisch-lutherische Kirchenkreis Altholstein sieht lediglich von einer Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kapelle und des Abschiedsraumes ab, sofern die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirche war. Diese Entscheidung steht dem Friedhofsträger gemäß dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein zu. Es ermächtigt diesen, die Erhebung von Gebühren oder Benutzungsentgelten durch eine Friedhofsordnung selbst zu regeln.</p> <p>Die Gestaltung der Friedhofsgebührensatzung ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Der Ausschuss kann dem Anliegen des Petenten daher nicht entsprechen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
8	L2123-20/364 Ostholstein Maßregelvollzug, Art der Unterbringung	<p>Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug. Er beschwert sich über seine dortige Unterbringung sowie die Auswirkungen der derzeitigen Überbelegung der vorhandenen Patientenzimmer.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung wiederum die Maßregelvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Der Petent beschwert sich über seine Unterbringung im Maßregelvollzug. Er begehrt die Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt. Darüber hinaus moniert er die Überbelegung auf der besonders gesicherten Station und mangelnde Rückzugsmöglichkeiten. In seinem bereits mit zwei Personen belegten Zimmer soll eine dritte Person untergebracht werden. Der Zugang zum Fenster ist durch das Aufstellen des weiteren Bettes nur noch beschränkt möglich.</p> <p>Den Petitionsausschuss haben bereits weitere Petitionen bezüglich der Belegungssituation im Maßregelvollzug erreicht. Das Gesundheitsministerium bestätigt auch im vorliegenden Fall die von dem Petenten kriti-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sierte angespannte Belegung aller Stationen des besonders gesicherten Bereichs. Es stimmt dem Petenten zu, dass die Rückzugsmöglichkeiten durch die Mehrfachbelegung der Zimmer eingeschränkt sind. Vor dem Hintergrund des Abrisses eines Klinikgebäudes, der zur Schaffung von Raum für einen Neubau notwendig war, ist es für den Ausschuss nachvollziehbar, dass es zu einer Verdichtung bei den verbleibenden Unterbringungsmöglichkeiten gekommen ist. Der Ausschuss geht davon aus, dass alles getan wird, damit der Neubau tatsächlich ab Mitte 2024 zur Verfügung steht und so die Überbelegungssituation entschärft werden kann. Für den Ausschuss ist deutlich geworden, dass die aktuelle Situation sowohl für die Patienten als auch für die Bediensteten der Klinik eine Mehrbelastung bedeutet. Er bedauert, dass die für alle schwierigen Umstände nicht zeitnah zu lösen sind. Er stimmt dem Ministerium zu, dass in der aktuellen Lage Kompromisse eingegangen werden müssen und ein wertschätzendes Miteinander unverzichtbar ist.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Klinik auf Nachfrage des Ministeriums mitgeteilt hat, dass das dritte Bett im Zimmer des Petenten verschoben wird, sodass das Fenster wieder besser erreichbar ist.

Hinsichtlich des von dem Petenten gesehenen Zusammenhangs von einer Medikamenteneinnahme und einer möglichen Verlegung auf eine offene Station hat die Klinik auf Anfrage des Ministeriums dargelegt, dass die Grundlage für eine solche Verlegung der Zustand eines Patienten sei. Im Falle des Petenten erlaube dieser zurzeit keine Verlegung. Eine Beurteilung des Zustands des Petenten kann der Ausschuss nicht vornehmen. Für ihn ist es jedoch nachvollziehbar, dass eine Behandlung mit oder ohne Gabe von Medikamenten dazu dient, den Zustand eines Patienten zu verbessern.

Dem Ausschuss liegen keine näheren Informationen zu den Gründen der andauernden Unterbringung des Petenten im Maßregelvollzug vor. Er unterstreicht, dass seine Unterbringung nur dann beendet werden kann, wenn zu erwarten ist, dass er außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Offensichtlich ist dies bislang noch nicht durch ein therapeutisches Gutachten bestätigt worden. Über eine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt entscheidet das Gericht.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er am 9. Mai 2023 ein Selbstbefassungsverfahren zu den Unterbringungs- und Arbeitsbedingungen in den Maßregelvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins beschlossen hat. In diesem Rahmen wird er die Anstalten besuchen, um sich zum einen vor Ort einen Eindruck von den dortigen Gegebenheiten zu machen und eine Sprechstunde für die Patienten des Maßregelvollzugs durchzuführen, in der diese ihre Anliegen persönlich vortragen können.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<p>Ostholstein Soziale und psychiatrische Einrichtungen, Auskunft des sozialpsychiatrischen Dienstes</p>	<p>chiatrische Dienst des Kreises Ostholstein ihm Auskünfte über die zu seiner Person gespeicherten Daten verweigert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat den beschwerten Sozialpsychiatrischen Dienst bei seiner Prüfung beteiligt. Der Petent hat das mehrwöchige Ausbleiben einer Antwort des Dienstes auf seine Datenauskunftsanfrage als Ablehnung seiner Bitte gedeutet. Er beruft sich bei seinem Begehren auf § 33 Absatz 1 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) sowie auf § 37 Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG).</p> <p>In dem genannten Paragraphen des Landesdatenschutzgesetzes ist geregelt, dass betroffene Personen das Recht auf den Erhalt hier festgelegter Informationen haben. Eine bestimmte Frist zur Beantwortung ist nicht enthalten. Gleiches gilt für § 37 PsychHG. Dieser sagt aus, dass die Auskunft über die nach diesem Gesetz zum betroffenen Menschen gespeicherten Daten im beiderseitigen Einvernehmen mündlich durch eine Ärztin oder einen Arzt erteilt werden kann. Alternativ werden gebührenfrei Kopien gefertigt. Im vorliegenden Fall hat der Sozialpsychiatrische Dienst den Petenten schriftlich zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, um die dort vorliegende Dokumentation gemeinsam durchzugehen. Der Ausschuss kann die Auffassung des Sozialpsychiatrischen Dienstes nachvollziehen, dass bei kommentarlos ausgehändigten Kopien die Gefahr für Missverständnisse besteht. Ärztinnen oder Ärzte können mit ihrem Fachwissen sicherlich zu der erforderlichen korrekten Auskunftserteilung beitragen. Daher begrüßt er das Engagement des Dienstes, der sich grundsätzlich die Zeit nimmt, bei Datenauskunftsanfragen Akteninhalte persönlich zu besprechen.</p> <p>Allerdings hat der Petent durch seine zweimalige Bitte um Übersendung von Kopien sowie die Nichtinanspruchnahme des angebotenen Termins deutlich gemacht, dass kein Einvernehmen mit einer mündlichen Auskunft besteht, sondern der Petent vielmehr die Übersendung von Kopien verlangt. Dies kommt auch durch die Petition zweifelsfrei zum Ausdruck. In den Fällen, in denen kein beiderseitiges Einvernehmen mit der Erteilung einer mündlichen Auskunft vorliegt, besteht ein Anspruch auf Fertigung kostenfreier Kopien, wenn nicht eine Untersuchung, eine Unterbringung oder eine vorläufige Unterbringung wesentlich erschwert oder Hilfen gefährdet würden (§ 37 Absatz 1, Satz 2 PsychHG). Der Petitionsausschuss bittet daher den Sozialpsychiatrischen Dienst, zeitnah dem Auskunftsanspruch des Petenten durch Übersendung von Kopien</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nachzukommen.

In Bezug auf die von dem Petenten monierte verzögerte Beantwortung seines Anliegens geht der Petitionsausschuss davon aus, dass der Sozialpsychiatrische Dienst Informationsanfragen regelmäßig so schnell wie möglich beantwortet. Trotzdem kann es –beispielsweise bei Personalengpässen – zu verzögerten Antworten kommen. Im Falle des Petenten ist der Grund für die zunächst ausgebliebene Rückmeldung dem Ausschuss gegenüber nachvollziehbar begründet worden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

1 L2123-20/260

**Ort außerhalb SH
Schulen, Kopfnoten für alle
Jahrgangsstufen**

Die Petentin fordert, in der Bundesrepublik Deutschland bundesweit einheitlich ab dem zweiten Schulhalbjahr auch die übergeordnete Kompetenzen wie beispielsweise Verhalten, Mitarbeit, Fleiß oder Ordnung im Zeugnis zu benoten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Hinsichtlich der Forderung der Petentin, übergeordnete Kompetenzen wie beispielsweise Verhalten, Mitarbeit, Fleiß oder Ordnung bundesweit einheitlich ab dem zweiten Schulhalbjahr im Zeugnis zu benoten, hat das Bildungsministerium festgestellt, dass eine Benotung überfachlicher Kompetenzen nicht vorgesehen ist. Es unterstreicht, dass das Ziel der verbalen Dokumentation des Lern- und Sozialverhaltens vor allem darin besteht, den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern eine differenzierte und kontinuierliche Rückmeldung über Verhaltensaspekte zu geben, die für den Lernerfolg von Bedeutung sind. Darüber hinaus soll auf diesem Weg eine insgesamt positive Entwicklung angestoßen werden.

Überfachliche Kompetenzen sind nicht einzelnen Bildungsbereichen oder Fächern zugeordnet, sondern wirken bereichsübergreifend. Sie sind gleichermaßen Grundvoraussetzung für das fachspezifische Lernen, für den Umgang mit anderen sowie für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Unter Kompetenzen sind dabei Fähigkeiten zu verstehen, die der Bewältigung unterschiedlicher Herausforderungen dienen und langfristiges Lernen ermöglichen. Hierzu zählen beispielsweise die Arbeitsorganisation, Anwendung verschiedener Methoden oder Selbstständigkeit, aber auch soziale Kompetenzen wie Team- oder Konfliktfähigkeit. Damit ist auch das von der Petentin angesprochene „Verhalten“ umfasst. Ebenso wie die Petentin hält es der Ausschuss für wichtig, dass Schülerinnen und Schülern Werte wie gegenseitiger Respekt vor anderen vermittelt werden. Auch die Schule kann hierzu beitragen. Jedoch geht der Ausschuss nicht davon aus, dass allein eine Schulnote das gewünschte Verhalten fördert.

Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass Kinder Orientierung brauchen. Allerdings gibt er zu bedenken, dass gerade für sehr junge Kinder die in einfachen Zahlen ausgedrückte Bewertungen nicht immer aussagekräftig genug sind. Zwar kann eine Schulnote grundsätzlich zum Ausdruck bringen, dass ein Verhalten verbessert werden kann. Sie sagt jedoch nichts darüber aus, worin genau diese Verbesserung bestehen könnte.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass einer Beurteilung überfachlicher Kompetenzen keine in Lehrplänen festgehaltenen Anforderungen zugrunde liegen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Dementsprechend können hierzu auch keine Leistungsnachweise erbracht und das Lern- beziehungsweise das Sozialverhalten nicht benotet werden. Der Ausschuss hält eine verbale Beschreibung der Stärken und Schwächen einer Schülerin oder eines Schülers für zielführender als eine abstrakte Zahl. Eine solche Beschreibung dient nicht der Disziplinierung oder dem Vergleich mit anderen, sondern ermöglicht vielmehr eine konkrete Weiterentwicklung des eigenen Verhaltens.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund befürwortet der Petitionsausschuss keine Benotung übergeordneter Kompetenzen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	L2119-20/349 Ort außerhalb SH Bildung, Reduktion der Arbeitsbelastung von Oberstufenschülern	<p>Der Petent beklagt eine zu hohe Arbeitsbelastung der Oberstufenschüler an Schleswig-Holsteins Gymnasien und begehrt eine Reduzierung der Wochenstundenanzahl.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>In seiner Eingabe beklagt der Petent eine zu hohe Arbeitsbelastung in der Oberstufe der schleswig-holsteinischen Gymnasien. Durch einen Schulunterricht im Umfang von häufig bis zu 38 Wochenstunden sowie die im Flächenland Schleswig-Holstein oft erforderlichen Fahrzeiten von bis zu einer Stunde bleibe vielen Schülerinnen und Schülern keine Zeit mehr für persönlichkeitsbildende außerschulische Aktivitäten oder die sorgfältige Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes. Der Stundenumfang sollte daher reduziert werden.</p> <p>Der Ausschuss erläutert, dass die vom Petenten bemängelte Gestaltung der Oberstufe auf die Reform der Profiloberstufe zurückzuführen ist. Als Ergebnis eines mehrjährigen Diskussionsprozesses mit den Schulen, Schüler- und Elternvertretungen sowie weiteren Akteuren ist im Schuljahr 2021/22 die neue Oberstufenverordnung in Kraft getreten. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im August 2021 in den Einführungsjahrgang kamen. Das erste Abitur nach der neuen Verordnung wird im Jahr 2024 abgenommen werden. Da vor diesem Hintergrund die Erfahrungen des aktuellen Jahrgangs von besonderem Interesse sind, dankt der Ausschuss dem Petenten für die Schilderung seiner Eindrücke und die wertvollen Hinweise.</p> <p>Hinsichtlich der kritisierten Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist zu betonen, dass diese zwar im ersten Jahr der Qualifikationsphase ihr Maximum erreichen, aber nicht durchgehend so hoch sind, wie vom Petenten beschrieben. Nur in einem Schulhalbjahr sind 36 Wochenstunden zu absolvieren, in dem anderen 34 Stunden. Die Entscheidung, in welchem Schulhalbjahr die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>höhere Stundenzahl liegt, wird durch die Schulen getroffen. Die beiden Zusatzstunden ergeben sich aus den Fächern Geographie und Wirtschaft/Politik. Beide Fächer leisten einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung und zur Demokratieerziehung sowie zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher Kontroversen und bestehender Konflikte. Um den Schülerinnen und Schülern diese breite Perspektive zu bieten, ohne den Aspekt der individuellen Schwerpunktsetzung in der Oberstufe zu vernachlässigen, sieht die neue Oberstufenverordnung vor, dass die beiden Fächer in der Qualifikationsphase zwar alternativ belegt werden können, aber in einem Halbjahr additiv. Darüber hinaus führt die Wahl einer neu zu beginnenden Fremdsprache sowie des zusätzlichen Sporttheorie-Unterrichts jeweils zu einer weiteren Unterrichtsstunde.</p> <p>Damit die Schülerinnen und Schüler eine Wahl entsprechend ihrer Interessen treffen können, erachtet der Petitionsausschuss es für sinnvoll, den Beginn der Qualifikationsphase mit einer größeren Fächerpalette zu belegen und später eine Fokussierung insbesondere auf die gewählten Prüfungsfächer vorzunehmen. Die vom Petenten vorgeschlagene Verlagerung von Unterricht in das Prüfungshalbjahr wäre daher auch mit Nachteilen verbunden. Eine bessere Vorbereitung auf das Abitur wird hingegen durch eine erhöhte Wahlfreiheit und Entlastung in Bezug auf die drei Kernfächer (Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache) erreicht. Eines der Fächer kann auf grundlegendem Niveau belegt werden, während in den Fächern auf erhöhtem Niveau die Unterrichtszeit von vier auf fünf Wochenstunden erhöht wird. Da zeitgleich keine Ausweitung der Fachanforderungen erfolgt, steht somit mehr Zeit für die Vertiefung und Vorbereitung auf die Abiturprüfung zur Verfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass der erhöhte Unterrichtsumfang eine große zeitliche Belastung darstellen kann und ausreichend Raum für außerschulische Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler bleiben muss. Er ist jedoch der Ansicht, dass dem die positiven Aspekte der gerade erst implementierten Reform, wie die fünfte Wochenstunde in den Fächern auf erhöhtem Niveau und die stärkere Fokussierung auf die gewählten Prüfungsfächer gegenüberzustellen sind. Eine Abwägung kann gegenwärtig noch nicht vorgenommen werden. Der Ausschuss begrüßt, dass die Wirkung der neuen Oberstufenverordnung durch das Bildungsministerium laufend evaluiert wird und er regt an, diesbezüglich die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler durch Umfragen einfließen zu lassen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	<p>L2122-20/358</p> <p>Hochschulen, Aufhebung eines Hausverbots für die Mensa</p>	<p>Der Petent beklagt, dass er in einer Mensa des Studentenwerks zu Unrecht ein Hausverbot erhalten hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent beklagt, dass er in einer Mensa des zuständigen Studentenwerks zu Unrecht ein Hausverbot erhalten hat. Er hat sich in der Coronapandemie als Besucher der Mensa regelkonform verhalten und die geltenden Hygieneregeln eingehalten. Das Bildungsministerium hat das Studentenwerk um Sachverhaltsdarstellung gebeten. Das Ministerium erläutert im Wesentlichen, dass es sich bei dem Vorfall in der Mensa, der zu dem ersten der beiden gegen den Petenten verhängten Hausverbote des Studentenwerks für die Mensa führte, entgegen der Auffassung des Petenten nicht um ein bedauerliches Missverständnis handelt. Es habe vielmehr im August und im September 2021 mehrere Sachverhalte mit entscheidungsrelevanten Vorfällen gegeben. Bei jedem dieser Vorfälle hat sich der Petent geweigert, die bestehenden Hygieneregeln einzuhalten; sei es durch die Verweigerung der Aufnahme seiner Kontaktdaten per Zettel oder per App oder auch des Nachweises über einen bestehenden 3G-Status.

Das Studentenwerk gibt an, dass der Petent laut und beleidigend gegenüber den Beschäftigten, inklusive des Abteilungsleiters der Hochschulgastronomie, geworden sei. Die Beschäftigten hätten dieses Verhalten als aggressiv und bedrohlich empfunden. Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass es auch im Jahr 2022 weitere Verstöße des Petenten gegen die damals bestehenden Hygieneregeln gegeben hat. Aufgrund dieses Verhaltens wurden gegenüber dem Petenten vom Studentenwerk insgesamt zwei Hausverbote für die Mensa ausgesprochen: Das erste für ein Jahr mit Wirkung bis zum 30. September 2022 und das zweite, aktuelle zweijährige Hausverbot bis zum 30. Oktober 2024. Insgesamt kommt das Bildungsministerium zu dem Ergebnis, dass das verhängte Hausverbot, das lediglich für eine Mensa und zeitlich befristet ausgesprochen worden ist, nicht nur nachvollziehbar, sondern auch begründet und verhältnismäßig verhängt wurde.

Eine Aufhebung des Hausverbotes wie auch ein Mediationsgespräch kommen für das Studentenwerk nicht in Betracht. Dem Petenten steht es nach wie vor offen, eine andere Mensa des Studentenwerks zu besuchen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es ihm mit seinem parlamentarischen Mitteln nicht möglich ist, mündliche Äußerungen im Nachhinein zu überprüfen. Er gibt zu bedenken, dass ein respektvoller Umgang auch bei unterschiedlichen Ansichten und Bewertungen selbstverständlich sein muss. In der nachvollziehbaren Stellungnahme des Studentenwerks gelangt der Ausschuss zu der Auffassung, dass der Petent diesen respektvollen Umgang vermissen lässt. Das ausgesprochene Hausverbot ist daher nach Auffassung des Ausschusses nicht zu beanstanden. Die weiteren Ausführungen des Petenten nach der Zusendung der Stellung-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahme des Ministeriums führen nach Auffassung des Petitionsausschusses zu keiner anderen Bewertung der Sachlage.

Der Ausschuss sieht daher im Ergebnis keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

- 1 **L2120-19/2361**
Rendsburg-Eckernförde
Beamtenrecht, Steuerver-
schwendung durch die Freistel-
lung eines hochrangigen Beam-
ten

Der Petent beschwert sich über die Freistellung eines hohen Laufbahnbeamten im Innenministerium dem ein Freizeitausgleich von über 2.300 Überstunden gewährt worden sei, um ihn von seinen Dienstpflichten zu entheben. Diese Überstunden habe er ohne dienstliche Anordnung oder Genehmigung einer Mehrarbeit selbstständig erfasst. Eine adäquate, dienstangemessene Beschäftigung sei dem Beamten nicht angeboten worden. Zusätzlich sei für den Nachfolger der Position eine neue B 3 –Stelle in den Landeshaushalt eingestellt worden. Der Petent beklagt daher eine erhebliche Verschwendung von Steuermitteln.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport intensiv geprüft und beraten.

Der Petent beschwert sich über die Freistellung eines hohen Laufbahnbeamten im Innenministerium, dem ein Freizeitausgleich von über 2.300 Überstunden gewährt worden sei, um ihn von seinen Dienstpflichten zu entheben. Diese Überstunden habe er ohne dienstliche Anordnung oder Genehmigung einer Mehrarbeit selbstständig erfasst. Eine adäquate, dienstangemessene Beschäftigung sei dem Beamten nicht angeboten worden. Zusätzlich sei für den Nachfolger der Position eine neue B 3 –Stelle in den Landeshaushalt eingestellt worden. Der Petent beklagt daher eine erhebliche Verschwendung von Steuermitteln.

Das Innenministerium hat zu dem Sachverhalt ausführlich Stellung genommen. Es geht zunächst auf die Frage ein, ob das Arbeitszeitkonto des Beamten, das mehr als 2.000 Überstunden ausgewiesen hat, einer Kapfungsgrenze aufgrund der Vorschrift des § 2 Absatz 1 Satz 4 Arbeitszeitverordnung Schleswig-Holstein (AZVO SH) unterliegt. Das Ministerium bezieht bei der rechtlichen Bewertung dieser Frage die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft mit ein, die in einem Ermittlungsverfahren wegen Untreue gegen den damaligen Innenminister und weitere Personen festgestellt hat, dass die Gewährung von Freizeitausgleich über das Fünffache der wöchentlichen Arbeitszeit, also eine Stundenzahl von 205 hinausgehend, mangels einer Rechtsgrundlage rechtswidrig gewesen sei.

Das Innenministerium hat diese Einschätzung zum Anlass genommen, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, um die Frage zu klären, ob Beamtinnen und Beamte der Landespolizei einen Anspruch auf Freizeitausgleich haben, wenn auf ihren Arbeitszeitkonten Zeitguthaben erfasst sind, die das Fünffache der wöchentlichen Arbeitszeit überschreiten. Nach Auskunft des Ministeriums ist die rechtssichere Klärung dieser Fragestellung aus Fürsorgegründen gegenüber den Beamtinnen und Beamten der Landespolizei nötig, weil diese in der Vergangenheit auf die Ausgleichsfähigkeit der Überstunden – auch über 205 Stunden hinaus – ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

traut hätten.

Das erstellte Rechtsgutachten liegt dem Petitionsausschuss vor. Der Gutachter führt aus, dass der Bezugszeitraum für den Abbau des Zeitguthabens bis zu 12 Kalendermonate umfasse. Eine Einschränkung durch eine Dienstvereinbarung, die den Bezugszeitraum auf den Kalendermonat begrenzt, sei nicht mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. In Bezug auf einen möglichen Ausschluss eines Anspruchs auf Freizeitausgleich für Mehrarbeit, die über 205 Stunden hinausgeht, sieht das Gutachten keine eindeutige Begrenzung durch die Vorschrift des § 2 Absatz 1 Satz 4 AZVO SH, da sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ein eindeutiger Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs ergebe.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in der Frage, ob Ausgleichsansprüche von Beamtinnen und Beamten wegen Mehrarbeit einer Kappungsgrenze unterliegen, verschiedene Rechtsansichten vertreten werden. Dementsprechend ist die genehmigte Gewährung von Freizeitausgleich durch das Innenministerium in dem von dem Petenten beanstandeten Fall jedenfalls vertretbar gewesen.

Der Ausschuss begrüßt, dass das Innenministerium nun nach internen Diskussionsprozessen die Dienstvereinbarung vom 1. April 2022 mit dem Hauptpersonalrat geschlossen hat, um für die Beamtinnen und Beamten in der Landespolizei eine bessere Kontrolle und Vermeidung von hohen Zeitguthaben zu gewährleisten. Hierdurch kommt das Innenministerium seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Beamtinnen und Beamten nach.

Das Innenministerium betont, dass die einschlägigen Regelungen des Landesbeamtengesetzes, der Arbeitszeitverordnung und der Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften für die Landespolizei entsprechend gelten. Jedoch unterliege deren Arbeit besonderen Herausforderungen. Durch die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu allen Tages- und Nachtzeiten seien teilweise erhebliche Überschreitungen der Grenzwerte im Rahmen der regulären Arbeitszeit geduldet worden. Dieser Entwicklung sei aus Fürsorgegesichtspunkten seit 2019 entgegengewirkt worden. Durch Übergangsregelungen und Zielvorgaben sei der Abbau hoher Zeitguthaben betrieben worden.

Der Petitionsausschuss stellt weiterhin fest, dass in dem von dem Petenten angeführten Fall andere Verwendungsmöglichkeiten für den Beamten, die der Besoldungsgruppe B 3 entsprechen, geprüft und offenbar nicht für geeignet befunden wurden.

Der Ausschuss kann die Vorwürfe des Petenten nachvollziehen, der eine Einzelfallbehandlung wegen der herausgehobenen Stellung des Beamten befürchtet. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anhäufung von hohen Zeitguthaben bei der Landespolizei aufgrund der besonderen Anforderungen offenbar bei vielen Beamtinnen und Beamten üblich war.

Der Ausschuss beschließt, die Stellungnahmen des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Innenministeriums dem Petenten mit dem Beschluss zur Kenntnis zu geben. Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.</p>
2	L2122-20/122 Steinburg Kommunale Angelegenheiten, mehr Bürgerbeteiligung in Bok- horst	<p>Die Petenten der Sammelpetition vertreten die Auffassung, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde seit dem Jahr 2013 nicht ausreichend in die Entscheidungen der Gemeindevertretung einbezogen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die von 51 Personen unterstützt wird, auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geprüft und beraten.</p> <p>Die Petenten vertreten die Auffassung, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bokhorst seit dem Jahr 2013 nicht ausreichend in die Entscheidungen der Gemeindevertretung miteinbezogen werden. Seit September 2020 hat in der Gemeinde keine Einwohnerversammlung mehr stattgefunden, obwohl diese mehrfach von den Bürgerinnen und Bürgern gefordert wurde. Die Petenten wenden sich insbesondere gegen das Verhalten der ehemaligen Bürgermeisterin, die sich beispielsweise nicht an Zusagen halte und insgesamt nicht an einem Austausch interessiert sei. Aus Sicht der Petenten hätten bei ausreichender Einbindung der Bürgerinnen und Bürger zwei Bürgerentscheide in der Gemeinde vermieden werden können. Eine stärkere Bürgerbeteiligung fördert zudem das kommunalpolitische Engagement und sichert den innergemeindlichen Frieden. Insbesondere der jüngeren Generation soll die Möglichkeit gegeben werden, sich mit Anregungen in der Gemeinde einzubringen. Darüber hinaus legen die Petenten eine Reihe von weiteren Einzelheiten dar, die sich nach ihrem Empfinden anders darstellen als von der Gemeinde vertreten worden ist.</p> <p>Das Innenministerium hat der Kommunalaufsicht des Kreises Steinburg und dem Amt Schenefeld Gelegenheit gegeben, zu den Ausführungen der Petenten Stellung zu nehmen. Auf der Grundlage des hierzu und aus den Petitionsunterlagen ergebenden Sachverhalts kommt das Innenministerium zu dem Ergebnis, dass der Gemeinde kein Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Es besteht kein subjektiv-öffentliches Recht oder sonstiger Rechtsanspruch der einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner auf Durchführung einer Einwohnerversammlung. Zu dem von den Petenten beigefügten Entwurf für Maßnahmen einer zukünftigen Bürgerbeteiligung in der Gemeinde ist aus Sicht des Innenministeriums anzumerken, dass eine Bürgerbeteiligung, in der eine Gemeindevertretung nach einer Art Konsultationsverfahren die endgültigen Entscheidungen den Einwohnerinnen und Einwohnern überlässt und diese letztlich nur als Erfüllungsgehilfe umsetzt, rechtlich jeglicher Grundlage entbehrt. Auch eine Umsetzung eines solchen Konzeptes durch die Hauptsatzung der Gemeinde ist nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

möglich.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement der Petenten für eine aktive Bürgerbeteiligung. Nach Auffassung des Ausschusses sollte es ein Ziel der Politik sein, mehr Bürgerinnen und Bürger für ein kommunalpolitisches Engagement zu begeistern. Denn durch das Einbringen auf kommunaler Ebene kann jede und jeder Einzelne die Entwicklung vor Ort und damit auch die eigene Zukunft aktiv mitgestalten. Die Übernahme von Verantwortung für die Gemeinschaft stärkt zudem den Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass sich dieses Engagement im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen bewegen muss. Das Instrument der direkten Demokratie darf das grundsätzliche System der repräsentativen Demokratie auf kommunaler Ebene zwar ergänzen, dieses jedoch nicht vollständig ersetzen. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Innenministerium darin überein, dass immer wieder eine Balance gefunden werden muss, mit der sich die bürgerschaftliche Mitwirkung auf kommunaler Ebene nicht allein auf den Wahlakt beschränkt. Dafür hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeiten der §§ 16 a bis 16 g Gemeindeordnung geschaffen, durch welche gerade mit dem Instrument des Bürgerentscheids eine echte Mitentscheidungsmöglichkeit der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner ermöglicht wird.

Weiterhin teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des Innenministeriums, dass die grundsätzliche Systemsentscheidung des Grundgesetzes und der Landesverfassung respektiert werden muss, wonach für die Kreise, Städte und Gemeinden der Grundsatz der repräsentativen Demokratie gilt. Letzteres ist von besonderer Wichtigkeit, um auch künftig ausreichend Personen zu finden, die bereit sind, sich um kommunale Mandate zu bewerben und sich über einen längeren Zeitraum kontinuierlich unter erheblichem Zeiteinsatz und nicht nur anlass- und interessenbezogen für das Gemeinwohl zu engagieren.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Petenten in der Angelegenheit bereits an die zuständige Kommunalaufsicht des Kreises Steinburg gewandt und eine Antwort erhalten haben. Der Petitionsausschuss verdeutlicht, dass die Bürgerbeteiligung in einer Gemeinde Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Sowohl dem Innenministerium als auch dem Petitionsausschuss steht in diesen Angelegenheiten nur eine Rechtskontrolle hinsichtlich offensichtlicher Verstöße zu. Für den Petitionsausschuss sind Hinweise auf offensichtliche Rechtsverletzungen, die ein Eingreifen der Kommunalaufsicht in den grundsätzlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung erfordern oder rechtfertigen würden, nicht ersichtlich.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-20/266 Ostholstein Gesetzgebung Land, Änderung § 2 Camping- und Wochenend- platzverordnung	<p>Der Petitionsausschuss betont in diesem Zusammenhang, wie außerordentlich wichtig die transparente und zeitnahe Kommunikation von kommunalen Institutionen mit Bürgerinnen und Bürgern ist, damit diese Verwaltungshandeln und -entscheidungen nachvollziehen können. Er hofft, dass alle Beteiligten nach der Kommunalwahl zu einem Neuanfang in der Gemeinde finden mögen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist Saison-Dauercamper und beschwert sich darüber, dass der Betreiber ihn aufgefordert habe, sämtlichen Wind- und Sichtschutz, der länger als fünf Meter ist, dauerhaft zu entfernen. Dies sei neuerlich in § 2 der Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung vorgeschrieben und stelle eine erhebliche Beeinträchtigung von Dauercampern dar. Deswegen möchte er eine Änderung der Regelung erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>In seiner Petition beschwert sich der Petent über eine seit 2022 geltende Neuerung in § 2 Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung. Der Betreiber seines Campingplatzes hat ihn und weitere Betroffene deswegen aufgefordert, sämtlichen Wind- und Sichtschutz, der länger als fünf Meter ist, dauerhaft zu entfernen. Der Petent wendet ein, dass eine Länge von fünf Metern für einen Windschutz bei anhaltend starken und drehenden Winden nicht ausreichend sei. Auch gehe davon keine erdrückende Wirkung aus. Zudem wird durch den geforderten Abbau die Privatsphäre der Camper an den Hauptwegen stark eingeschränkt. Insgesamt fordert er, dass ein Unterschied zwischen Dauer- und Kurzeitcamping gemacht werden sollte. Er möchte mit der Petition erreichen, dass er seine mobile Sichtschutzwand im bisherigen Umfang nutzen darf, da diese ohnehin zum Saisonende abgebaut wird. Grundsätzlich moniert er noch, dass bei den Verordnungsgewerbern nicht die Seite der Camper vertreten ist, sodass deren Interessen bei der Neufassung von Verordnungen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das Innenministerium erläutert in seiner ersten Stellungnahme den baurechtlichen Rahmen für Campingplätze. Bis zur Überarbeitung der Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung im Jahr 2020 durften auf Standplätzen der Campingplätze keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Aufstellung von festen Sichtschutzwänden war insofern nicht zulässig. Im Neuerlass der Verordnung ist nunmehr die Zulässigkeit von Sichtschutzwänden bis zu einer Höhe von zwei Metern und einer Länge von insgesamt fünf Metern aufgenommen worden, sofern diese nicht aus leicht entflammarem Material bestehen. Zudem ist das zusätzliche Aufstellen nicht fest mit dem Erdboden verankerter Sichtschutzwände zulässig. Neben den Sichtschutzwänden, die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eine bauliche Anlage darstellen, kann folglich jederzeit ein zusätzlicher von einer Person von Hand beweglicher und entfernter Sichtschutz aufgestellt werden. Jedoch ist hierbei zu beachten, dass der Campingplatzbetreiber privatrechtlich strengere als in der Verordnung vorgeschriebene Anforderungen festlegen kann. Insgesamt darf durch das Aufstellen der Sichtschutzwände die Entfernbare der Wohnwagen von ihren Standplätzen nicht beeinträchtigt werden.

Auch weist das Ministerium darauf hin, dass die vom Petenten als willkürlich empfundene Längenbegrenzung auf fünf Meter im Hinblick auf den Brandschutz notwendig ist.

In seiner ergänzenden Stellungnahme verdeutlicht das Ministerium noch einmal, dass die neuen Maßgaben ausschließlich bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Baugesetzbuch betreffen. Um als solche zu gelten, muss der Sichtschutz fest mit dem Erdboden, also beispielsweise durch ein Fundament, verankert sein. Der Petent hat nachträglich Fotos von Sichtschutzzäunen auf Campingplätzen eingereicht. Bei den darauf abgebildeten Sichtschutzanlagen scheint es sich nach Hinweis des Ministeriums vorrangig nicht um bauliche Anlagen im Sinne des Baugesetzbuches zu handeln. Mobile Wind- und Sichtschutzanlagen, also solche, die nicht fest mit dem Boden verankert sind, gehören nicht zum Regelungsinhalt der aktuellen Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung. Deren Errichtung war und ist weiterhin zulässig.

Abschließend betont das Ministerium, dass bei der Verordnungsgebung sowohl die Belange der Feuerwehr als auch die Belange der Campingplatzbetreiber diskutiert und berücksichtigt worden sind. Unter anderem wurden Gespräche mit dem Landesfeuerwehrverband, dem Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland / Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und des Tourismus geführt. Der Ausschuss stellt somit fest, dass die Belange der Camper – anders als vom Petenten angenommen – bereits durch die Beteiligung des Bundesverbandes bei der Verordnungsgebung in die Abwägung eingebracht werden.

Darüber hinaus schließt sich der Petitionsausschuss der Einschätzung des Ministeriums an, dass es sich hinsichtlich der mobilen Wind- und Sichtschutzwände um ein Missverständnis zu handeln scheint. Solange es keine Fundamente für den Sichtschutz oder sonstige feste Verbindungen zur Verankerung in den Boden gibt, dürfen mobile Sichtschutzwände auch weiterhin auf dem Stellplatz verbleiben.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich noch einmal mit dem Campingplatzbetreiber in Verbindung zu setzen, ob sein Wind- und Sichtschutz nach diesen Erläuterungen immer noch von der Neuregelung erfasst ist. Bei Uneinigkeit hierüber besteht die Möglichkeit, sich mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen. Dort kann geklärt werden, ob es sich bei einem Sichtschutz tatsächlich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 29 Baugesetzbuch handelt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-20/280 Schleswig-Flensburg Bauen und Wohnen, Aufschüt- tungen eines Nachbargrund- stücks	<p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Unmut des Petenten. Er drückt seine Hoffnung aus, dass sich die Situation durch die Hinweise des Ministeriums aufklären und eine zweckdienliche Lösung finden lässt. Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin hat Probleme mit Feuchtigkeit durch Wasserübertritt vom Nachbargrundstück auf ihr Grundstück. Die Feuchtigkeitsprobleme seien durch eine größere Aufschüttungsmaßnahme des Nachbarn hervorgerufen worden. Daher hat sie sich hilfeschend an verschiedene Behörden gewandt. Sie begehrt behördliche Unterstützung bei dem Vorgehen gegen ihren Nachbarn. Da dies trotz zahlloser Versuche ergebnislos geblieben ist, bittet sie den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von der Petentin geschilderten Sachverhalts sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Die Petentin hat seit einiger Zeit Probleme mit Feuchtigkeit auf ihrem Grundstück. Sie vermutet, dass aufgrund einer größeren Aufschüttungsmaßnahme auf dem Nachbargrundstück, Wasser auf ihr Grundstück durchsickert. Trotz der Maßnahme habe der Nachbar nicht für den notwendigen Ablauf des Niederschlagswassers gesorgt. Ihre eigenen Recherchen haben ergeben, dass das Grundstück früher – anders als heute – weit unterhalb des Straßenniveaus lag und dort regelmäßig erhebliche Wasseransammlungen sichtbar waren. Ein Einigungsversuch mit dem Nachbarn sei ergebnislos verlaufen. Daher hat sich die Petentin hilfeschend an verschiedene Behörden gewandt. Insbesondere von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg erhoffte sie sich Hilfe bei der Wiederherstellung der rechtmäßigen Zustände. Jedoch wurde sie im Ergebnis auf den zivilrechtlichen Klageweg verwiesen. Sie fragt sich, aus welchem Grund die Behörde nicht dafür zuständig sein sollte, die Einhaltung der Gesetze einzufordern und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung in der Angelegenheit.</p> <p>Das Innenministerium hat die Bauaufsicht des Kreises um Sachverhaltsdarstellung gebeten. Die untere Bauaufsicht hat sich nach eigenen Ausführungen intensiv mit dem Fall der Petentin beschäftigt, einen Ortstermin durchgeführt und über die Rechtslage informiert. Zum gewünschten bauaufsichtlichen Einschreiten wird darauf hingewiesen, dass dies grundsätzlich nur aus Gründen der Gefahrenabwehr nach pflichtgemäßen Ermessen erfolgt. Soweit der Schutzbereich privater Rechte betroffen ist, kann der Schutz dieser Rechte über ein Gericht erreicht werden. Nur, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und dadurch die Rechtsdurchsetzung wesentlich erschwert wird, könnte auch zum Schutz privater Rechte ein bauaufsichtliches Einschreiten erfolgen. Hinzu kommt, dass auch bei Vorliegen einer Gefährdung eines Schutzgutes die Baubehörde stets ihr pflichtgemäß</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ßes Ermessen auszuüben hat und ein Einschreiten daher für geboten erachten muss. Nur in wenigen Fällen, in denen wesentliche Rechte betroffen sind und diese wegen der besonderen Intensität einer Störung oder Gefährdung beeinträchtigt werden, ist die Behörde verpflichtet, einzugreifen. All dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Darüber hinaus habe die Petentin eine anfängliche Anfrage auf bauaufsichtliches Einschreiten nach einem Hinweis auf anfallende Kosten wieder zurückgezogen.

Insgesamt kommt das Ministerium daher zu der Feststellung, dass das Handeln der unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Petentin eine gerichtliche Auseinandersetzung mit einem Nachbarn vorzugsweise vermeiden möchte. Er hat den Eindruck gewonnen, dass der Petentin ein konfliktfreies nachbarschaftliches Verhältnis besonders wichtig ist. Dies verdeutlicht sich für ihn beispielhaft in dem Umstand, dass die Petentin sich trotz Möglichkeit und Kenntnis nicht für ein Vorgehen gegen die zu hohe Zaunanlage ausgesprochen hat, auf die in der Stellungnahme vielfach Bezug genommen wird. Dennoch kann auch der Petitionsausschuss die Petentin für den Fall, dass der Nachbar keine eigenständige Abhilfe schafft, nur auf die Möglichkeit verweisen, ihre Nachbarrechte auf dem zivilrechtlichen Weg geltend zu machen. Falls die Petentin sich hierfür entscheidet, sollten über eine fachanwaltliche Beratung die Erfolgsaussichten sowie das weitere Vorgehen geklärt werden.

Hinsichtlich des Vorgehens der unteren Bauaufsichtsbehörde stellt der Ausschuss fest, dass diese den Sachverhalt geprüft, der Petentin Nachfragen beantwortet und entschieden hat, nicht regulierend einzugreifen. Auch wenn in der Stellungnahme im Ergebnis kein Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten gesehen wird, war dennoch die untere Bauaufsichtsbehörde der richtige Ansprechpartner für die Petentin, um ihr die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dies auch geschehen ist. Jedoch kommt er nicht umhin, auf den persönlichen Besuch der Petentin in der Behörde einzugehen. Der tatsächliche Verlauf des Geschehens kann im Nachhinein mit parlamentarischen Mitteln nicht mehr aufgeklärt werden. Offensichtlich bestehen aber unterschiedliche Wahrnehmungen über dieses Zusammentreffen. Jedenfalls war der möglicherweise erteilte Hinweis der Sachbearbeiterin über das Aufsuchen ihres Vorgesetzten in der konkreten Gesprächssituation nicht so deutlich artikuliert, dass die Petentin diesen verstanden hat und ihr bewusst war, was gerade passiert. Dies scheint in der Folge den Eindruck der Petentin verstärkt zu haben, mit ihrem Anliegen nicht richtig verstanden zu werden. Unabhängig von dieser Einzelsituation sollte es nach Auffassung des Ausschusses grundsätzlich der Anspruch einer Behörde sein, verständlich und bürgerfreundlich zu kommunizieren.

Ferner betont der Ausschuss bezüglich der gegenteili-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-20/287 Rendsburg-Eckernförde Polizei, Umstände einer Verhaf- tung	<p>gen Annahme der Petentin, dass die baurechtlichen Bestimmungen jederzeit eingehalten werden müssen. Jedoch gibt es hierfür unterschiedliche Wege, wie diese Einhaltung juristisch geltend gemacht und durchgesetzt werden kann. Der Einsatz des Mittels des bauaufsichtlichen Einschreitens stellt in der Regel einen Eingriff in die Grundrechte von Betroffenen dar. Daher ist dessen Ausübung vorab sehr sorgfältig zu prüfen und abzuwägen.</p> <p>Abschließend drückt der Ausschuss seine Hoffnung aus, dass sich die aufgenommene Überprüfung der Aufschüttungsmaßnahme durch die untere Bauaufsichtsbehörde positiv auf das Grundstücksentwässerungsproblem und damit auch auf die Feuchtigkeitsprobleme auf dem Grundstück der Petentin auswirken wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium dafür Sorge zu tragen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg diesen Beschluss zur Kenntnis erhält.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über mehrere Umstände im Zusammenhang mit seiner Verhaftung. Auch sei ihm im Nachgang die Akteneinsicht in das Notfallprotokoll der Notärztin verwehrt worden, die bei seiner Inhaftierung hinzugerufen wurde. Die Staatsanwaltschaft habe ohne ausreichende Ermittlungen sein angestrebtes Strafverfahren eingestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über mehrere Umstände im Zusammenhang mit seiner Verhaftung im Juli 2022. Zwei namentlich benannte Polizisten hätten ihn bei seiner Verhaftung misshandelt, verletzt und unangemessene Gewalt angewendet, obwohl er keinen Widerstand geleistet habe. Er wirft den Beamten Hausfriedensbruch, Körperverletzung und Freiheitsberaubung vor. Er sei durch die Verhaftungsmaßnahme in der Öffentlichkeit in seinem persönlichen Datenschutz verletzt. Die Folgen der zu festen Handschellen hätten bis heute neurologische Auswirkungen. Zur Verteidigung gegen die unverhältnismäßigen Maßnahmen habe er im Nachgang um Akteneinsicht in das Notfallprotokoll der Notärztin gebeten, die bei seiner Inhaftierung hinzugerufen wurde. Diese sei ihm trotz Auskunftsanspruch verwehrt worden. Auch eine Strafanzeige gegen die Polizisten sei ohne hinreichende Ermittlungen der Staatsanwaltschaft eingestellt worden.</p> <p>Darüber hinaus beschwert sich der Petent, dass er in der Justizvollzugsanstalt als Ungeimpfter gegen das Coronavirus auf der Krankenstation untergebracht und somit einer erheblichen Gesundheitsgefahr ausgesetzt gewesen sei. Zudem ist ihm in der Zeit das Tragen seiner persönlichen Kleidung sowie die Nutzung der eige-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nen Bettwäsche verwehrt worden.

Das Innenministerium führt zum Sachverhalt aus, dass der Petent eine gerichtlich veranlasste ausstehende Zahlung in Höhe von 160 Euro nicht beglichen hatte. Deswegen ist von der zuständigen Staatsanwaltschaft die Erzwingungshaft angeordnet und der Petent aufgrund eines Haftbefehls festgenommen worden.

Nach Angaben der Polizeibeamten hat sich der Petent während des Einsatzes versucht, durch erheblichen Widerstand den polizeilichen Maßnahmen zu entziehen. Einer der Beamten erlitt dadurch eine Verletzung und war danach einige Tage nicht einsatzfähig. Während des Transportes ist ein Notarzt wegen einer Atemnot des Petenten hinzugerufen worden. Bei der Untersuchung konnte der Arzt keine behandlungsbedürftigen gesundheitlichen Einschränkungen feststellen und der Transport wurde fortgesetzt.

Das Innenministerium hat im Hinblick auf die Vorwürfe gegen die Justizvollzugsanstalt sowie die Staatsanwaltschaft Kiel das Ministerium für Justiz und Gesundheit an der Stellungnahme beteiligt.

In Bezug auf den beklagten Umgang mit dem Petenten in der Justizvollzugsanstalt haben sich die Vorwürfe nach Einschätzung des Ministeriums nicht bestätigt. Die Mitarbeitenden haben sich an den zu diesem Zeitpunkt geltenden Hygienevorschriften und Handlungsanweisungen während der Coronapandemie gehalten. Grundsätzlich waren neu Inhaftierte einzeln in Quarantäne unterzubringen. Da der Petent weder geimpft noch den Nachweis einer frischen Genesung hatte, wäre frühestens nach fünf Tagen durch einen negativen Test die Quarantäne aufhebbar gewesen. Jedoch ist er nur für zwei Tage inhaftiert gewesen. Hinzu kommt, dass er der einzige Gefangene im Quarantänebereich war. Eine erhöhte Gesundheitsgefährdung wird vom Ministerium daher nicht gesehen.

Zu dem Vorwurf der Missachtung der verfassungsgemäßen Grundrechte durch das Vorenthalten der privaten Kleidung und Bettwäsche wird vom Justizministerium erläutert, dass dieses Recht durch das hiesige Landesstrafvollzugsgesetz eingeschränkt wird. Das Tragen von Privatkleidung unterliegt bestimmten Voraussetzungen. Grundsätzlich muss die Kleidung erst einmal gewaschen und gekennzeichnet werden, um sie dem jeweiligen Eigentümer später zuordnen zu können. Diese organisatorische Maßnahme dauert ein paar Tage und ist innerhalb eines zweitägigen Verbleibs in der Vollzugsanstalt nicht realisierbar. Dessen ungeachtet ist im Quarantänebereich wegen der Hygienevorgaben ohnehin das Tragen von Anstaltskleidung vorgeschrieben.

Nach Einschätzung des Justizministeriums ist auch bei der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Ermittlungen aufgrund des Strafantrages gegen die eingesetzten Polizeibeamten kein Fehlverhalten ersichtlich. Der Name der Notärztin konnte dem Petenten nicht mitgeteilt werden, da er nicht in den Ermittlungsakten enthalten ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass eine Festnahme für den Betroffenen eine unangenehme Situation darstellt. Der aufgezeigte Ablauf der polizeilichen Maßnahme ist für den Ausschuss jedoch schlüssig und ist nach Angaben des Innenministeriums auf den Widerstand des Petenten zurückzuführen. Auch die Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ist vom aufsichtsführenden Ministerium nicht beanstandet worden.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass in Bezug auf den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte unterschiedliche Aussagen bestehen. Die Staatsanwaltschaft hat Anklage gegen den Petenten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte erhoben. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind weder berechtigt, die Entscheidungen des Gerichts vorwegzunehmen noch diese zu beeinflussen.</p> <p>Die Vorwürfe zu den Umständen in der zweitägigen Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt haben sich für den Ausschuss durch die umfassenden Erläuterungen des Justizministeriums ebenfalls nicht bestätigt.</p> <p>Der Ausschuss stellt insgesamt fest, dass ein Fehlverhalten bei der Verhaftung nicht festgestellt werden konnte. Im Übrigen bleibt die Entscheidung des Gerichts in dem Strafverfahren gegen den Petenten abzuwarten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
6	L2126-20/360 Schleswig-Flensburg Kommunales, Erreichbarkeit in der Verwaltung Zweckverband Mittlere Treene	<p>Der Petent beschwert sich über Probleme bei der Kontaktaufnahme mit dem Breitbandzweckverband Mittlere Geest, dem Amt Arensharde und der Firma TNG Stadtnetz GmbH bezüglich einer Schadensangelegenheit.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Dem Petenten sind bei der Herstellung seines Breitbandanschlusses Schäden an seinem Grundstück entstanden. Zur Schadensregulierung hat er zuerst versucht, diese direkt mit der TNG Stadtnetz GmbH zu klären. Da dies im Ergebnis erfolglos blieb, bat er den Vorstandsvorsteher des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest sowie Mitarbeitende im Amt Arensharde um Unterstützung gebeten. Jedoch erfolgten auch von dort nach aussichtsreichen Erstkontakten keine weiteren Rückmeldungen. Er beschwert sich über die Untätigkeit der namentlich genannten Personen, mit denen er jeweils Kontakt hatte.</p> <p>Das Innenministerium weist in der Stellungnahme darauf hin, dass das Bestehen eines Haftungsanspruchs</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

in Zweifelsfällen nur durch ein Gericht entschieden werden kann. Für Beanstandungen des persönlichen Verhaltens der jeweiligen Personen kann eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht werden. Diese ist an die oder den Dienstvorgesetzten der betroffenen Person zu richten. Die jeweiligen rechtlichen Dienstvorgesetzten kann der Petent der Stellungnahme entnehmen.

Der Petitionsausschuss kann ebenso wie das Ministerium die Verärgerung des Petenten über die vergeblichen Versuche zur Schadensregulation nachvollziehen. Zudem stellt er fest, dass eine Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Anliegen des Petenten bedeutend ist.

In Bezug auf die Schadensregulierung könnte es für den Petenten hilfreich sein, sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zum weiteren Vorgehen beraten zu lassen. Hinsichtlich der unterbliebenen Rückmeldungen verschiedener Behördenmitarbeiter könnte jeweils eine Dienstaufsichtsbeschwerde an die oder den Vorgesetzten der betroffenen Person gerichtet werden. Die Kommunikation, die der Petent nach Kenntnis des Ausschusses aus den Petitionsunterlagen bisher mit den verschiedenen Verwaltungen geführt hat, wurde bisher noch nicht als eine solche gewertet. Um eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, ist es sinnvoll, das vorgeworfene Fehlverhalten genau zu bezeichnen und die Beschwerde schriftlich an die jeweiligen Dienstvorgesetzten zu richten.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass der Petent mit seiner Petition bereits eine Beschwerde über das Verhalten der jeweiligen Personen zum Ausdruck bringt. Jedoch sind weder das Ministerium noch der Petitionsausschuss die richtigen Adressaten, um über eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu entscheiden.

Ferner weist der Ausschuss in unterschiedlichen Zusammenhängen regelmäßig darauf hin, wie wichtig eine transparente und bürgerfreundliche Kommunikation von Behörden ist. Davon umfasst wäre auch ein abschließender Hinweis, falls keine weitere Unterstützung geleistet werden kann. Dem Ausschuss ist aus seiner Tätigkeit bekannt, dass unbeantwortete Anfragen aufseiten der Bürgerinnen und Bürger regelmäßig zu Irritation und nachvollziehbarem Unmut führen. Offensichtliche Gründe für die ausgebliebene Beantwortung kann der Ausschuss den ihm vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen.

Zur Information über das Petitionsverfahren beschließt der Petitionsausschuss, diesen Beschluss an das Amt Arensharde sowie den Breitbandzweckverband Mittlere Geest zu übermitteln mit dem Hinweis, dass eine Antwort an den Petenten zum Sachverhalt erwartet wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

7 **L2121-20/378**
Rendsburg-Eckernförde
Personenstandssache, Formali-

Der Petent ist deutscher Staatsbürger afghanischer Herkunft. Er beklagt, dass ihn das Standesamt nach der Geburt seiner Tochter aufgefordert habe, die Vaterschaft anzuerkennen und hierfür seine deutschen und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	täten für eine Geburtsurkunde	<p>afghanischen Urkunden und Nachweise im Original vorzulegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent ist deutscher Staatsbürger afghanischer Herkunft. Seit Januar 2023 lebt seine afghanische Ehefrau bei ihm in Deutschland. Er beklagt, dass das Standesamt ihn nach der Geburt der gemeinsamen Tochter im Februar 2023 aufgefordert hat, die Vaterschaft anzuerkennen und für die Ausstellung der Geburtsurkunde verschiedene Dokumente erneut im Original vorzulegen, obwohl er diese bereits im Zuge des Einbürgerungsverfahrens und der Erteilung des Visums zum Ehegattennachzug beigebracht habe. Der Petent hält es für ungerechtfertigt, dass das Standesamt nun erneut Belege für seine Identität und seine Ehe fordert und damit augenscheinlich deren Echtheit ohne Angabe von Gründen anzweifelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt zunächst allgemein fest, dass gemäß § 1592 Bürgerliches Gesetzbuch derjenige Vater eines Kindes ist, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist oder die Vaterschaft anerkannt hat. Der Petent war zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter seines Kindes verheiratet. Die im Jahr 2021 in Afghanistan geschlossene Ehe wurde durch die zuständigen Behörden als eine der wesentlichen Voraussetzungen des Ehegattennachzuges anerkannt. Die Ehe wurde zudem im Melderegister erfasst.</p> <p>Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass das Standesamt hinsichtlich der Echtheit der Heirats- und Geburtsurkunde des Petenten jedoch Bedenken hatte. Dieser wurde daher zur Abgabe der Vaterschaftserklärung aufgefordert und die Eintragung des Kindes in das Geburtenregister zunächst nur mit einem einschränkenden Vermerk nach § 35 Personenstandsverordnung vorgenommen. Durch den einschränkenden Vermerk werden lediglich beglaubigte Registerausdrucke als Personenstandsurkunde erstellt, bis die erforderlichen Angaben zu den Eltern vorliegen. Die Beantragung von Kindergeld und Elterngeld sowie die Vorlage bei der Krankenkasse ist mit einem solchen Registerausdruck aber bereits möglich.</p> <p>Der Petent ist durch die zwischenzeitlich erfolgte Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung als Vater des Kindes erfasst.</p> <p>Zu den Entscheidungsgründen des Standesamtes erläutert das Ministerium allgemein, dass es aufgrund der örtlichen Verhältnisse in Afghanistan für deutsche Behörden problematisch sei, die Echtheit von Urkunden zu überprüfen. Diese seien in ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit oft zweifelhaft. Das afghanische Urkundenwesen weise insgesamt erhebliche Mängel auf.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es in diesen Fällen im Ermessen des zuständigen Standesamtes</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>liegt, ob weitere Nachweise zur Überprüfung der Echtheit von Urkunden gefordert werden und dass das Standesamt bei seiner Beurkundungstätigkeit nicht an Weisungen gebunden ist. Dennoch gibt er zu bedenken, dass es aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger schwer nachzuvollziehen ist, wenn einzelne Dokumente von deutschen Behörden zunächst als echt anerkannt werden und sogar Grundlage der Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft sind, eben jene Dokumente jedoch zu einem späteren Zeitpunkt – ohne, dass es hierfür konkrete einzelfallbezogene Anhaltspunkte gibt – durch eine andere Behörde angezweifelt werden.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass der Petent gemäß § 10 Personenstandsverordnung zur Vorlage aller erforderlichen Unterlagen gegenüber dem Standesamt verpflichtet war. Diesem lagen die entsprechenden Unterlagen aus dem Verwaltungsvorgang des Kreises zwar in Kopie vor, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung von Einträgen in das Personenstandsregister ist nach Aussage des Ministeriums jedoch die Beibringung von Originaldokumenten geboten. Da der Petent dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, entstand dem Standesamt ein grundsätzlich vermeidbarer zusätzlicher Prüfungsaufwand.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass es nach der Geburt der gemeinsamen Tochter zu der belastenden Situation für den Petenten und seine Frau gekommen ist. Er geht davon aus, dass die Einbürgerung als Zeichen gelungener Integration und als Bekenntnis zum deutschen Staat im Fall des Petenten zu keinem Zeitpunkt durch die beteiligten Behörden infrage gestellt wurde. Vor diesem Hintergrund betont der Ausschuss, wie wichtig eine gute und transparente Kommunikation zwischen Behörden auf der einen und den Bürgerinnen und Bürgern auf der anderen Seite ist. Mit einer solchen können gegebenenfalls Missverständnisse und Mehrarbeit vermieden werden.</p> <p>Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass das Standesamt nach weiteren Recherchen seinerseits inzwischen die Eintragung der Tochter des Petenten als Kind verheirateter Eltern ohne den einschränkenden Vermerk vorgenommen hat. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten damit bereits entsprochen wurde.</p> <p>Das Innenministerium wird gebeten, dem Standesamt diesen Beschluss zur Kenntnis zuzuleiten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
8	L2126-20/383 Segeberg Bauen und Wohnen, Dachbodenausbau	<p>Der Petent beschwert sich über den negativen Vorbescheid des Kreises Segeberg zu seiner Bauvoranfrage für einen Dachbodenausbau sowie die Ablehnung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Geschossigkeit. Zudem moniert er das Rückbauverlangen für den bereits durchgeführten Dachbodenausbau.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent beschwert sich über den negativen Vorbescheid des Kreises Segeberg zu seiner Bauvoranfrage über einen Dachbodenausbau sowie die Ablehnung der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Geschossigkeit des Wohnhauses. Zudem moniert er das Rückbauverlangen für den bereits durchgeführten Dachbodenausbau. Er möchte erreichen, dass der Dachboden weiter als Abstellraum genutzt werden kann. Nach Ansicht des Petenten handelt es sich bei dem durch die früheren Arbeiten entstandenen kleinen Raum keinesfalls um ein ausgebauten Dachgeschoss. Er betont, dass der Dachraum nicht bewohnt oder als Aufenthaltsraum genutzt werden könne und der Dachboden nur zu einem kleinen Teil ausgebaut sei. Der Petent bietet an, gegebenenfalls die Deckenhöhe zu verringern. Zudem hält er es für eine Verschwendung von Ressourcen und nicht klimaschonend, wenn er die verwendeten Bauprodukte wieder herausnehmen und entsorgen müsste.

Das Innenministerium hat die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg an der Stellungnahme beteiligt. Diese erläutert, dass für das Gebäude, in dem der Petent eine Eigentumswohnung besitzt, eine Baugenehmigung erteilt worden ist, in der unter anderem zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss mit einer offenen Holzbalkenanlage und freiem Blick auf den Dachraum sowie einem darüber verbauten Walmdach genehmigt worden sind. Das Staffelgeschoss mit einer geschlossenen Decke verstoße somit gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Bedeutend ist, dass gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Landesbauordnung ein Staffelgeschoss nicht als Vollgeschoss zählt, wenn es sich um das oberste Geschoss handelt. Mit dem im vorliegenden Fall erfolgten Einbau einer weiteren Decke im Staffelgeschoss ist jedoch ein zusätzliches Geschoss entstanden. Dies hat zur Folge, dass das vormalige Staffelgeschoss als Vollgeschoss gilt. Ein Gebäude mit drei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss widerspricht den Festsetzungen des für diesen Bereich geltenden Bebauungsplans.

Der Kreis würde nach eigenen Aussagen die Entfernung des Bodenbelags und der Leichtbauwände sowie den dauerhaften Verschluss des Zugangs als ausreichend zur Wiederherstellung der baurechtmäßigen Zustände ansehen. Ein kompletter Rückbau wurde dagegen nicht angeordnet. Ebenfalls sind nach Hinweis des Kreises alle anderen Wohnungen in dem Gebäude, bis auf die des Petenten, in dieser Weise umgebaut worden.

Dem Petenten sind die Rechtslage und der Grund der Anordnung von der unteren Bauaufsichtsbehörde mehrmals erläutert worden. Die zuständige Stadt zeigt zudem keine Bereitschaft, den Bebauungsplan im Sinne des Petenten zu ändern.

Der Kreis weist darauf hin, dass das Widerspruchsver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>fahren des Petenten noch laufend ist. Sofern im Widerspruchsverfahren seinem Anliegen nicht abgeholfen werden kann, steht ihm der Rechtsweg offen.</p> <p>Das Innenministerium sieht nach eingehender Sachverhaltsprüfung keine Hinweise für eine fachaufsichtliche Beanstandung der getroffenen Entscheidungen des Kreises.</p> <p>Der Petitionsausschuss erkennt in dem Herabstufen des Rückbauverlangens auf bestimmte Bauteile schon ein Entgegenkommen der Behörde. Dabei ist dem Ausschuss bewusst, dass eine Rückbauanordnung stets eine mit Unannehmlichkeiten verbundene Angelegenheit darstellt. Die verwendeten Bauprodukte können oftmals nach dem Ausbau nicht mehr weiterverwendet und müssen entsorgt werden. Dennoch ist es Aufgabe der Baubehörden, über die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu wachen und bei Abweichungen gegebenenfalls einzuschreiten. Zugleich sollte vor Durchführung einer Baumaßnahme gewissenhaft geprüft werden, ob das Vorhaben den geltenden Vorschriften entspricht. Dadurch können auch unnötige Geldausgaben vermieden werden. Der vorgenommene Dachgeschossausbau entspricht nach Einschätzung der Fachbehörde nicht den rechtlichen Rahmenbedingungen.</p> <p>Über diese Rechtsauffassung ist der Petent bereits mehrfach informiert worden. Die anderen Wohnungen sind bereits entsprechend umgebaut. Sofern der Petent eine andere Rechtsauffassung als der Kreis vertritt, bleibt ihm im Falle eines negativen Widerspruchsbescheides nur die Möglichkeit, eine abschließende Klärung durch ein Gericht herbeizuführen. Der Petitionsausschuss kann sich nicht für das Begehren des Petenten aussprechen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
9	L2126-20/392 Schleswig-Flensburg Bauen und Wohnen, Ausnahme- genehmigung für ein Bauprojekt	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bebauung seines Grundstücks im Außenbereich. Die untere Bauaufsicht könne eine solche Ausnahme nicht genehmigen. Da in seiner Region aber Wohnungsmangel herrscht, kann der Petent nicht nachvollziehen, warum seine Pläne zur Schaffung neuer Mietwohnungen nicht ausnahmsweise genehmigt werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent ist Eigentümer einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofstelle und möchte durch bauliche Veränderungen Wohnraum auf dem Grundstück schaffen. Für das ursprüngliche Vorhaben über bauliche Änderungen an einem Stallgebäude zur zukünftigen Nutzung als Wohneinheit hat er bereits einen positiven Bauvorbescheid erhalten. Im Nachgang sind jedoch weitere Ideen aufgekommen. Da in der Region ein Wohnungsmangel herrscht, möchte der Petent weitere</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Wohneinheiten auf dem großen Grundstück realisieren. Sein erweitertes Vorhaben wurde von der unteren Bauaufsicht jedoch abgelehnt. Die vorgeschlagenen Varianten stellen keine Alternative dar. Falls sein Vorhaben nicht mit den Anspruchsvoraussetzungen für eine Baugenehmigung vereinbar ist, begehrt er für seine weiteren Planungen eine Ausnahmegenehmigung und Unterstützung hierfür vom Petitionsausschuss.

Das Innenministerium hat die untere Bauaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg an seiner Stellungnahme beteiligt. Zur Situation informiert der Kreis, dass der Petent sich bezüglich seines weiteren Vorhabens im Rahmen einer Beratung an ihn gewandt hat. Gegenstand der Beratung war die zukünftige Nutzung der derzeitigen Garage sowie der Ersatzbau eines Carports. Im Rahmen der Beratung sind dem Petenten die Möglichkeiten und Grenzen der Bebauung seines Grundstücks aufgezeigt worden. Da sich das Grundstück des Petenten im Außenbereich befindet, richten sich die Voraussetzungen für Baugenehmigungen nach § 35 Baugesetzbuch. Die untere Bauaufsichtsbehörde betont, dass keine Untersagung ausgesprochen, sondern die Rechtsauffassung des Kreises – das Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig – dargelegt wurde.

Das Innenministerium weist abschließend darauf hin, dass der Petent bisher nur mündlich beraten wurde. Um einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erhalten, müsste er eine weitere schriftliche Bauvoranfrage stellen. Fachaufsichtlich ist das Handeln der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden.

Auch der Petitionsausschuss hat in der Darstellung keine Beanstandungen des Verhaltens des Kreises festgestellt. Dies war zudem auch nicht das Ansinnen des Petenten, dem es vielmehr um eine konstruktive Erörterung möglicher Umsetzungsideen für sein Vorhaben geht. In der Region herrscht Wohnungsmangel. Er verfügt über eine zumindest teilweise ungenutzte Hofstelle. Bereits vorhandene Gebäudeteile möchte er einer besseren Nutzung zuführen, um möglichst wenig neue Bodenflächen zu versiegeln. Der Ausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten sowie seine Verwunderung über die in der Bauberatung von seiner Grundidee abweichenden Vorschläge. Möglicherweise lagen dem Kreis nicht alle aktuellen Unterlagen vor, um eine zielgerichtete Beratung durchzuführen. Dies könnte der Petent jedoch noch nachholen.

Im Rahmen seiner Tätigkeit erreichen den Ausschuss öfter Eingaben zur Bebaubarkeit von Grundstücken im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Ihm ist bekannt, dass der Außenbereich möglichst von einer Bebauung freigehalten und nicht vorrangig zu Wohnzwecken genutzt werden soll. Der § 35 Baugesetzbuch ist mehrfach vom Bundesgesetzgeber überarbeitet worden. Auch hat die Behörde bei der Prüfung die zu den vielfältigen Auslegungsfragen bestehende, umfassende höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten. Insgesamt sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bebauung des Außenbereichs daher bereits sehr feingliedrig vorgege-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ben.</p> <p>Hinsichtlich des Begehrens auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung weist der Ausschuss darauf hin, dass er selbst weder Verwaltungsakte erteilen noch eine Behörde dazu anweisen kann, dies in einer bestimmten Ausgestaltung vorzunehmen. Ob es für eine wie vom Petenten gewünschte Ausnahme überhaupt eine Rechtsgrundlage gibt, ist ihm zudem nicht bekannt. Der Ausschuss weist überdies darauf hin, dass es bei der Erteilung einer Baugenehmigung nicht auf die persönlichen Motive für ein Bauvorhaben ankommt, sondern, ob die rechtlichen Maßgaben eingehalten werden. Darüber entscheiden in erster Linie die unteren Bauaufsichtsbehörden im Rahmen der Gesetze. Bei Uneinigkeiten über diese Rahmenbedingungen kann nur ein Gericht über die Rechtslage abschließend entscheiden. Hierfür müsste jedoch zunächst ein erfolgloses Verwaltungsverfahren durchlaufen worden sein.</p> <p>Der Ausschuss hat Kenntnis davon erlangt, dass auch der Bürgermeister der Gemeinde dem Vorhaben positiv gegenübersteht. Daher empfiehlt er dem Petenten, eine schriftliche Bauvoranfrage mit dem aktuellen Planungsstand an die untere Bauaufsichtsbehörde zu stellen und gegebenenfalls im Rahmen einer auf dieser konkreten Grundlage basierenden Beratung die Möglichkeiten der Bebaubarkeit noch einmal auszuloten. In diesem Zusammenhang könnte die Bauaufsicht ebenfalls einschätzen, ob das Aufstellen einer Außenbereichssatzung sich positiv auf das Vorhaben des Petenten auswirken würde. Der Ausschuss sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Befugnisse keine Möglichkeit, dem Begehren des Petenten zu entsprechen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
10	L2126-20/487 Segeberg Bauen und Wohnen, Maßnahmen gegen Wohnungsnot	<p>Die Petentin wendet sich mit konkreten Anregungen zur Abhilfe des Wohnungsnotstandes an den Petitionsausschuss. Insbesondere sollte Schleswig-Holstein von seiner Kompetenz für die Ausgestaltung und Abwicklung der Förderangebote für den sozialen Wohnungsbau in räumlicher und vertraglicher Hinsicht mehr Gebrauch machen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargestellten Vorschläge und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Die Petentin wendet sich mit konkreten Anregungen zur Abhilfe des Wohnungsnotstandes sowie der Eindämmung von Fehlbelegungen an den Petitionsausschuss. Insbesondere sollte Schleswig-Holstein von seiner Kompetenz für die Ausgestaltung und Abwicklung von Förderangeboten für den sozialen Wohnungsbau mehr Gebrauch machen. Das Land könnte auf die Gestaltung der Neubauten Einfluss nehmen. Mietverträge könnten einer zeitlichen Befristung unterliegen. Dadurch könne regelmäßig das Vorliegen der Bedürftigkeit überprüft werden und es entstünden keine Fehlbelegungen. Gleichzeitig solle der Vermieterschutz ausgeweitet wer-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den. Zudem ließen sich durch staatliche Prämien, Erstattungen oder Zuschüsse zu Umzugskosten Anreize für den Umzug von einer zu großen in eine kleinere Wohnung setzen.

Zu den Vorschlägen der Petentin verdeutlicht das Innenministerium, dass es bundesweit eine Vielzahl von Ansätzen gibt, um dem Wohnungsmangel entgegenzuwirken. In Schleswig-Holstein habe sich durch Ausgestaltung der sozialen Wohnraumförderung in Abstimmung mit den unterschiedlichen Akteuren eine stimmige Fördersystematik entwickelt, die für die unterschiedlichen Zielgruppen jeweils andere Ansätze verfolgt. Es gibt vielfältige Objektförderangebote. Daneben kann von persönlich unterstützenden Angeboten wie der Gewährung von Wohngeld Gebrauch gemacht werden. Auch für das Freimachen zu großer Wohnungen wurde bereits eine Anreizförderstruktur geschaffen.

Hinsichtlich der von der Petentin angesprochenen Fehlbelegungsabgabe weist das Innenministerium darauf hin, dass es diese von 1992 bis 2004 gegeben hat, sie jedoch wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes wieder abgeschafft worden ist. Diese Einschätzung ist weiterhin aktuell.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Petentin für ihre verschiedenen Anregungen zur besseren Wohnraumverteilung sowie zur Verminderung der Wohnungsknappheit. Der Stellungnahme des Ministeriums entnimmt der Ausschuss, dass einige Ideen in Schleswig-Holstein bereits umgesetzt werden, andere jedoch aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen nicht zu verwirklichen sind. Dem Ausschuss ist bewusst, dass es sich bei dem Wohnungsmangel um eine drängende und komplexe Problematik handelt, die es vielen Menschen im Land erschwert, sich selbst angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Daher geht davon aus, dass das Thema Wohnungsnot und soziale Wohnraumförderung auch weiterhin regelmäßig im parlamentarischen Raum diskutiert und fortlaufend an passgenaueren Weiterentwicklungen der bestehenden Förder- und Anreizsysteme gearbeitet wird.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

1 **L2119-20/308**
 Nordfriesland
 Umwelt- und Naturschutz, Aus-
 kunft über die Berechnung der
 Natura 2000-Prämie

Der Petent begehrt Auskünfte über die Kalkulation der Natura 2000-Prämie und der Ausgleichszahlungen für das Vertragsnaturschutzangebot „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ sowie über Auflagen des Vertragsnaturschutzangebotes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Der Petent begehrt Auskünfte über die Kalkulation der „Natura 2000-Prämie“ und von Ausgleichszahlungen für das Vertragsnaturschutzangebot „Rastplätze für wandernde Vogelarten“. Er weist darauf hin, dass er als Landwirt in einem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet diversen Einschränkungen durch die Regelungen und Auflagen der Gebietsverordnung unterliegt und bemängelt, dass diese im Rahmen der Prämie nicht vollständig berücksichtigt werden. Zudem fragt er, ob er beim Vertragsnaturschutzangebot Vergrämuungsmaßnahmen vornehmen darf, wenn die kalkulierte Schadenssumme durch Gänsefraß erreicht worden ist oder ob es dafür nachgelagerte Zahlungen gibt.

Der Ausschuss hat dem Petenten die Stellungnahmen des Ministeriums, die detaillierte Darstellungen zur Kalkulation der Natura 2000-Prämie sowie den möglichen Ausgleichszahlungen des Vertragsnaturschutzangebotes „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ enthalten, zugeleitet.

Zum Hintergrund der Prämie verweist der Ausschuss darauf, dass es sich bei Natura 2000 um ein EU-weites Netz von nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählten Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten handelt. Mit derzeit ungefähr 27.000 Schutzgebieten auf 18,6 Prozent der Landfläche der EU ist Natura 2000 das größte grenzüberschreitende, koordinierte Schutzgebietsnetz weltweit, das einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung der biologischen Vielfalt in der EU leistet. Für das gesamte europäische Schutzgebietsnetz sind daher EU-rechtlich verschiedene Regelungen für die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen und Verbote vorgesehen. Eine Nutzung der Gebiete ist jedoch weiterhin möglich und auch erwünscht, wenn sie die betreffenden Arten und Lebensräume nicht beeinträchtigt beziehungsweise zu deren Erhalt beiträgt.

Um die durch die in Natura 2000-Gebieten geltenden gesetzlichen Auflagen und Verbote entstehenden Erschwernisse anteilig abzumildern, gewährt das Land Schleswig-Holstein Landwirten unter finanzieller Beteiligung der EU Zuwendungen. Aus förderrechtlichen Gründen können jedoch nicht alle geltenden Auflagen und Verbote berücksichtigt werden. Im Rahmen der Natura 2000-Prämie werden Mehrkosten und Einkommensverluste, die durch die in diesen Gebieten vorge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>schriebene narbenschonende sowie den Wasserhaushalt und die Oberflächenstrukturen erhaltende Dauergrünlandbewirtschaftung entstehen und die über die einschlägigen Grundanforderungen hinausgehen, gefördert.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei der Natura 2000-Prämie um ein freiwilliges Angebot des Landes Schleswig-Holstein handelt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass dem Petenten die begehrte vollständige Kalkulationsgrundlage der Natura 2000-Prämie und der Ausgleichszahlungen für das Vertragsnaturschutzangebot „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ nunmehr vorliegt. Es obliegt ihm zu entscheiden, ob er das Vertragsnaturschutzangebot in Anspruch nehmen möchte. Der Ausschuss unterstreicht diesbezüglich, dass die im Angebot vereinbarten Auflagen, Einschränkungen und Ausgleichszahlungen grundsätzlich für den gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum gelten.</p> <p>Ferner betont der Petitionsausschuss, dass die verschiedenen Herausforderungen für Landwirte in Natura 2000-Gebieten sowie die Natura 2000-Prämie fortlaufend im politischen Raum diskutiert werden und wiederholt Thema im Agrarausschuss sind. Die Ausgestaltung der Prämie wird dadurch kontinuierlich evaluiert, um sowohl die Ziele des Schutzgebietes als auch die Interessen der Landwirte bestmöglich zu berücksichtigen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	L2119-20/315 Lübeck Energie, Geschäftsgebaren der Stadtwerke Lübeck	<p>Der Petent beschwert sich mit seiner Eingabe über nach seiner Auffassung unberechtigte Forderungen der Stadtwerke Lübeck und der Entsorgungsbetriebe Lübeck.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.</p> <p>In seiner Eingabe beschwert sich der Petent über nach seiner Auffassung unberechtigte Forderungen der Stadtwerke Lübeck und der Entsorgungsbetriebe Lübeck. Zudem bittet er um Nennung von Ansprechpartnern für noch bestehende Unstimmigkeiten.</p> <p>Der Ausschuss weist unter Bezugnahme auf die Stellungnahme darauf hin, dass der Vertrag über den Bezug von Gas, Strom und Wasser einen Versorgungsvertrag darstellt, welcher beide Vertragsparteien rechtlich bindet. Das Energieversorgungsunternehmen ist zur Leistung auf Abruf und der Vertragspartner zur Entrichtung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Bereits ab einem Zahlungsrückstand von 100 Euro darf der Versorger die Stromversorgung einstellen. Dem müssen zunächst eine Mahnung, eine Frist von vier Wochen und ein deutlicher schriftlicher Hinweis auf die drohende Versorgungsunterbrechung vorangehen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-20/407 Ort außerhalb SH Kommunales, Sperrmüllentsorgung in Kiel	<p>Hinsichtlich einer Bewertung der in der Petition kritisierten Forderungen, erläutert der Petitionsausschuss, dass Versorgungsverträge dem Privatrecht zuzuordnen sind und damit nicht unter die Zuständigkeit des Ausschusses fallen. Zu seinen von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein übertragenen Aufgaben gehört zwar die Kontrolle der Landesregierung und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden auf Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger, nicht aber eine allgemeine Rechtsberatung. Zur Klärung vertraglicher Streitigkeit kann sich der Petent direkt an die Vertragspartnerin oder ein Gericht wenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei Abfallentsorgungsleistungen durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck und der damit in Zusammenhang stehenden Gebührenerhebung um die Wahrnehmung von Aufgaben in kommunaler Selbstverwaltung handelt. Gemeinden haben gemäß Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Eine Einflussnahme des Ausschusses ist nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Petenten auf seine Bitte hin konkrete Ansprechpartner für seine Beschwerden genannt wurden. Ein respektvoller Umgang miteinander ist für den Ausschuss dabei stets selbstverständlich. Er drückt seine Hoffnung aus, dass sich bestehende Unstimmigkeiten im direkten Kontakt zielgerichteter lösen lassen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde gegen den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel. Dieser hat einen angemeldeten Termin für eine Sperrgutabholung versäumt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.</p> <p>Da der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel einen angemeldeten Termin für eine Sperrgutabholung versäumt hat, möchte der Petent erreichen, dass die Stadt Kiel ihre Abläufe in diesem Bereich verbessert.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die öffentliche Abfallentsorgung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Der Ausschuss ist überzeugt, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel den Hinweis des Petenten berücksichtigt hat, damit vergleichbare Missverständnisse nach Möglichkeit in Zukunft vermieden werden.</p> <p>Soweit der Petent befürchtet, der illegalen Ablagerung</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

von Sperrmüll bezichtigt zu werden, stellt der Ausschuss fest, dass aus den ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte für einen solchen Vorwurf vonseiten der Stadt ersichtlich sind. Er geht davon aus, dass die kurze Verweildauer des Sperrmülls zwischen der Bereitstellung und der zeitnah erfolgten Abholung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb unproblematisch ist. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-20/403**
Ort außerhalb SH
Besoldung und Versorgung,
Corona-Sonderzahlung für Lehr-
kräfte an deutschen Schulen im
Ausland

Die Petentin fühlt sich vom Dienstleistungszentrum Personal ungerecht behandelt, da sie als im Ausland tätige Lehrerin keine Corona-Sonderzahlung erhalten hat. Die deutschen Lehrkräfte, die in Nordschleswig unterrichten, hätten diese Zahlung jedoch erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens der Petentin sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Die Petentin ist an einer deutschen Schule im Ausland tätig und für diese Dauer beurlaubt worden. Sie beklagt, dass sie anders als die Lehrkräfte im deutschen Schuldienst in Nordschleswig keine Corona-Sonderzahlung erhalten hat. Die Ablehnung ihres Antrages wurde damit begründet, dass sie zum Stichtag ohne Dienstbezüge beurlaubt gewesen war. Jedoch seien alle Lehrkräfte im Ausland auf der Grundlage von § 64 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie der Sonderurlaubsverordnung (SUVO) als dessen Ausführungsbestimmung beurlaubt. Es könne nach ihrer Auffassung für die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung nicht davon abhängig sein, ob die Beurlaubung nach § 17 Absatz 3 oder § 19 SUVO bewilligt wurde.

Zudem bittet sie zu berücksichtigen, dass sie aufgrund ihres andauernden Aufenthaltes im Ausland nicht rechtzeitig einen geeigneten Rechtsanwalt gefunden habe, um gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Dienstleistungszentrum Personal gerichtlich vorzugehen.

Das Finanzministerium hat die Staatskanzlei an der Stellungnahme beteiligt. Zur Rechtslage wird in der Stellungnahme erläutert, dass eine Beurlaubung nach § 19 SUVO nicht unter die Regelung des § 64 Absatz 1 LBG fällt, sondern der SUVO als Ermächtigungsgrundlage § 68 Absatz 2 LBG zugrunde liegt.

Hinsichtlich des Hinweises auf die unterschiedliche Behandlung von in Schleswig-Holstein beurlaubten Lehrkräften für den deutschen Schuldienst in Nordschleswig ist Artikel 12 Absatz 5 Landesverfassung zu beachten. Diese Lehrkräfte unterliegen besonderen Bestimmungen, da möglichst eine Gleichbehandlung mit den Lehrkräften in Schleswig-Holstein erreicht werden soll. Eine entsprechende Regelung gibt es für sonstige Schulen im Ausland nicht. Demzufolge ist die Entscheidung des Dienstleistungszentrum Personal über die Zahlungsablehnung der Corona-Sonderzahlung für die Petentin nicht zu beanstanden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass praktisch alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie betroffen waren und viele Berufsgruppen erhebliche Mehrbelastungen getragen haben. Auch kann der Ausschuss nachvollziehen, dass alle, die besondere Herausforderungen bei

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>der Berufsausübung überwinden mussten, bei der Auszahlung des Corona-Sonderbonus berücksichtigt werden möchten. Aus der Stellungnahme des Ministeriums geht jedoch hervor, dass es hierfür im vorliegenden Fall keine Anspruchsgrundlage gibt. Die Vergütung und die soziale Absicherung richtet sich in diesem Fall nach den im jeweiligen Ausland geltenden Bestimmungen. Da die Petentin keine Klage gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid eingereicht hat, ist dieser bestandskräftig geworden. Dem Ausschuss ist es nicht möglich, auf die Gestaltung von Verwaltungsakten direkt einzuwirken. Verhinderungsgründe für die fristgemäße Suche nach einer möglichen Rechtsvertretung vor Gericht wirken sich nach Hinweis des Ministeriums nicht auf die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes aus. Der Ausschuss kann dem Begehren der Petentin daher nicht entsprechen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	L2126-20/412 Plön Beihilfe, Dauer der Antragsbearbeitung und Umgang mit hohen Rechnungsbeträgen	<p>Der Petent ist beihilfeberechtigt und beschwert sich über die Bearbeitungsdauer für seinen Antrag mit einer vierstelligen Rechnungssumme. Er bittet den Ausschuss um Unterstützung bei der zeitnahen Bearbeitung seines Antrages sowie um Veranlassung des zukünftig prioritären Umgangs von Anträgen mit hohen Geldsummen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Der Petent moniert mit seiner Petition eine lange Bearbeitungsdauer für seinen Beihilfeantrag mit einer Höhe von über 6.000 Euro und bittet um zügige Bearbeitung. Er habe innerhalb von vier Wochen weder eine Zwischennachricht erhalten, noch sei eine Bearbeitung des Antrages erfolgt. Er wendet ein, dass bei so langen Bearbeitungszeiten die Zahlungsziele der Rechnungsteller nicht eingehalten werden können. Gleichzeitig könne es Beihilfeberechtigten nicht zugemutet werden, derartige Geldbeträge vorzuhalten. Er weist in diesem Zusammenhang auf die Fürsorgepflicht hin. Für die Zukunft solle zudem sichergestellt werden, dass eine zeitnahe und prioritäre Bearbeitung von Anträgen mit hohen Geldsummen durch das Dienstleistungszentrum Personal erfolge und diese nicht nur nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet werden. Hierfür müsste auch darauf geachtet werden, eine entsprechende Personalstärke zu erreichen.</p> <p>Das Finanzministerium informiert den Ausschuss in seiner Stellungnahme darüber, dass der Antrag des Petenten zwischenzeitlich vollständig bearbeitet worden ist. Hinsichtlich des Vorschlags des Petenten – prioritäre Bearbeitung von Beihilfeanträgen mit hohen Rechnungsbeträgen – drücken das Dienstleistungszentrum Personal sowie das Finanzministerium ihr grundsätzliches Verständnis für diesen Wunsch aus. Gleichwohl weisen sie darauf hin, dass bei einer Prioritätensetzung in der Bearbeitung auch andere Aspekte wie das Rech-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nungsdatum mit einbezogen werden müssen. Zudem bedeuten Priorisierungen regelmäßig auch, dass sich die Wartezeiten für die übrigen Beihilfeanträge, die gegebenenfalls älter sind, verlängern. Insgesamt spricht sich das Finanzministerium daher nicht für eine Priorisierung allein nach der Höhe des Rechnungsbetrages aus.

Abschließend weist das Ministerium Betroffene, die aus nachvollziehbaren Gründen auf eine schnelle Bearbeitung angewiesen sind, auf die Beihilfe-Hotline sowie die E-Mail-Adresse des Dienstleistungszentrums Personal hin, an die sie sich hilfeschend wenden könnten. Darüber hinaus ist die jeweils aktuelle Bearbeitungsdauer für Anträge der Internetseite des Dienstleistungszentrums Personal zu entnehmen.

Der Petitionsausschuss hat sich sowohl in dieser als auch in den vergangenen Wahlperioden intensiv mit der Problematik der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen befasst. Daher ist ihm bekannt, dass in Phasen mit vermehrtem Antragsaufkommen verschiedene Maßnahmen angeordnet werden können, wie eine kurzfristige Aufstockung des Personals sowie eine priorisierende Bearbeitung, die sich an der eingereichten Rechnungshöhe orientiert. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss auch darauf hin, dass mit dem Finanzministerium und dem Dienstleistungszentrum Personal in der Vergangenheit bereits ausführlich über die Problematik der notwendigen Personalstärke vor dem Hintergrund von stark schwankenden Antragszahlen gesprochen wurde.

Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass das Dienstleistungszentrum Personal seit dem letzten Jahr sein Angebot an Informationen zum Beihilfeverfahren sowie Informationen zu aktuellen Verzögerungen auf seiner Internetseite erheblich verbessert hat. Zudem wurde auch die telefonische und schriftliche Erreichbarkeit optimiert.

Dem Petitionsausschuss ist in dem aktuellen Fall nicht bekannt, aus welchem Grund die Bearbeitungsdauer für den Antrag längere Zeit in Anspruch genommen hat. Jedoch begrüßt er, dass der offene Antrag zwischenzeitlich bearbeitet wurde. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich bei zukünftigen Problemen mit der Bearbeitungsdauer an die Hotline zu wenden und eilige Bearbeitungen dort anzuzeigen.

Abschließend weist der Ausschuss noch darauf hin, dass auch grundsätzlich die Möglichkeit bei höheren Rechnungen von Krankenhäusern besteht, dem Krankenhaus eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen, sodass dieses die Abrechnung direkt mit der Beihilfe vornehmen kann und somit Beihilfeberechtigte nicht in Vorleistung gehen müssten.

Der Ausschuss beschließt, diesen Beschluss auch an den Finanzausschuss zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beihilfe, Anpassung der Beihilfesätze für manuelle Therapie

sowie für Wärmepackungen. Er bittet insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden Inflation darum, die Beihilfeerstattungen für die benannten physiotherapeutischen Behandlungen zumindest auf das Niveau der Erstattung für gesetzliche Krankenversicherte anzupassen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petent begehrt mit seiner Petition eine Anhebung der für die Beihilfe festgelegten Erstattungsbeiträge für eine ärztlich verordnete manuelle Therapie sowie für Wärmepackungen. Die bisherigen Beiträge lägen bereits unter den Erstattungssätzen der gesetzlichen Krankenversicherung, die im Jahr 2023 sogar eine erneute Erhöhung vorgenommen hat. Daher bittet er, diese Ungleichbehandlung von Privatversicherten gegenüber den gesetzlich Versicherten abzustellen. Insbesondere auch im Hinblick auf die anhaltend hohe Inflation sei eine Anhebung der Erstattungssätze angezeigt.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass es jeweils in den Jahren 2018, 2020 und 2023 Änderungen der Beihilfeverordnung gab, bei der die Höchstbeträge von Erstattungsleistungen angepasst wurden. Im Jahr 2021 lagen die Höchstbeträge für manuelle Therapie und für Wärmepackungen tatsächlich sogar über den von dem Petenten angegebenen Sätzen der gesetzlichen Krankenversicherung. Da im Jahr 2023 die gesetzliche Krankenversicherung ihre Erstattungssätze erneut angehoben hat, wurden auch die Sätze der Beihilfe auf das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung angehoben.

Ergänzend fügt das Ministerium hinzu, dass in letzter Zeit vereinzelt zu beobachten ist, dass einige Heilmittelbringer ihrerseits versuchen, in die Behandlungsverträge mit den Patientinnen und Patienten eigens durch sie festgelegte Steigerungssätze einzubauen. Dies führt für Beihilfeberechtigte dazu, dass diese die über den beihilferechtlichen Höchstsätzen liegenden Kostenanteile selber tragen müssen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Finanzministerium die Erstattungssätze der Beihilfe regelmäßig überwacht und unter Berücksichtigung des Verhältnisses zu den jeweiligen Sätzen in der gesetzlichen Krankenversicherung die notwendigen Anpassungen vornimmt. In den vergangenen Jahren hat dies in der Praxis zu einer wiederholten Erhöhung der Erstattungssätze geführt. Eine wie vom Petenten angenommene Ungleichbehandlung ist hierbei somit nicht zu erkennen. Der Ausschuss geht vielmehr davon aus, dass sich die Mehrkosten aus den vom Ministerium erwähnten Steigerungssätzen der jeweiligen Anwender ergeben. Vor dem dargestellten Hintergrund kann sich der Ausschuss nicht förderlich für das Begehren des Petenten einsetzen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1	L2121-20/385 Ostholstein Verkehr, Verfahren bei der Zulassungsstelle Ostholstein	<p>Der Petent beschwert sich über verschiedene Aspekte der Verwaltungspraxis der Zulassungsstelle des Kreises sowie deren Umgang mit seinen Beschwerden. Er sieht sich als Autohändler in der Ausübung seiner Tätigkeit eingeschränkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der durch den Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung den Kreis Ostholstein sowie das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beteiligt.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Verwaltungspraxis der Zulassungsbehörde des Kreises, durch welche sich der Autohändler in der Ausübung seiner Tätigkeit eingeschränkt sieht. Dies betrifft insbesondere die Bearbeitungspraxis für Händleranfragen, die fehlende Aktualisierung der Homepage hinsichtlich der Öffnungszeiten sowie die Zahlungsmodalitäten vor Ort. Das Angebot des Petenten, bei der Verbesserung der Abläufe der Behörde beratend zur Seite zu stehen, wurde nicht angenommen. Da ihm inzwischen ein Hausverbot erteilt wurde, kann er seiner beruflichen Tätigkeit praktisch nicht mehr nachgehen. Auch als Privatperson erhält er nach eigener Aussage keine Termine mehr.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in der Stellungnahme des Verkehrsministeriums detailliert auf die verschiedenen Kritikpunkte eingegangen wird. Soweit der Petent die unterschiedliche Handhabung bei der Terminvergabe für private und gewerbliche Kunden moniert, kommt der Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Verkehrsministerium zu dem Schluss, dass durch die vorgesehene gesammelte Abgabe und Abholung von Vorgängen den Gewerbetreibenden kein Nachteil entsteht. Im Gegenteil kann darin sogar ein Vorteil liegen, da die Abgabe jederzeit spontan erfolgen kann und es auch bei der Terminvergabe für Privatpersonen beispielsweise aufgrund von hoher Nachfrage zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann.</p> <p>Der Kreis bestätigt, dass der Petent aus terminlichen Gründen nicht zum gewünschten Zeitpunkt beim Landrat vorsprechen konnte. Weshalb der Petent der Empfehlung, sich mit seinem Anliegen direkt an den zuständigen Fachdienst Straßenwesen zu wenden, nicht nachgekommen ist, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Ein internes Gremium der Zulassungsbehörde, das der Petent beratend unterstützen wollte, existiert nicht.</p> <p>Soweit der Petent veraltete Informationen zu Öffnungszeiten, die Zahlungsmöglichkeiten in der Zulassungsstelle sowie die vermeintliche Versagung von Terminen in Privatangelegenheiten kritisiert, stellt der Ausschuss fest, dass dem fehlerhafte Annahmen des Petenten zugrunde liegen. So wurden die Kunden regelmäßig und rechtzeitig über veränderte Öffnungs- und Schließzeiten der Zulassungsbehörde informiert. Zudem</p>
---	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ist es grundsätzlich möglich, Gebühren vor Ort in bar zu bezahlen. Nur aus praktischen und sicherheitsrelevanten Erwägungen wird eine Kartenzahlung bevorzugt. Im Übrigen hat der Kreis mitgeteilt, dass der Petent versucht hat, im Rahmen privater Termine berufliche Angelegenheiten zu regeln und damit die Bearbeitungspraxis für Händleranfragen zu umgehen. Der Ausschuss weist hierzu auf die Relevanz der Gleichbehandlung mit anderen Händlern hin.

Hinsichtlich des bis zum 31. Januar 2024 geltenden Hausverbots betont der Ausschuss, dass dies im Ermessen der Zulassungsstelle liegt und der Gefahrenabwehr sowie der Sicherstellung des Dienstbetriebes dient. Letzteren hat der Petent nach Auskunft des Kreises mehrfach gestört und auch unter Androhung eines möglichen Hausverbotes sein Verhalten nicht verändert. Er hat nicht von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es dem Petenten entgegen seiner Auffassung weiterhin möglich ist, gewerbliche Zulassungsvorgänge beispielsweise online über das KFZ-Portal des Kreises oder mittels eines Vertreters durchzuführen.

Der Ausschuss kann in Übereinstimmung mit dem Verkehrsministerium kein Fehlverhalten vonseiten der beschwerten Zulassungsbehörde erkennen. Die Gestaltung der Abläufe innerhalb der Behörde erscheinen nachvollziehbar. Dem Petenten wurde die Möglichkeit für eine Kontaktaufnahme bezüglich seiner Beschwerden genannt, die er jedoch nicht in Anspruch genommen hat. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent das Hausverbot durch sein Verhalten selbst zu verantworten hat. Abschließend betont der Ausschuss die Wichtigkeit eines respektvollen Umgangs.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2121-20/441**
Ort außerhalb SH
Verkehr, Auswertung der Aktion
"#besserBahnfahren"

Der Petent begehrt eine Auswertung der Ergebnisse der deutschlandweiten ARD-Mitmachaktion „#besserBahnfahren“ durch das schleswig-holsteinische Verkehrsministerium. Auf dieser Grundlage sollen Verbesserungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs vorgenommen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Petent begehrt eine Auswertung der Ergebnisse der deutschlandweiten ARD-Mitmachaktion „#besserBahnfahren“ durch das schleswig-holsteinische Verkehrsministerium. Auf dieser Grundlage sollen Verbesserungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs vorgenommen werden.

Der Stellungnahme des Verkehrsministeriums entnimmt der Petitionsausschuss, dass es sich bei der benannten Umfrage um ein Crowd-Science-Projekt der ARD in Vorbereitung auf eine Fernsehdokumentation handelt. Im Rahmen dieser Mitmachaktion wird die Auswertung der eingehenden anonymisierten Meldungen durch die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hochschule Karlsruhe wissenschaftlich begleitet. Eine eigene Auswertung für Schleswig-Holstein ist nach Einschätzung des Verkehrsministeriums nicht zielführend, da sich die Aktion aufgrund der fehlenden Überprüfbarkeit und des zum Teil undifferenzierten Inhalts der bislang 2.800 Rückmeldungen nicht als Grundlage für ein fundiertes Qualitätsmanagement eignet.

Das Verkehrsministerium betont, dass es bereits verschiedene Maßnahmen zur Evaluierung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein gibt. Hinsichtlich des straßengebundenen Personennahverkehrs, das heißt für Busse, U-Bahn und Straßenbahnen, sind die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger zuständig. Für den schleswig-holsteinischen Schienenpersonennahverkehr erfasst die NAH.SH GmbH im Auftrag des Landes fortlaufend Daten zur Qualität. Diese Ergebnisse zum Beispiel zu Pünktlichkeit oder Kundenzufriedenheit werden auf der Internetseite von NAH.SH veröffentlicht.

Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass für eine parlamentarische Initiative und schließt die Beratung der Petition damit ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

1 L2121-19/2344

Ostholstein

Flüchtlinge, drohende Abschiebung einer armenischen Familie

Die bevollmächtigte Rechtsanwältin einer armenischen Familie möchte erreichen, dass dieser der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petenten vorgebrachten Aspekte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung wiederum die zuständige Zuwanderungsbehörde beteiligt.

Die Petentin möchte als bevollmächtigte Rechtsanwältin für eine armenische Familie erreichen, dass diesen der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht wird. Die zwei minderjährigen Kinder sind nach Aussage der Petentin aufgrund schwerwiegender chronischer Erkrankungen mit dem sogenannten Mittelmeerfieber auf eine medizinische Behandlung in Deutschland angewiesen. Nach den erfolglos gebliebenen Asylverfahren droht der Familie die Abschiebung in ihr Herkunftsland.

Zur aufenthaltsrechtlichen Situation der Petenten entnimmt der Petitionsausschuss der Stellungnahme des Sozialministeriums, dass die Eltern mit ihrem in Armenien geborenen dreijährigen Sohn im Jahr 2016 in die Bundesrepublik eingereist und erfolglos Asyl beantragt haben. Seit Juni 2017 ist die Familie vollziehbar ausreisepflichtig. Eine zwischenzeitliche Duldung während der Durchführung des Asylverfahrens für die 2017 in Deutschland geborene Tochter endete im Jahr 2021 mit Abschluss des ebenfalls negativ beschiedenen Verfahrens.

Der Ausschuss nimmt die Information der zuständigen Zuwanderungsbehörde zur Kenntnis, wonach die armenischen Staatsangehörigen die freiwillige Ausreise abgelehnt und zunächst keine armenischen Pass- oder Passersatzpapiere vorgelegt haben. Die daraufhin eingeleiteten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wurden nach Auskunft des Sozialministeriums aufgrund der Anrufung der Härtefallkommission zwischenzeitlich ausgesetzt, nach der Zurückweisung des Härtefallgesuchs jedoch wieder aufgenommen. Die geplante Abschiebung der Familie nach Armenien im April 2022 wurde zunächst nicht von den zuständigen Behörden durchgeführt.

Hinsichtlich der zur Begründung für einen Verbleib in Deutschland angeführten Erkrankungen der Kinder betont das Sozialministerium, dass es sich dabei um zielstaatsbezogenen Problematiken handelt, die bereits im Rahmen des Asylverfahrens berücksichtigt wurden. Die aufenthaltsrechtliche Beurteilung dieses Aspektes obliegt alleine dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Der Ausschuss weist wie auch das Sozialministerium darauf hin, dass die Zuwanderungsbehörde an die Entscheidungen des Bundesamtes gebunden ist. Dieses hat im Ergebnis seiner Prüfungen weder die Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gründung eines Schutzstatus noch ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis festgestellt. Das Sozialministerium informiert darüber, dass die Zuwanderungsbehörde zur erneuten Überprüfung dieses Aspektes im Fall des Sohnes die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat. Der entsprechende Antrag wurde jedoch im Februar 2022 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt. Sollte sich die Petentin weiterhin gegen die fehlende Anerkennung des möglichen Bleibeinteresses beziehungsweise zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses wenden, steht es ihr frei, sich diesbezüglich an den für Bundesangelegenheiten zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Der Petitionsausschuss vermerkt hinsichtlich der von der Petentin für die Familie begehrten Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz für gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer, dass dies nach Auskunft des Sozialministeriums im vorliegenden Fall nicht infrage kommt. So sind die Petitionsbegünstigten während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ihren bestehenden Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung nicht in dem erforderlichen Maß nachgekommen. Vielmehr haben die armenischen Staatsangehörigen nach Einschätzung der Zuwanderungsbehörde die Klärung ihrer Identität und Herkunft im Bewusstsein um die fehlende aufenthaltsrechtliche Bleibeperspektive über einen längeren Zeitraum bewusst verzögert, um so doch noch die Voraussetzungen für die Gewährung von Aufenthaltserlaubnissen nach der vorgenannten Vorschrift zu schaffen. Erst als die Verabschiedung des sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechtes durch den Bundesgesetzgeber absehbar war, haben sich die Petitionsbegünstigten im Februar 2022 armenische Reisepässe ausstellen lassen, diese der Zuwanderungsbehörde jedoch erst nach circa einem Jahr vorgelegt.

Aufgrund der bewussten Verzögerung und dem hohen Unrechtsgehalt dieses Handelns sieht die Zuwanderungsbehörde keine Möglichkeit, den Petitionsbegünstigten die begehrten Aufenthaltserlaubnisse zu gewähren. Das Vorgehen der Zuwanderungsbehörde ist nach Einschätzung des Sozialministeriums als Ergebnis einer eingehenden Befassung mit dem Sachverhalt und einer sorgfältigen Prüfung der Rechtslage rechtlich vertretbar. Der Petitionsausschuss äußert Verständnis für den Wunsch der Petitionsbegünstigten nach der bestmöglichen medizinischen Versorgung ihrer erkrankten Kinder. Ungeachtet dessen und auch unter Berücksichtigung der bisherigen Integrationsbemühungen der Familie betont der Ausschuss die Bedeutung der umfassenden Mitwirkung von Betroffenen im Rahmen von ausländerrechtlichen Verfahren. Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen geht der Ausschuss davon aus, dass dies im vorliegenden Fall willentlich nicht erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geplante Ablehnung der Aufenthaltserlaubnisse durch die Zuwanderungsbehörde für nachvollziehbar und sieht in Übereinstimmung mit dem Sozialministeri-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>um keine Anhaltspunkte für eine fachaufsichtliche Be- standung. Der Ausschuss vermag sich nicht für das Anliegen der Petentin auszusprechen und schließt die Beratung der Petition damit ab.</p>
2	L2121-19/2462 Neumünster Ausländerangelegenheit, Ver- pflichtungserklärung der Auslän- derbehörde	<p>Der Petent fordert, dass die Ausstellung von Verpflich- tungserklärungen und Fiktionsbescheinigungen durch die Zuwanderungsbehörden klaren Richtlinien folgt. Er moniert, dass in seinem Fall die Abgabe einer entspre- chenden Erklärung ohne die Angabe von Gründen ab- gelehnt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Aspekte und einer Stel- lungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Sozia- les, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleich- stellung beraten. Im Rahmen der Prüfung beteiligte das Ministerium wiederum die zuständige Zuwanderungs- behörde des Kreises.</p> <p>Der Petent kritisiert das Verhalten der Zuwanderungsbe- hörde, welche ihm die Abgabe einer Verpflichtungserklä- rung ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Er for- dert klare Richtlinien, durch welche die Ausstellung von entsprechenden Erklärungen sowie von Fiktionsbe- scheinigungen geregelt wird.</p> <p>Zum Sachverhalt entnimmt der Petitionsausschuss den Stellungnahmen, dass der Petent im November 2021 bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Verpflichtungs- erklärung abgeben wollte, um so den gesicherten Le- bensunterhalt für seine bei ihm lebende Lebensgefährtin nachzuweisen. Von 2012 bis 2021 hatte sich diese zu- nächst mit einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke des Studiums in einem anderen Bundesland aufgehal- ten. Im Oktober 2021 beantragte sie erstmals in Schles- wig-Holstein die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels. Da sie ihren gesicherten Lebensunterhalt nicht nachweisen konnte, wurde ihr zunächst eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt, durch welche ihr bis zur endgültigen Ent- scheidung der rechtmäßige Aufenthalt in Deutschland gewährt wurde.</p> <p>Bezüglich der Forderung nach klaren Richtlinien für Ver- pflichtungserklärungen führt das Innenministerium aus, dass nach § 68 Aufenthaltsgesetz die Zuwanderungsbe- hörde ersatzweise die Abgabe einer Verpflichtungserklä- rung durch einen Dritten fordern könne, sofern eine Aus- länderin oder ein Ausländer seinen gewöhnlichen Le- bensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Die erklärende Person übernimmt hierbei die Haftung, wobei mögliche Kosten dabei ohne Weiteres aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreitbar seien müs- sen. Die entsprechende Bonität der erklärenden Person wird von der Zuwanderungsbehörde überprüft.</p> <p>Das inzwischen fachlich zuständige Sozialministerium weist ergänzend darauf hin, dass der Nachweis der Le- bensunterhaltssicherung sowohl im Visumverfahren als</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auch im Verfahren zur erstmaligen Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels eingefordert werden darf. Dies gelte unabhängig davon, ob – wie im vorliegenden Fall – die begünstigte Person zuvor bereits mehrere Jahre über einen Aufenthaltstitel verfügte.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das vom Petenten zum Zeitpunkt der Erklärung nachgewiesene monatliche Einkommen aus einem festen Arbeitsverhältnis nicht ausreichte, um neben seinem eigenen Lebensunterhalt auch noch den Lebensunterhalt für seine Lebensgefährtin sicherzustellen. In den Stellungnahmen wird die Berechnung des hier geltenden Mindestbetrages im Allgemeinen und die Anwendung im Fall des Petenten erläutert. Zudem wird dargestellt, welche Möglichkeiten zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung insbesondere bei Studierenden generell bestehen. Dem Petenten werden die Ausführungen zur näheren Information zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis seiner Prüfung kann der Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Sozialministerium kein Fehlverhalten der Zuwanderungsbehörde erkennen. Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach klaren Richtlinien bei der Bearbeitung von Verpflichtungserklärungen und Fiktionsbescheinigungen ist festzustellen, dass solche bereits vorhanden sind. Die Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich liegt beim Bund. Dem Petenten steht es frei, sich an den für Bundesangelegenheiten zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die über einen längeren Zeitraum bestehende Unklarheit bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Perspektive seiner Lebensgefährtin für diese und den Petenten eine erhebliche Belastung dargestellt hat. Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass das Paar inzwischen verheiratet ist und der Ehefrau des Petenten eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zum Ehegattennachzug bis zum 27. März 2026 erteilt wurde. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich das Anliegen des Petenten damit im Wesentlichen erledigt hat.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2119-20/118**
Ort außerhalb SH
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Monitoringstelle für Gewaltopfer, transparentes Verfahren zur Opferentschädigung

Die Petentin beklagt die Ausgestaltung des Antragsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz. Sie fordert die Etablierung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Verfahrens in Schleswig-Holstein sowie eine proaktive und ausführliche Aufklärung zu den Leistungen nach dem Gesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 153 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Petentin beklagt in ihrer Eingabe die Ausgestaltung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Antragsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz. Entschädigungsanträge von Opfern, die durch eine Gewalttat gesundheitliche Schädigungen erlitten hätten, würden häufig abgelehnt. Langwierige, hochbürokratische und unsensible Antragsverfahren würden dazu führen, dass Gewaltopfer resignieren und weitere Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen. Auch sei vielen Betroffenen nicht bekannt, welche Leistungen ihnen zustehen. Die Petentin fordert daher die Etablierung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens in Schleswig-Holstein sowie eine proaktive und ausführliche Aufklärung zu den Leistungen nach dem Gesetz.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Sozialministeriums zur Kenntnis, wonach gemäß des in der Petition thematisierten Opferentschädigungsgesetzes Opfern von Gewalttaten und Missbrauchsoffern eine Entschädigung in Form von Sach- und Geldleistungen zustehen kann. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden, der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bewilligt wird. Eine Bewilligung erfordert, dass eine Gewalttat nachgewiesen ist, Schädigungsfolgen belegt sind und die Schädigungsfolgen nach überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückzuführen sind. Die ausführende Behörde ist bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen an die Einhaltung von Recht und Gesetz gebunden. Dabei ist die Beweislast für die Geltendmachung von Ansprüchen oft eine unvermeidbare Hürde. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass der fehlende Nachweis des schädigenden Vorganges zu Lasten der beziehungsweise des Antragstellenden geht.

Der Petentin ist zuzustimmen, dass die Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz teilweise langwierig und für die Antragstellenden sehr belastend sein können, da diese sich gegebenenfalls mit der erlittenen Gewalt erneut auseinandersetzen müssen. In Einzelfällen kann es leider nicht nur Wochen und Monate, sondern auch länger dauern bis der angeschuldigte schädigende Tatbestand festgestellt worden ist. Erst dann werden die aktuellen medizinischen Befunde der jeweiligen Fachärzte angefordert. Durch speziell geschulte Gutachter ist daraufhin zu entscheiden, ob sich aus der Gewalttat gesundheitliche Nachteile ergeben haben oder ob sich Entwicklungen in den persönlichen Lebensläufen aufgrund dieser Gewalttat ergaben. Der Nachweis einer Tat und ihrer schädigenden Folgen gestaltet sich vor allem dann schwierig, wenn das Ereignis lange in der Vergangenheit zurückliegt oder keine Strafermittlungsakte beigezogen werden kann. Die Ablehnung eines Entschädigungsantrags erfolgt unter anderem dann, wenn eine Gewalttat nicht nachgewiesen werden kann (2021: 55,4 Prozent der Ablehnungen) oder die Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind (2021: 31,5% der Ablehnungen). Der Ausschuss betont, dass eine solche Ablehnung nicht bedeutet, dass den Betroffenen nicht geglaubt wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss stimmt vor diesem Hintergrund mit der Petentin überein, dass die Verfahren für die Betroffenen weniger belastend zu gestalten sind. Um dies zu erreichen, werden bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. So gestaltet sich gerade bei Opfern von sexueller Gewalt in der Kindheit, die vor Jahren erfolgte, die Sachverhaltsaufklärung oftmals sehr schwierig. In solchen und vergleichbaren Fällen sind Beweiserleichterungen möglich. Beispielsweise kann bei nachvollziehbaren Schilderungen kann das schädigende Ereignis als nachgewiesen anerkannt werden.

Darüber hinaus soll durch das neue Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) eine deutliche Verbesserung des sozialen Entschädigungsrechts erreicht werden. Dieses löst am 1. Januar 2024 das Opferentschädigungsgesetz ab. Durch die Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen zum Sozialen Entschädigungsrecht in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches wird mehr Transparenz und Rechtsklarheit erreicht. Dies macht es für Betroffene leichter, mögliche Ansprüche zu erkennen und geltend zu machen. Für die Verwaltung wird die Gesetzesdurchführung vereinfacht und der Kreis der Leistungsberechtigten wird erweitert. Zukünftig können auch Opfer psychischer Gewalt – hierunter fallen insbesondere Fälle von sexueller Gewalt – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten. Bereits seit dem 1. Januar 2021 erhalten betroffene Gewaltopfer und Angehörige im Rahmen der „Schnellen Hilfen“ psychotherapeutische Leistungen in Traumaambulanzen, um den Eintritt beziehungsweise die Chronifizierung psychischer Gesundheitsstörungen zu vermeiden. Diese Leistungen können in einem erleichterten Verfahren in Anspruch genommen werden. Das Landesamt für Soziale Dienste informiert hierzu auf seiner Website:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/Opferentschaedigung/OpferentschaedigungTraumaambulanzen.html>

Der Ausschuss hält es für richtig, dass bei der Auswahl des Personals im Landesamt für Soziale Dienste für die Betreuung von Gewaltopfern ein sensibler und empathischer Umgang mit Betroffenen vorausgesetzt wird. Das Personal berät Betroffene im Bedarfsfall umfassend und unterstützt bei allen Fragen. Ab dem Jahr 2024 ist ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement bundesgesetzlich verpflichtend.

Der Ausschuss unterstützt, dass darüber hinaus die von der Petentin dargelegten Aspekte zur Kommunikation, Aufklärung und Entscheidungspraxis durch das Sozialministerium berücksichtigt und im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation in die Entwicklung des gemeinsamen IT-Fachverfahrens zur Abwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts einfließen werden.

Hinsichtlich der Bitte der Petentin, eine unabhängige Monitoringstelle sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer einzurichten, unterstreicht der Ausschuss, dass bereits verschiedene Stellen zur Ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fügung stehen. Betroffene können sich an die Opferenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Deren Aufgabe ist es, schnelle und unbürokratische Hilfe und Unterstützung für Betroffene von Straftaten sicherzustellen (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/justiz/opferschutz/opferschutz_node.html). Sie wird dabei von der „Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörigen“ unterstützt. Die Anlaufstelle unterstützt Betroffene in belastenden Ausnahmesituationen schnell und engmaschig. Sie informiert sie über ihre Rechte, Möglichkeiten des Zugangs und etwaige finanzielle Hilfen. Sie verfügt über ein umfangreiches und vielfältiges Netzwerk zu den in Schleswig-Holstein bereits bestehenden Hilfs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzangeboten und vermittelt hier an Opferhilfeeinrichtungen und Leistungsträger sowie in andere Hilfsangebote.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Für Beschwerden steht Betroffenen in den jeweiligen Einzelfällen der Rechtsweg oder, sofern ein Fehlverhalten der Behörde vermutet wird, die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde beziehungsweise Fachaufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Diese ist an die oder den jeweiligen Vorgesetzten beziehungsweise die Aufsichtsbehörde zu richten. Darüber hinaus können sie sich jederzeit an den Petitionsausschuss oder die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Der Ausschuss teilt vor diesem Hintergrund die Einschätzung des Ministeriums, dass die Schaffung weiterer Anlaufstellen insbesondere unter Berücksichtigung der dargestellten künftigen Verbesserungen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts keinen Mehrwert für Betroffene von Gewalttaten bringt, sondern die Hilfe für die Betroffenen nur unübersichtlicher machen würde.

Die von der Petentin geforderten statistischen Erhebungen durch eine Monitoringstelle werden mit der Einführung des SGB XIV durch eine amtliche bundesweite Statistik zur Beurteilung der Auswirkungen der Neuregelungen und dessen Fortentwicklung abgedeckt. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, inwieweit alle Zielgruppen damit erreicht werden und ob die Betroffenen Leistungen schneller erhalten als bisher. Für die Erstellung und Veröffentlichung der Statistik ist die neue Bundesstelle für Soziale Entschädigung zuständig.

Der Petitionsausschuss dankt der Petentin für ihr Engagement. Er stellt fest, dass durch die Reform des sozialen Entschädigungsrechts bereits eine Vielzahl an Maß-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-20/119 Pinneberg Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Monitoringstelle für Ge- waltopfer, transparentes Verfah- ren zur Opferentschädigung	<p>nahmen ergriffen wurden, um das Verfahren für die Betroffenen im Sinne der Petition weniger belastend zu gestalten. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass mit den neuen Regelungen im Zusammenspiel mit den bereits bestehenden Hilfsangeboten der Anteil erfolgreicher Antragsverfahren deutlich gesteigert und mehr Menschen zu den ihnen zustehenden Leistungen verholfen werden kann.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beklagt die Ausgestaltung des Antragsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz. Er fordert die Etablierung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Verfahrens in Schleswig-Holstein sowie eine proaktive und ausführliche Aufklärung zu den Leistungen nach dem Gesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent beklagt in seiner Eingabe die Ausgestaltung des Antragsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz. Entschädigungsanträge von Opfern, die durch eine Gewalttat gesundheitliche Schädigungen erlitten hätten, würden häufig abgelehnt. Langwierige, hochbürokratische und unsensible Antragsverfahren würden dazu führen, dass Gewaltopfer resignieren und weitere Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen. Auch sei vielen Betroffenen nicht bekannt, welche Leistungen ihnen zustehen. Der Petent fordert daher die Etablierung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens in Schleswig-Holstein sowie eine proaktive und ausführliche Aufklärung zu den Leistungen nach dem Gesetz.</p> <p>Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Sozialministeriums zur Kenntnis, wonach gemäß des in der Petition thematisierten Opferentschädigungsgesetzes Opfern von Gewalttaten und Missbrauchsoffern eine Entschädigung in Form von Sach- und Geldleistungen zustehen kann. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden, der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bewilligt wird. Eine Bewilligung erfordert, dass eine Gewalttat nachgewiesen ist, Schädigungsfolgen belegt sind und die Schädigungsfolgen nach überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückzuführen sind. Die ausführende Behörde ist bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen an die Einhaltung von Recht und Gesetz gebunden. Dabei ist die Beweislast für die Geltendmachung von Ansprüchen oft eine unvermeidbare Hürde. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass der fehlende Nachweis des schädigenden Vorganges zu Lasten der beziehungsweise des Antragstellenden geht.</p> <p>Dem Petenten ist zuzustimmen, dass die Verfahren</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nach dem Opferentschädigungsgesetz teilweise langwierig und für die Antragstellenden sehr belastend sein können, da diese sich gegebenenfalls mit der erlittenen Gewalt erneut auseinandersetzen müssen. In Einzelfällen kann es leider nicht nur Wochen und Monate, sondern auch länger dauern bis der angeschuldigte schädigende Tatbestand festgestellt worden ist. Erst dann werden die aktuellen medizinischen Befunde der jeweiligen Fachärzte angefordert. Durch speziell geschulte Gutachter ist daraufhin zu entscheiden, ob sich aus der Gewalttat gesundheitliche Nachteile ergeben haben oder ob sich Entwicklungen in den persönlichen Lebensläufen aufgrund dieser Gewalttat ergaben. Der Nachweis einer Tat und ihrer schädigenden Folgen gestaltet sich vor allem dann schwierig, wenn das Ereignis lange in der Vergangenheit zurückliegt oder keine Strafermittlungsakte beigezogen werden kann. Die Ablehnung eines Entschädigungsantrags erfolgt unter anderem dann, wenn eine Gewalttat nicht nachgewiesen werden kann (2021: 55,4 Prozent der Ablehnungen) oder die Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind (2021: 31,5% der Ablehnungen). Der Ausschuss betont, dass eine solche Ablehnung nicht bedeutet, dass den Betroffenen nicht geglaubt wird.

Der Petitionsausschuss stimmt vor diesem Hintergrund mit dem Petenten überein, dass die Verfahren für die Betroffenen weniger belastend zu gestalten sind. Um dies zu erreichen, werden bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. So gestaltet sich gerade bei Opfern von sexueller Gewalt in der Kindheit, die vor Jahren erfolgte, die Sachverhaltsaufklärung oftmals sehr schwierig. In solchen und vergleichbaren Fällen sind Beweiserleichterungen möglich. Beispielsweise kann bei nachvollziehbaren Schilderungen kann das schädigende Ereignis als nachgewiesen anerkannt werden.

Darüber hinaus soll durch das neue Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) eine deutliche Verbesserung des sozialen Entschädigungsrechts erreicht werden. Dieses löst am 1. Januar 2024 das Opferentschädigungsgesetz ab. Durch die Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen zum Sozialen Entschädigungsrecht in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches wird mehr Transparenz und Rechtsklarheit erreicht. Dies macht es für Betroffene leichter, mögliche Ansprüche zu erkennen und geltend zu machen. Für die Verwaltung wird die Gesetzesdurchführung vereinfacht und der Kreis der Leistungsberechtigten wird erweitert. Zukünftig können auch Opfer psychischer Gewalt – hierunter fallen insbesondere Fälle von sexueller Gewalt – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten. Bereits seit dem 1. Januar 2021 erhalten betroffene Gewaltopfer und Angehörige im Rahmen der „Schnellen Hilfen“ psychotherapeutische Leistungen in Traumaambulanzen, um den Eintritt beziehungsweise die Chronifizierung psychischer Gesundheitsstörungen zu vermeiden. Diese Leistungen können in einem erleichterten Verfahren in Anspruch genommen werden. Das Lan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

desamt für Soziale Dienste informiert hierzu auf seiner Website:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/Opferentschaedigung/OpferentschaedigungTraumaambulanzen.html>.

Der Ausschuss hält es für richtig, dass bei der Auswahl des Personals im Landesamt für Soziale Dienste für die Betreuung von Gewaltopfern ein sensibler und empathischer Umgang mit Betroffenen vorausgesetzt wird. Das Personal berät Betroffene im Bedarfsfall umfassend und unterstützt bei allen Fragen. Ab dem Jahr 2024 ist ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement bundesgesetzlich verpflichtend.

Der Ausschuss unterstützt, dass darüber hinaus die von dem Petenten dargelegten Aspekte zur Kommunikation, Aufklärung und Entscheidungspraxis durch das Sozialministerium berücksichtigt und im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation in die Entwicklung des gemeinsamen IT-Fachverfahrens zur Abwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts einfließen werden.

Hinsichtlich der Bitte des Petenten, eine unabhängige Monitoringstelle sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer einzurichten, unterstreicht der Ausschuss, dass bereits verschiedene Stellen zur Verfügung stehen. Betroffene können sich an die Opfererschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Deren Aufgabe ist es, schnelle und unbürokratische Hilfe und Unterstützung für Betroffene von Straftaten sicherzustellen (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/justiz/opferschutz/opferschutz_node.html). Sie wird dabei von der „Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörigen“ unterstützt. Die Anlaufstelle unterstützt Betroffene in belastenden Ausnahmesituationen schnell und engmaschig. Sie informiert sie über ihre Rechte, Möglichkeiten des Zugangs und etwaige finanzielle Hilfen. Sie verfügt über ein umfangreiches und vielfältiges Netzwerk zu den in Schleswig-Holstein bereits bestehenden Hilfs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzangeboten und vermittelt hier an Opferhilfeeinrichtungen und Leistungsträger sowie in andere Hilfsangebote.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Für Beschwerden steht Betroffenen in den jeweiligen Einzelfällen der Rechtsweg oder, sofern ein Fehlverhalten der Behörde vermutet wird, die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde beziehungsweise Fachaufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Diese ist an die oder den jeweiligen Vorgesetzten beziehungsweise die Auf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sichtsbehörde zu richten. Darüber hinaus können sie sich jederzeit an den Petitionsausschuss oder die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Der Ausschuss teilt vor diesem Hintergrund die Einschätzung des Ministeriums, dass die Schaffung weiterer Anlaufstellen insbesondere unter Berücksichtigung der dargestellten künftigen Verbesserungen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts keinen Mehrwert für Betroffene von Gewalttaten bringt, sondern die Hilfe für die Betroffenen nur unübersichtlicher machen würde.</p> <p>Die von dem Petenten geforderten statistischen Erhebungen durch eine Monitoringstelle werden mit der Einführung des SGB XIV durch eine amtliche bundesweite Statistik zur Beurteilung der Auswirkungen der Neuregelungen und dessen Fortentwicklung abgedeckt. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, inwieweit alle Zielgruppen damit erreicht werden und ob die Betroffenen Leistungen schneller erhalten als bisher. Für die Erstellung und Veröffentlichung der Statistik ist die neue Bundesstelle für Soziale Entschädigung zuständig.</p> <p>Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten für sein Engagement. Er stellt fest, dass durch die Reform des sozialen Entschädigungsrechts bereits eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen wurden, um das Verfahren für die Betroffenen im Sinne der Petition weniger belastend zu gestalten. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass mit den neuen Regelungen im Zusammenspiel mit den bereits bestehenden Hilfsangeboten der Anteil erfolgreicher Antragsverfahren deutlich gesteigert und mehr Menschen zu den ihnen zustehenden Leistungen verholfen werden kann.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
5	L2119-20/120 Stormarn Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Monitoringstelle für Gewaltopfer, transparentes Verfahren zur Opferentschädigung	<p>Die Petentin beklagt die Ausgestaltung des Antragsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz. Sie fordert die Etablierung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Verfahrens in Schleswig-Holstein sowie eine proaktive und ausführliche Aufklärung zu den Leistungen nach dem Gesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin beklagt in ihrer Eingabe die Ausgestaltung des Antragsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz. Entschädigungsanträge von Opfern, die durch eine Gewalttat gesundheitliche Schädigungen erlitten hätten, würden häufig abgelehnt. Langwierige, hochbürokratische und unsensible Antragsverfahren würden dazu führen, dass Gewaltopfer resignieren und weitere Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen. Auch sei vielen Betroffenen nicht bekannt, welche Leistungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ihnen zustehen. Die Petentin fordert daher die Etablierung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens in Schleswig-Holstein sowie eine proaktive und ausführliche Aufklärung zu den Leistungen nach dem Gesetz. Sie hat selbst vier Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt. Drei Anträge sind abgelehnt worden. Außerdem trägt sie vor, dass sie durch eine äußerst belastende Begutachtung im Rahmen eines Verfahrens retraumatisiert worden sei.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Sozialministeriums zur Kenntnis, wonach gemäß des in der Petition thematisierten Opferentschädigungsgesetzes Opfern von Gewalttaten und Missbrauchsoffern eine Entschädigung in Form von Sach- und Geldleistungen zustehen kann. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden, der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bewilligt wird. Eine Bewilligung erfordert, dass eine Gewalttat nachgewiesen ist, Schädigungsfolgen belegt sind und die Schädigungsfolgen nach überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückzuführen sind. Die ausführende Behörde ist bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen an die Einhaltung von Recht und Gesetz gebunden. Dabei ist die Beweislast für die Geltendmachung von Ansprüchen oft eine unvermeidbare Hürde. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass der fehlende Nachweis des schädigenden Vorganges zu Lasten der beziehungsweise der Antragsteller geht.

Der Petentin ist zuzustimmen, dass die Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz teilweise langwierig und für die Antragsteller sehr belastend sein können, da diese sich gegebenenfalls mit der erlittenen Gewalt erneut auseinandersetzen müssen. In Einzelfällen kann es leider nicht nur Wochen und Monate, sondern auch länger dauern bis der angeschuldigte schädigende Tatbestand festgestellt worden ist. Erst dann werden die aktuellen medizinischen Befunde der jeweiligen Fachärzte angefordert. Durch speziell geschulte Gutachter ist daraufhin zu entscheiden, ob sich aus der Gewalttat gesundheitliche Nachteile ergeben haben oder ob sich Entwicklungen in den persönlichen Lebensläufen aufgrund dieser Gewalttat ergaben. Der Nachweis einer Tat und ihrer schädigenden Folgen gestaltet sich vor allem dann schwierig, wenn das Ereignis lange in der Vergangenheit zurückliegt oder keine Strafermittlungsakte beigezogen werden kann. Die Ablehnung eines Entschädigungsantrags erfolgt unter anderem dann, wenn eine Gewalttat nicht nachgewiesen werden kann (2021: 55,4 Prozent der Ablehnungen) oder die Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind (2021: 31,5% der Ablehnungen). Der Ausschuss betont, dass eine solche Ablehnung nicht bedeutet, dass den Betroffenen nicht geglaubt wird.

Der Petitionsausschuss stimmt vor diesem Hintergrund mit der Petentin überein, dass die Verfahren für die Betroffenen weniger belastend zu gestalten sind. Um

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dies zu erreichen, werden bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. So gestaltet sich gerade bei Opfern von sexueller Gewalt in der Kindheit, die vor Jahren erfolgte, die Sachverhaltsaufklärung oftmals sehr schwierig. In solchen und vergleichbaren Fällen sind Beweiserleichterungen möglich. Beispielsweise kann bei nachvollziehbaren Schilderungen das schädigende Ereignis als nachgewiesen anerkannt werden.

Darüber hinaus soll durch das neue Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) eine deutliche Verbesserung des sozialen Entschädigungsrechts erreicht werden. Dieses löst am 1. Januar 2024 das Opferentschädigungsgesetz ab. Durch die Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen zum Sozialen Entschädigungsrecht in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches wird mehr Transparenz und Rechtsklarheit erreicht. Dies macht es für Betroffene leichter, mögliche Ansprüche zu erkennen und geltend zu machen. Für die Verwaltung wird die Gesetzesdurchführung vereinfacht und der Kreis der Leistungsberechtigten wird erweitert. Zukünftig können auch Opfer psychischer Gewalt – hierunter fallen insbesondere Fälle von sexueller Gewalt – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten. Bereits seit dem 1. Januar 2021 erhalten betroffene Gewaltopfer und Angehörige im Rahmen der „Schnellen Hilfen“ psychotherapeutische Leistungen in Traumaambulanzen, um den Eintritt beziehungsweise die Chronifizierung psychischer Gesundheitsstörungen zu vermeiden. Diese Leistungen können in einem erleichterten Verfahren in Anspruch genommen werden. Das Landesamt für Soziale Dienste informiert hierzu auf seiner Website:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/Opferentschaedigung/OpferentschaedigungTraumaambulanzen.html>.

Der Ausschuss hält es für richtig, dass bei der Auswahl des Personals im Landesamt für Soziale Dienste für die Betreuung von Gewaltopfern ein sensibler und empathischer Umgang mit Betroffenen vorausgesetzt wird. Das Personal berät Betroffene im Bedarfsfall umfassend und unterstützt bei allen Fragen. Ab dem Jahr 2024 ist ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement bundesgesetzlich verpflichtend.

Der Ausschuss unterstützt, dass darüber hinaus die von der Petentin dargelegten Aspekte zur Kommunikation, Aufklärung und Entscheidungspraxis durch das Sozialministerium berücksichtigt und im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation in die Entwicklung des gemeinsamen IT-Fachverfahrens zur Abwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts einfließen werden.

Hinsichtlich der Bitte der Petentin, eine unabhängige Monitoringstelle sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer einzurichten, unterstreicht der Ausschuss, dass bereits verschiedene Stellen zur Verfügung stehen. Betroffene können sich an die Opferenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Deren Aufgabe ist es, schnelle und unbürokrati-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sche Hilfe und Unterstützung für Betroffene von Straftaten sicherzustellen (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/justiz/opferschutz/opferschutz_node.html).

Sie wird dabei von der „Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörigen“ unterstützt. Die Anlaufstelle unterstützt Betroffene in belastenden Ausnahmesituationen schnell und engmaschig. Sie informiert sie über ihre Rechte, Möglichkeiten des Zugangs und etwaige finanzielle Hilfen. Sie verfügt über ein umfangreiches und vielfältiges Netzwerk zu den in Schleswig-Holstein bereits bestehenden Hilfs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzangeboten und vermittelt hier an Opferhilfeeinrichtungen und Leistungsträger sowie in andere Hilfsangebote.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Für Beschwerden steht Betroffenen in den jeweiligen Einzelfällen der Rechtsweg oder, sofern ein Fehlverhalten der Behörde vermutet wird, die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde beziehungsweise Fachaufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Diese ist an die oder den jeweiligen Vorgesetzten beziehungsweise die Aufsichtsbehörde zu richten. Darüber hinaus können sie sich jederzeit an den Petitionsausschuss oder die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Der Ausschuss teilt vor diesem Hintergrund die Einschätzung des Ministeriums, dass die Schaffung weiterer Anlaufstellen insbesondere unter Berücksichtigung der dargestellten künftigen Verbesserungen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts keinen Mehrwert für Betroffene von Gewalttaten bringt, sondern die Hilfe für die Betroffenen nur unübersichtlicher machen würde.

Die von der Petentin geforderten statistischen Erhebungen durch eine Monitoringstelle werden mit der Einführung des SGB XIV durch eine amtliche bundesweite Statistik zur Beurteilung der Auswirkungen der Neuregelungen und dessen Fortentwicklung abgedeckt. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, inwieweit alle Zielgruppen damit erreicht werden und ob die Betroffenen Leistungen schneller erhalten als bisher. Für die Erstellung und Veröffentlichung der Statistik ist die neue Bundesstelle für Soziale Entschädigung zuständig. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass mit den neuen Regelungen im Zusammenspiel mit den bereits bestehenden Hilfsangeboten der Anteil erfolgreicher Antragsverfahren deutlich gesteigert und mehr Menschen zu den ihnen zustehenden Leistungen verholfen werden kann.

Der Ausschuss bedauert, dass die Begutachtung durch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-20/123 Steinburg Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Monitoringstelle für Ge- waltopfer, transparentes Verfah- ren zur Opferentschädigung	<p>den ärztlichen Dienst für die Petentin belastend gewesen ist. Aus Sicht des Ausschusses sollte es daher selbstverständlich sein, zumindest die Rahmenbedingungen einer notwendigen Begutachtung möglichst angenehm zu gestalten. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Beschwerde der Petentin durch den ärztlichen Dienst berücksichtigt wird, um vergleichbare Missstände zukünftig zu vermeiden.</p> <p>Ein fehlerhaftes Verfahren der Verwaltung ist jedoch nicht ersichtlich. Wie zuvor dargestellt müssen die Taten nach dem Opferentschädigungsgesetz bewiesen sein. Die Beweislast liegt beim Antragsteller und entsprechende Ermittlungen durch das Landesamt für Soziale Dienste sind vorgeschrieben. Eine Überprüfung der Entscheidung erfolgt im laufenden Rechtsbehelfsverfahren. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Petentin im Falle ablehnender Bescheide der Rechtsweg offensteht.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin beklagt die Ausgestaltung des Antragsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz. Sie fordert die Etablierung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Verfahrens in Schleswig-Holstein sowie eine proaktive und ausführliche Aufklärung zu den Leistungen nach dem Gesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin beklagt in ihrer Eingabe die Ausgestaltung des Antragsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz. Entschädigungsanträge von Opfern, die durch eine Gewalttat gesundheitliche Schädigungen erlitten hätten, würden häufig abgelehnt. Langwierige, hochbürokratische und unsensible Antragsverfahren würden dazu führen, dass Gewaltopfer resignieren und weitere Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen. Auch sei vielen Betroffenen nicht bekannt, welche Leistungen ihnen zustehen. Die Petentin fordert daher die Etablierung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens in Schleswig-Holstein sowie eine proaktive und ausführliche Aufklärung zu den Leistungen nach dem Gesetz. Die Petentin berichtet, dass sie selbst in den 90er-Jahren einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellt und infolgedessen eine Grundrente sowie psychotherapeutische Behandlung erhalten hat. Dieser Prozess ist für die Petentin aber bis heute sehr aufwendig und belastend gewesen. Mehrfach hat sie Klage gegen erfolgte Widersprüche für bestimmte Leistungen eingereicht und fünf Anträge aus den Jahren 2015 bis 2022 sind noch ohne Bescheid. Sie kritisiert, dass sie sich wiederholt mit den traumatisierenden Ereignissen auseinanderset-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zen musste, die Bearbeitungsdauer zu lang ist, Sachbearbeiter während des Verfahrens mehrfach gewechselt haben und sie nie ausreichend beraten worden ist.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Sozialministeriums zur Kenntnis, wonach gemäß des in der Petition thematisierten Opferentschädigungsgesetzes Opfern von Gewalttaten und Missbrauchsoffern eine Entschädigung in Form von Sach- und Geldleistungen zustehen kann. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden, der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bewilligt wird. Eine Bewilligung erfordert, dass eine Gewalttat nachgewiesen ist, Schädigungsfolgen belegt sind und die Schädigungsfolgen nach überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückzuführen sind. Die ausführende Behörde ist bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen an die Einhaltung von Recht und Gesetz gebunden. Dabei ist die Beweislast für die Geltendmachung von Ansprüchen oft eine unvermeidbare Hürde. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass der fehlende Nachweis des schädigenden Vorganges zu Lasten der beziehungsweise des Antragstellenden geht.

Der Petentin ist zuzustimmen, dass die Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz teilweise langwierig und für die Antragstellenden sehr belastend sein können, da diese sich gegebenenfalls mit der erlittenen Gewalt erneut auseinandersetzen müssen. In Einzelfällen kann es leider nicht nur Wochen und Monate, sondern auch länger dauern bis der angeschuldigte schädigende Tatbestand festgestellt worden ist. Erst dann werden die aktuellen medizinischen Befunde der jeweiligen Fachärzte angefordert. Durch speziell geschulte Gutachter ist daraufhin zu entscheiden, ob sich aus der Gewalttat gesundheitliche Nachteile ergeben haben oder ob sich Entwicklungen in den persönlichen Lebensläufen aufgrund dieser Gewalttat ergaben. Der Nachweis einer Tat und ihrer schädigenden Folgen gestaltet sich vor allem dann schwierig, wenn das Ereignis lange in der Vergangenheit zurückliegt oder keine Strafermittlungsakte beigezogen werden kann. Die Ablehnung eines Entschädigungsantrags erfolgt unter anderem dann, wenn eine Gewalttat nicht nachgewiesen werden kann (2021: 55,4 Prozent der Ablehnungen) oder die Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind (2021: 31,5% der Ablehnungen). Der Ausschuss betont, dass eine solche Ablehnung nicht bedeutet, dass den Betroffenen nicht geglaubt wird.

Der Petitionsausschuss stimmt vor diesem Hintergrund mit der Petentin überein, dass die Verfahren für die Betroffenen weniger belastend zu gestalten sind. Um dies zu erreichen, werden bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. So gestaltet sich gerade bei Opfern von sexueller Gewalt in der Kindheit, die vor Jahren erfolgte, die Sachverhaltsaufklärung oftmals sehr schwierig. In solchen und vergleichbaren Fällen sind Beweiserleichterungen möglich. Beispielsweise kann bei nachvollziehbaren Schilderungen kann das schädi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gende Ereignis als nachgewiesen anerkannt werden. Darüber hinaus soll durch das neue vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) eine deutliche Verbesserung des sozialen Entschädigungsrechts erreicht werden. Dieses löst am 1. Januar 2024 das Opferentschädigungsgesetz ab. Durch die Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen zum Sozialen Entschädigungsrecht in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches wird mehr Transparenz und Rechtsklarheit erreicht. Dies macht es für Betroffene leichter, mögliche Ansprüche zu erkennen und geltend zu machen. Für die Verwaltung wird die Gesetzesdurchführung vereinfacht und der Kreis der Leistungsberechtigten wird erweitert. Zukünftig können auch Opfer psychischer Gewalt – hierunter fallen insbesondere Fälle von sexueller Gewalt – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten. Bereits seit dem 1. Januar 2021 erhalten betroffene Gewaltopfer und Angehörige im Rahmen der „Schnellen Hilfen“ psychotherapeutische Leistungen in Traumaambulanzen, um den Eintritt beziehungsweise die Chronifizierung psychischer Gesundheitsstörungen zu vermeiden. Diese Leistungen können in einem erleichterten Verfahren in Anspruch genommen werden. Das Landesamt für Soziale Dienste informiert hierzu auf seiner Website:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/Opferentschaedigung/OpferentschaedigungTraumaambulanzen.html>.

Der Ausschuss hält es für richtig, dass bei der Auswahl des Personals im Landesamt für Soziale Dienste für die Betreuung von Gewaltopfern ein sensibler und empathischer Umgang mit Betroffenen vorausgesetzt wird. Das Personal berät Betroffene im Bedarfsfall umfassend und unterstützt bei allen Fragen. Ab dem Jahr 2024 ist ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement bundesgesetzlich verpflichtend.

Der Ausschuss unterstützt, dass darüber hinaus die von der Petentin dargelegten Aspekte zur Kommunikation, Aufklärung und Entscheidungspraxis durch das Sozialministerium berücksichtigt und im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation in die Entwicklung des gemeinsamen IT-Fachverfahrens zur Abwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts einfließen werden.

Hinsichtlich der Bitte der Petentin, eine unabhängige Monitoringstelle sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer einzurichten, unterstreicht der Ausschuss, dass bereits verschiedene Stellen zur Verfügung stehen. Betroffene können sich an die Opfererschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Deren Aufgabe ist es, schnelle und unbürokratische Hilfe und Unterstützung für Betroffene von Straftaten sicherzustellen (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/justiz/opferschutz/opferschutz_node.html). Sie wird dabei von der „Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörigen“ unterstützt. Die Anlaufstelle unterstützt Betroffene in belastenden Aus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahmesituationen schnell und engmaschig. Sie informiert sie über ihre Rechte, Möglichkeiten des Zugangs und etwaige finanzielle Hilfen. Sie verfügt über ein umfangreiches und vielfältiges Netzwerk zu den in Schleswig-Holstein bereits bestehenden Hilfs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzangeboten und vermittelt hier an Opferhilfeeinrichtungen und Leistungsträger sowie in andere Hilfsangebote.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Für Beschwerden steht Betroffenen in den jeweiligen Einzelfällen der Rechtsweg oder, sofern ein Fehlverhalten der Behörde vermutet wird, die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde beziehungsweise Fachaufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Diese ist an die oder den jeweiligen Vorgesetzten beziehungsweise die Aufsichtsbehörde zu richten. Darüber hinaus können sie sich jederzeit an den Petitionsausschuss oder die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Der Ausschuss teilt vor diesem Hintergrund die Einschätzung des Ministeriums, dass die Schaffung weiterer Anlaufstellen insbesondere unter Berücksichtigung der dargestellten künftigen Verbesserungen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts keinen Mehrwert für Betroffene von Gewalttaten bringt, sondern die Hilfe für die Betroffenen nur unübersichtlicher machen würde.

Die von der Petentin geforderten statistischen Erhebungen durch eine Monitoringstelle werden mit der Einführung des SGB XIV durch eine amtliche bundesweite Statistik zur Beurteilung der Auswirkungen der Neuregelungen und dessen Fortentwicklung abgedeckt. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, inwieweit alle Zielgruppen damit erreicht werden und ob die Betroffenen Leistungen schneller erhalten als bisher. Für die Erstellung und Veröffentlichung der Statistik ist die neue Bundesstelle für Soziale Entschädigung zuständig. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass mit den neuen Regelungen im Zusammenspiel mit den bereits bestehenden Hilfsangeboten der Anteil erfolgreicher Antragsverfahren deutlich gesteigert und mehr Menschen zu den ihnen zustehenden Leistungen verholfen werden kann.

Soweit die Petentin ihre persönlichen Erfahrungen schildert, möchte der Ausschuss ihr seine Anteilnahme für das ihr widerfahrene Unrecht aussprechen. Er bedauert den erlittenen Schmerz sowie die zu ertragenen Krankheitsfolgen und drückt seine Hoffnung aus, dass die Petentin in den Jahren mit den in Anspruch genommenen Therapieangeboten eine unterstützende Begleitung gefunden hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Auch ist dem Petitionsausschuss bewusst, dass die Vielzahl erfolgter Begutachtungen, die Bearbeitungsdauer der verschiedenen Anträge sowie die Gerichtsverfahren für die Petentin außerordentlich belastend gewesen sind. Wie zuvor dargestellt, ist dieser Umstand letztlich der gesetzlichen Grundlage geschuldet. Die verschiedenen beantragten Leistungen sind für sich genommen zu prüfen, einzeln zu bescheiden und beinhalten unterschiedliche Voraussetzungen. Auch führen Widerspruchs- und Klageverfahren zwangsläufig dazu, dass einzelne Antragsverfahren lange dauern, da die Akten versandt sind oder die weitere Bearbeitung vom Ausgang eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens abhängt. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass sich ein Wechsel von Sachbearbeitern sowohl aufgrund der jeweiligen internen unterschiedlichen Zuständigkeiten und des Zeitraumes seit dem Erstantrag nicht vermeiden ließen.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Petentin eine Grundrente, Maßnahmen zur Berufsförderung sowie umfangreiche und langjährige psychotherapeutische Behandlung erhalten hat. Auch orientierte sich der zugrunde gelegte Grad der Schädigungsfolgen über die Zeit an der Veränderung des gesundheitlichen Zustandes der Petentin. Eine fachliche Bewertung der jeweiligen Einschätzungen ist den Petitionsausschuss nicht möglich. Dies obliegt den zuständigen Stellen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 7 **L2119-20/124**
Stormarn
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Monitoringstelle für Gewaltopfer, transparentes Verfahren zur Opferentschädigung

Die Petentin beklagt die Ausgestaltung des Antragsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz. Sie fordert die Etablierung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Verfahrens in Schleswig-Holstein sowie eine proaktive und ausführliche Aufklärung zu den Leistungen nach dem Gesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Petentin beklagt in ihrer Eingabe die Ausgestaltung des Antragsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz. Entschädigungsanträge von Opfern, die durch eine Gewalttat gesundheitliche Schädigungen erlitten hätten, würden häufig abgelehnt. Langwierige, hochbürokratische und unsensible Antragsverfahren würden dazu führen, dass Gewaltopfer resignieren und weitere Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen. Auch sei vielen Betroffenen nicht bekannt, welche Leistungen ihnen zustehen. Die Petentin fordert daher die Etablierung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens in Schleswig-Holstein sowie eine proaktive und ausführliche Aufklärung zu den Leistungen nach dem Gesetz. Die Petentin führt aus, dass sie selbst einen Antrag nach dem Op-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ferentschädigungsgesetz gestellt hat, dieser aber abgelehnt wurde. Die Petentin hat ihren Antrag mit rigiden Erziehungs- und Strafmaßnahmen begründet, denen sie in ihrer Kindheit ausgesetzt war und durch die sie eine psychische Beeinträchtigung erlitten hat.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Sozialministeriums zur Kenntnis, wonach gemäß des in der Petition thematisierten Opferentschädigungsgesetzes Opfern von Gewalttaten und Missbrauchsoffern eine Entschädigung in Form von Sach- und Geldleistungen zustehen kann. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden, der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bewilligt wird. Eine Bewilligung erfordert, dass eine Gewalttat nachgewiesen ist, Schädigungsfolgen belegt sind und die Schädigungsfolgen nach überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückzuführen sind. Die ausführende Behörde ist bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen an die Einhaltung von Recht und Gesetz gebunden. Dabei ist die Beweislast für die Geltendmachung von Ansprüchen oft eine unvermeidbare Hürde. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass der fehlende Nachweis des schädigenden Vorganges zu Lasten der beziehungsweise des Antragstellenden geht.

Der Petentin ist zuzustimmen, dass die Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz teilweise langwierig und für die Antragstellenden sehr belastend sein können, da diese sich gegebenenfalls mit der erlittenen Gewalt erneut auseinandersetzen müssen. In Einzelfällen kann es leider nicht nur Wochen und Monate, sondern auch länger dauern bis der angeschuldigte schädigende Tatbestand festgestellt worden ist. Erst dann werden die aktuellen medizinischen Befunde der jeweiligen Fachärzte angefordert. Durch speziell geschulte Gutachter ist daraufhin zu entscheiden, ob sich aus der Gewalttat gesundheitliche Nachteile ergeben haben oder ob sich Entwicklungen in den persönlichen Lebensläufen aufgrund dieser Gewalttat ergaben. Der Nachweis einer Tat und ihrer schädigenden Folgen gestaltet sich vor allem dann schwierig, wenn das Ereignis lange in der Vergangenheit zurückliegt oder keine Strafermittlungsakte beigezogen werden kann. Die Ablehnung eines Entschädigungsantrags erfolgt unter anderem dann, wenn eine Gewalttat nicht nachgewiesen werden kann (2021: 55,4 Prozent der Ablehnungen) oder die Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind (2021: 31,5% der Ablehnungen). Der Ausschuss betont, dass eine solche Ablehnung nicht bedeutet, dass den Betroffenen nicht geglaubt wird.

Der Petitionsausschuss stimmt vor diesem Hintergrund mit der Petentin überein, dass die Verfahren für die Betroffenen weniger belastend zu gestalten sind. Um dies zu erreichen, werden bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. So gestaltet sich gerade bei Opfern von sexueller Gewalt in der Kindheit, die vor Jahren erfolgte, die Sachverhaltsaufklärung oftmals sehr schwierig. In solchen und vergleichbaren Fällen sind

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beweiserleichterungen möglich. Beispielsweise kann bei nachvollziehbaren Schilderungen kann das schädigende Ereignis als nachgewiesen anerkannt werden. Darüber hinaus soll durch das neue Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) eine deutliche Verbesserung des sozialen Entschädigungsrechts erreicht werden. Dieses löst am 1. Januar 2024 das Opferentschädigungsgesetz ab. Durch die Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen zum Sozialen Entschädigungsrecht in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches wird mehr Transparenz und Rechtsklarheit erreicht. Dies macht es für Betroffene leichter, mögliche Ansprüche zu erkennen und geltend zu machen. Für die Verwaltung wird die Gesetzesdurchführung vereinfacht und der Kreis der Leistungsberechtigten wird erweitert. Zukünftig können auch Opfer psychischer Gewalt – hierunter fallen insbesondere Fälle von sexueller Gewalt – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten. Bereits seit dem 1. Januar 2021 erhalten betroffene Gewaltopfer und Angehörige im Rahmen der „Schnellen Hilfen“ psychotherapeutische Leistungen in Traumaambulanzen, um den Eintritt beziehungsweise die Chronifizierung psychischer Gesundheitsstörungen zu vermeiden. Diese Leistungen können in einem erleichterten Verfahren in Anspruch genommen werden. Das Landesamt für Soziale Dienste informiert hierzu auf seiner Website:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/Opferentschaedigung/OpferentschaedigungTraumaambulanzen.html>.

Der Ausschuss hält es für richtig, dass bei der Auswahl des Personals im Landesamt für Soziale Dienste für die Betreuung von Gewaltopfern ein sensibler und empathischer Umgang mit Betroffenen vorausgesetzt wird. Das Personal berät Betroffene im Bedarfsfall umfassend und unterstützt bei allen Fragen. Ab dem Jahr 2024 ist ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement bundesgesetzlich verpflichtend.

Der Ausschuss unterstützt, dass darüber hinaus die von der Petentin dargelegten Aspekte zur Kommunikation, Aufklärung und Entscheidungspraxis durch das Sozialministerium berücksichtigt und im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation in die Entwicklung des gemeinsamen IT-Fachverfahrens zur Abwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts einfließen werden.

Hinsichtlich der Bitte der Petentin, eine unabhängige Monitoringstelle sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer einzurichten, unterstreicht der Ausschuss, dass bereits verschiedene Stellen zur Verfügung stehen. Betroffene können sich an die Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Deren Aufgabe ist es, schnelle und unbürokratische Hilfe und Unterstützung für Betroffene von Straftaten sicherzustellen (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/justiz/opferschutz/opferschutz_node.html). Sie wird dabei von der „Zentralen Anlaufstelle für Opfer von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Straftaten und deren Angehörigen“ unterstützt. Die Anlaufstelle unterstützt Betroffene in belastenden Ausnahmesituationen schnell und engmaschig. Sie informiert sie über ihre Rechte, Möglichkeiten des Zugangs und etwaige finanzielle Hilfen. Sie verfügt über ein umfangreiches und vielfältiges Netzwerk zu den in Schleswig-Holstein bereits bestehenden Hilfs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzangeboten und vermittelt hier an Opferhilfeeinrichtungen und Leistungsträger sowie in andere Hilfsangebote.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Für Beschwerden steht Betroffenen in den jeweiligen Einzelfällen der Rechtsweg oder, sofern ein Fehlverhalten der Behörde vermutet wird, die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde beziehungsweise Fachaufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Diese ist an die oder den jeweiligen Vorgesetzten beziehungsweise die Aufsichtsbehörde zu richten. Darüber hinaus können sie sich jederzeit an den Petitionsausschuss oder die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Der Ausschuss teilt vor diesem Hintergrund die Einschätzung des Ministeriums, dass die Schaffung weiterer Anlaufstellen insbesondere unter Berücksichtigung der dargestellten künftigen Verbesserungen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts keinen Mehrwert für Betroffene von Gewalttaten bringt, sondern die Hilfe für die Betroffenen nur unübersichtlicher machen würde.

Die von der Petentin geforderten statistischen Erhebungen durch eine Monitoringstelle werden mit der Einführung des SGB XIV durch eine amtliche bundesweite Statistik zur Beurteilung der Auswirkungen der Neuregelungen und dessen Fortentwicklung abgedeckt. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, inwieweit alle Zielgruppen damit erreicht werden und ob die Betroffenen Leistungen schneller erhalten als bisher. Für die Erstellung und Veröffentlichung der Statistik ist die neue Bundesstelle für Soziale Entschädigung zuständig. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass mit den neuen Regelungen im Zusammenspiel mit den bereits bestehenden Hilfsangeboten der Anteil erfolgreicher Antragsverfahren deutlich gesteigert und mehr Menschen zu den ihnen zustehenden Leistungen verholfen werden kann.

Hinsichtlich den Antrages der Petentin weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Verwaltung in ihren Entscheidungen an die Vorgaben des Gesetzes gebunden ist. § 1 Opferentschädigungsgesetz sieht vor, dass Personen Anspruch auf die Entschädigungsleistung haben, die infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-20/132 Ort außerhalb SH Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Monitoringstelle für Ge- waltopfer, transparentes Verfah- ren zur Opferentschädigung	<p>tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Aufgrund des bis zum November 2000 geltenden Züchtigungsrechts wurde die Gewalt, die die Petentin durch ihre Tante erfahren hat, leider als körperliche Züchtigungen und damit als rechtmäßige erzieherische Maßnahmen angesehen. Ein fehlerhaftes Verfahren der Verwaltung liegt daher nicht vor. Der Petitionsausschuss unterstreicht jedoch nachdrücklich, dass diese Taten nach dem heute geltenden Recht zweifelsfrei als vorsätzliche rechtswidrige, tätliche Angriffe zu qualifizieren wären. Er drückt der Petentin seine Anteilnahme aus und kann gut nachvollziehen, dass diese Erfahrung sie noch heute belastet. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin beklagt die Ausgestaltung des Antragsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz. Sie fordert die Etablierung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Verfahrens in Schleswig-Holstein sowie eine proaktive und ausführliche Aufklärung zu den Leistungen nach dem Gesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin beklagt in ihrer Eingabe die Ausgestaltung des Antragsverfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz. Entschädigungsanträge von Opfern, die durch eine Gewalttat gesundheitliche Schädigungen erlitten hätten, würden häufig abgelehnt. Langwierige, hochbürokratische und unsensible Antragsverfahren würden dazu führen, dass Gewaltopfer resignieren und weitere Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen. Auch sei vielen Betroffenen nicht bekannt, welche Leistungen ihnen zustehen. Die Petentin fordert daher die Etablierung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens in Schleswig-Holstein sowie eine proaktive und ausführliche Aufklärung zu den Leistungen nach dem Gesetz. Sie selbst wurde als Kind in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen Opfer von Verbrechen. Die Bearbeitung eines 2015 eingereichten Antrages auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gestaltete sich daraufhin außerordentlich langwierig und psychisch extrem belastend, da die Zuständigkeiten der jeweiligen Länder nicht geklärt waren. Mehrfach wurde auf Entscheidungen aus dem anderen Bundesland gewartet. Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Sozialministeriums zur Kenntnis, wonach gemäß des in der Petition thematisierten Opferentschädigungsgesetzes Opfern von Gewalttaten und Missbrauchsoffern eine Entschädigung in Form von Sach- und Geldleistungen zustehen kann. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden, der bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bewilligt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wird. Eine Bewilligung erfordert, dass eine Gewalttat nachgewiesen ist, Schädigungsfolgen belegt sind und die Schädigungsfolgen nach überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückzuführen sind. Die ausführende Behörde ist bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen an die Einhaltung von Recht und Gesetz gebunden. Dabei ist die Beweislast für die Geltendmachung von Ansprüchen oft eine unvermeidbare Hürde. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass der fehlende Nachweis des schädigenden Vorganges zu Lasten der beziehungsweise des Antragstellenden geht.

Der Petentin ist zuzustimmen, dass die Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz teilweise langwierig und für die Antragstellenden sehr belastend sein können, da diese sich gegebenenfalls mit der erlittenen Gewalt erneut auseinandersetzen müssen. In Einzelfällen kann es leider nicht nur Wochen und Monate, sondern auch länger dauern bis der angeschuldigte schädigende Tatbestand festgestellt worden ist. Erst dann werden die aktuellen medizinischen Befunde der jeweiligen Fachärzte angefordert. Durch speziell geschulte Gutachter ist daraufhin zu entscheiden, ob sich aus der Gewalttat gesundheitliche Nachteile ergeben haben oder ob sich Entwicklungen in den persönlichen Lebensläufen aufgrund dieser Gewalttat ergaben. Der Nachweis einer Tat und ihrer schädigenden Folgen gestaltet sich vor allem dann schwierig, wenn das Ereignis lange in der Vergangenheit zurückliegt oder keine Strafermittlungsakte beigezogen werden kann. Die Ablehnung eines Entschädigungsantrags erfolgt unter anderem dann, wenn eine Gewalttat nicht nachgewiesen werden kann (2021: 55,4 Prozent der Ablehnungen) oder die Antragstellerinnen beziehungsweise Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind (2021: 31,5% der Ablehnungen). Der Ausschuss betont, dass eine solche Ablehnung nicht bedeutet, dass den Betroffenen nicht geglaubt wird.

Der Petitionsausschuss stimmt vor diesem Hintergrund mit der Petentin überein, dass die Verfahren für die Betroffenen weniger belastend zu gestalten sind. Um dies zu erreichen, werden bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. So gestaltet sich gerade bei Opfern von sexueller Gewalt in der Kindheit, die vor Jahren erfolgte, die Sachverhaltsaufklärung oftmals sehr schwierig. In solchen und vergleichbaren Fällen sind Beweiserleichterungen möglich. Beispielsweise kann bei nachvollziehbaren Schilderungen kann das schädigende Ereignis als nachgewiesen anerkannt werden.

Darüber hinaus soll durch das neue Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) eine deutliche Verbesserung des sozialen Entschädigungsrechts erreicht werden. Dieses löst am 1. Januar 2024 das Opferentschädigungsgesetz ab. Durch die Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen zum Sozialen Entschädigungsrecht in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches wird mehr Transparenz und Rechtsklarheit erreicht. Dies macht es für Betroffene leichter, mögliche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ansprüche zu erkennen und geltend zu machen. Für die Verwaltung wird die Gesetzesdurchführung vereinfacht und der Kreis der Leistungsberechtigten wird erweitert. Zukünftig können auch Opfer psychischer Gewalt – hierunter fallen insbesondere Fälle von sexueller Gewalt – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten. Bereits seit dem 1. Januar 2021 erhalten betroffene Gewaltopfer und Angehörige im Rahmen der „Schnellen Hilfen“ psychotherapeutische Leistungen in Traumaambulanzen, um den Eintritt beziehungsweise die Chronifizierung psychischer Gesundheitsstörungen zu vermeiden. Diese Leistungen können in einem erleichterten Verfahren in Anspruch genommen werden. Das Landesamt für Soziale Dienste informiert hierzu auf seiner Website:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/Opferentschaedigung/OpferentschaedigungTraumaambulanzen.html>.

Der Ausschuss hält es für richtig, dass bei der Auswahl des Personals im Landesamt für Soziale Dienste für die Betreuung von Gewaltopfern ein sensibler und empathischer Umgang mit Betroffenen vorausgesetzt wird. Das Personal berät Betroffene im Bedarfsfall umfassend und unterstützt bei allen Fragen. Ab dem Jahr 2024 ist ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement bundesgesetzlich verpflichtend.

Der Ausschuss unterstützt, dass darüber hinaus die von der Petentin dargelegten Aspekte zur Kommunikation, Aufklärung und Entscheidungspraxis durch das Sozialministerium berücksichtigt und im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation in die Entwicklung des gemeinsamen IT-Fachverfahrens zur Abwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts einfließen werden.

Hinsichtlich der Bitte der Petentin, eine unabhängige Monitoringstelle sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer einzurichten, unterstreicht der Ausschuss, dass bereits verschiedene Stellen zur Verfügung stehen. Betroffene können sich an die Opferenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Deren Aufgabe ist es, schnelle und unbürokratische Hilfe und Unterstützung für Betroffene von Straftaten sicherzustellen (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/justiz/opferschutz/opferschutz_node.html). Sie wird dabei von der „Zentralen Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörigen“ unterstützt. Die Anlaufstelle unterstützt Betroffene in belastenden Ausnahmesituationen schnell und engmaschig. Sie informiert sie über ihre Rechte, Möglichkeiten des Zugangs und etwaige finanzielle Hilfen. Sie verfügt über ein umfangreiches und vielfältiges Netzwerk zu den in Schleswig-Holstein bereits bestehenden Hilfs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzangeboten und vermittelt hier an Opferhilfeeinrichtungen und Leistungsträger sowie in andere Hilfsangebote.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Für Beschwerden steht Betroffenen in den jeweiligen Einzelfällen der Rechtsweg oder, sofern ein Fehlverhalten der Behörde vermutet wird, die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde beziehungsweise Fachaufsichtsbeschwerde zur Verfügung. Diese ist an die oder den jeweiligen Vorgesetzten beziehungsweise die Aufsichtsbehörde zu richten. Darüber hinaus können sie sich jederzeit an den Petitionsausschuss oder die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Der Ausschuss teilt vor diesem Hintergrund die Einschätzung des Ministeriums, dass die Schaffung weiterer Anlaufstellen insbesondere unter Berücksichtigung der dargestellten künftigen Verbesserungen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts keinen Mehrwert für Betroffene von Gewalttaten bringt, sondern die Hilfe für die Betroffenen nur unübersichtlicher machen würde.

Die von der Petentin geforderten statistischen Erhebungen durch eine Monitoringstelle werden mit der Einführung des SGB XIV durch eine amtliche bundesweite Statistik zur Beurteilung der Auswirkungen der Neuregelungen und dessen Fortentwicklung abgedeckt. Es wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, inwieweit alle Zielgruppen damit erreicht werden und ob die Betroffenen Leistungen schneller erhalten als bisher. Für die Erstellung und Veröffentlichung der Statistik ist die neue Bundesstelle für Soziale Entschädigung zuständig. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass mit den neuen Regelungen im Zusammenspiel mit den bereits bestehenden Hilfsangeboten der Anteil erfolgreicher Antragsverfahren deutlich gesteigert und mehr Menschen zu den ihnen zustehenden Leistungen verholfen werden kann.

Die persönlichen Erfahrungen, die die Petentin bei der Bearbeitung ihres Antrages auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz gemacht hat, bedauert der Ausschuss. Er kann nachvollziehen, dass die Dauer des Verfahrens und die Unsicherheiten sehr belastend gewesen sind. Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der Antrag der Petentin leider in einen Zeitraum gefallen ist, in dem die Regelungen über die Zuständigkeiten der Bundesländer mehrfach Veränderungen unterlagen. So kam es zunächst durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes sowie einer darauffolgenden Neufassung des § 4 Opferentschädigungsgesetz zu einem Wechsel vom Tatort zum Wohnort als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit. Vor der Neufassung gab es bedauerlicherweise Konstellationen in denen mehrere Bundesländer aufgrund eines Antrages ermitteln und entscheiden mussten. Die Ausführungen der Petentin zei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gen anschaulich mit welchen Hürden diese Situation verbunden war. Seit dem 1. Juli 2020 ist nun das Land Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung des Antrages der Petentin zuständig. Durch das schleswig-holsteinische Sozialministerium können daher keine aktuellen Auskünfte erfolgen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass sich die Petentin ebenfalls an den dortigen Petitionsausschuss gewandt hat. Er geht davon aus, dass sie von dort eine Rückmeldung zum Stand des Verfahrens erhalten hat.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
9	L2121-20/175 Pinneberg Ausländerangelegenheit, Aufenthaltsrecht für irakische Familie	<p>Der Petent ist irakischer Staatsangehöriger und im Jahr 2015 gemeinsam mit seiner Familie nach Deutschland geflohen. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Bemühen, für sich sowie seine Frau und drei der insgesamt vier gemeinsamen Kinder eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Zuwanderungsbehörde beteiligt.</p> <p>Mit der Petition soll erreicht werden, dass einer irakischen Familie mit vier Kindern der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik gestattet wird. Trotz der bisherigen Integrationsbemühungen wurde bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition nur der älteren Tochter eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die ungeklärte aufenthaltsrechtliche Situation sei für die Familie sehr belastend.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt den Stellungnahmen des Ministeriums, dass die Asylanträge der Familie durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 27. Oktober 2016 abgelehnt wurden und eine hiergegen erhobene Klage erfolglos geblieben war. Nach Abschluss dieses Verfahrens hielten sich die irakischen Staatsangehörigen seit 2019 mit einer Duldung im Bundesgebiet auf. Dem Vater wurde eine anfänglich beschränkte und ab Januar 2020 dann uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis gewährt. Die volljährige Tochter erhielt im Juni 2021 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Aufenthaltsgesetz für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene. Für die weiteren Familienmitglieder konnte zunächst keine abschließende Prüfung möglicher Aufenthaltsrechte erfolgen, da hierfür erforderliche Nachweise und Unterlagen bis Anfang Februar 2023 fehlten.</p> <p>Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass in einem persönlichen Termin am 14. Februar 2023 der Ehefrau des Petenten sowie den drei jüngeren Kindern das sogenannte Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c Absatz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde. Damit haben sie während dessen 18-monatiger Gültigkeit die Möglichkeit, die noch ausstehenden Voraussetzungen für die Gewährung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a beziehungsweise § 25b Aufenthaltsgesetz (Auf-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>enthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) zu erfüllen. So muss die Ehefrau des Petenten unter anderem Sprachkenntnisse nachweisen sowie belegen können, dass sie ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Erwerbstätigkeit erbringen kann. Für den älteren Sohn muss unter anderem eine verlässliche positive Integrationsprognose gegeben sein.</p> <p>Für den Petenten wurde nach Auskunft des Ministeriums inzwischen ebenfalls das sogenannte Chancen-Aufenthaltsrecht gewährt. Diese ist aufgrund der zwingenden Angleichung an das Ablaufdatum seines Passes jedoch auf den Zeitraum vom 20. März bis 29. August 2023 befristet. Der Ausschuss hat keine Kenntnis darüber, ob der Petent eine Verlängerung seines Passes bereits beantragt hat.</p> <p>Hinsichtlich ihrer Bemühungen zur Erfüllung der noch ausstehenden Voraussetzungen möchte der Petitionsausschuss die Familie auf die Möglichkeit aufmerksam machen, dass sie sich bei Fragen und Unterstützungsbedarf an die Migrationsberatung verschiedener Organisationen in Schleswig-Holstein wenden kann. Auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sind entsprechende Angebote auch in Wohnortnähe zu finden (https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/).</p> <p>Der Ausschuss stellt abschließend fest, dass dem Anliegen der Petition durch die Gewährung der befristeten Aufenthaltserlaubnisse zwischenzeitlich abgeholfen wurde.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
10	L2123-20/235 Pinneberg Soziales, Kosten für Heimunter- bringung eines behinderten Kin- des	<p>Der Petent möchte eine Vereinheitlichung der Höchstgrenze für Zuzahlungen im Rahmen der Unterbringung eines schwerbehinderten Kindes nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIII – Kinder- und Jugendhilfe) beziehungsweise dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung) erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petenten halten es für ungerecht, dass der Zuzahlungsbetrag für Eltern eines schwerbehinderten Kindes bei dessen Unterbringung in einem Heim deutlich höher liegt als für Eltern eines nicht behinderten Kindes. Er möchte die Vereinheitlichung der Zuzahlungshöchstgrenze auf den in der Kinder- und Jugendhilfe geltenden Betrag erreichen.</p> <p>Das Sozialministerium verweist in seiner Stellungnahme auf die seit dem 1. Januar 2020 geltende neue Regelung bezüglich des Freibetrags von Einkommen und Vermögen im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe. Es trägt vor, dass ein Eigenbetrag gezahlt werden muss, wenn eine bestimmte Freibetragsgrenze überstiegen wird. Neben dem Freibetrag gibt es auch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

geschützte Vermögenswerte, die bei der Ermittlung des Eigenbetrages nicht berücksichtigt werden. Das Ministerium unterstreicht, dass gemäß § 142 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) bei der Unterbringung eines minderjährigen Menschen mit Behinderung in einer stationären Einrichtung die Eltern zu einem Kostenbeitrag für die Verpflegung heranzuziehen sind. Dieser dient als Ausgleich für die durch die Unterbringung zu Hause eingesparte Verpflegung. Im Gegensatz zu Leistungen der Teilhabe wird nach Aussage des Ministeriums im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nur das Einkommen, nicht aber das Vermögen bei der Festlegung des Kostenbeitrages berücksichtigt.

Das Ministerium legt dar, dass diese unterschiedliche Handhabung auf einer gesetzgeberischen Entscheidung beruht. Jedoch plant der Bundesgesetzgeber die sogenannte „Große Lösung“, mit der eine Bündelung der Leistungen für Kinder mit oder ohne eine vorhandene oder drohende Behinderung im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) erreicht werden soll.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass aktuell das Einkommen gemäß § 137 Absatz 2 SGB IX in Höhe von zwei Prozent des über der Einkommensgrenze liegenden Betrages einzusetzen ist. Der Vermögensfreibetrag ist zwischenzeitlich deutlich erhöht worden. Die für das Jahr 2023 festgelegte Vermögensfreigrenze beträgt 61.110 Euro.

Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die unterschiedliche Behandlung von Kindern mit und ohne Behinderungen angesichts der vielfältigen politischen und gesellschaftlichen Inklusionsbestrebungen nicht nachzuvollziehen ist. Er betont, dass die Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Leistungserbringung unterschiedlicher Trägerschaften auch vom zuständigen Bundesgesetzgeber kritisch gesehen werden. Daher wird angestrebt, dass zukünftig die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zuständig sein wird. Es bleibt abzuwarten, welche Regelungen im Einzelnen hierbei getroffenen werden.

Auf Nachfrage berichtet das Sozialministerium, dass der Petent aktuell keinen Antrag hinsichtlich der Unterbringung seines Kindes in einer heilpädagogischen Einrichtung gestellt hat. Vor mehreren Jahren hat er im Rahmen eines entsprechenden Antrages die Auskunft erhalten, dass er einen Eigenbeitrag in Höhe von circa 6.000 Euro leisten müsse. Der Antrag wurde zurückgezogen.

Dem Petitionsausschuss liegen darüber hinaus keine weiteren Informationen zum konkreten Fall des Petenten vor. Eine tiefergehende Bewertung kann daher im vorliegenden Petitionsverfahren nicht erfolgen. Dem Ausschuss ist bewusst, dass mit den im Rahmen der angestrebten „Großen Lösung SGB VIII“ gegebenenfalls erfolgenden gesetzliche Änderungen dem Wunsch des Petenten nach Vereinheitlichung entsprochen wür-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2123-20/275 Ostholstein Kinder- und Jugendhilfe, Be- schwerde über das Jugendamt	<p>de. Jedoch hilft ein Verweis darauf ihm nicht in seiner jetzigen Lebenssituation. Daher weist der Ausschuss auf die Möglichkeit hin, dass sich der Petent vor einer möglichen erneuten Antragstellung an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten (Briefanschrift: Postfach 7121, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1240, E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de) wenden kann, um dort Beratung und Unterstützung zu erhalten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin erhebt im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung ihrer Tochter in verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen Beschwerde gegen beteiligte Institutionen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petentin ist vonseiten des Ausschusses mehrfach mitgeteilt worden, dass er Einzelmaßnahmen der Jugendhilfe weder bewerten noch überprüfen kann. So hat der Ausschuss bereits in seinen Beschlüssen zu den Petitionsverfahren L2123-18/475 und L2123-19/1680 ausgeführt, dass Jugendämter ihre fachliche Bewertung eines Sachverhaltes im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig vornehmen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße hat der Ausschuss ebenso wie das Sozialministerium auch im aktuellen Verfahren nicht festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass den vorgetragenen Beschwerden von verschiedenen Seiten nachgegangen worden ist. Die Prüfung der mehrfach gemeldeten Kindeswohlgefährdungen, denen auch vor Ort nachgegangen worden ist, haben diese im Ergebnis nicht bestätigt. Darüber hinaus sind keine strukturellen Mängel festgestellt worden. Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass die Petentin vom Landesjugendamt gebeten worden ist, ihre Vorwürfe gegen einen von ihr beschwerten Träger näher zu konkretisieren, um diesen nachgehen zu können. Warum die Petentin dieser Bitte größtenteils nicht nachgekommen ist, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin sich für das Wohlergehen ihrer Tochter einsetzen möchte. Er ist aber weiterhin davon überzeugt, dass alle Beteiligten ihr Handeln am Wohl der Tochter ausrichten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2119-20/316 Ostholstein Soziales, Hilfe für die Mitarbeiter der Tafel Lübeck	<p>Der Petent begehrt eine kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Ehrenamtliche, die kein Einkommen haben oder staatliche Unterstützung beziehen. Darüber hinaus erkundigt er sich bezüglich seines Engagements für Menschen aus der Ukraine nach möglichen Hilfen bei Übersetzungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent setzt sich mit seiner Eingabe dafür ein, dass Ehrenamtliche, die über kein eigenes Einkommen verfügen oder von staatlicher Unterstützung leben, den öffentlichen Nahverkehr kostenlos nutzen dürfen, um zu ihrem Einsatzort zu kommen. Außerdem weist der Petent darauf hin, dass es im Rahmen seines Engagements für Menschen aus der Ukraine oftmals eine Sprachbarriere besteht. Er erkundigt sich, ob die Möglichkeit besteht, Dolmetscher oder Hilfe bei Übersetzungen zu erhalten.</p> <p>Der Ausschuss dankt dem Petenten für sein wichtiges Engagement. Er begrüßt, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein ehrenamtlich im sozialen, kulturellen, politischen, gesellschaftlichen oder sportlichen Bereich einsetzen und so unser Gemeinwesen sowohl vor Ort als auch im gesamten Land bereichern. Hinsichtlich des Vorschlages des Petenten, für diese Personengruppe Sozialtickets anzubieten, entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme, dass solche Vergünstigungen gegenwärtig nicht vorgesehen sind. Im vorliegenden Fall besteht für die beteiligte Tafel aber die Möglichkeit, die Fahrtkosten für die Mitarbeitenden zu übernehmen. Da Lebensmittel nicht aus dem Spendenaufkommen gekauft werden dürfen, stehen entsprechende Gelder für andere Zwecke zur Verfügung. Eine mögliche Fahrkostenerstattung hätte somit keine Auswirkungen auf die Menge der zu verteilenden Lebensmittel. Auch werde eine solche Aufwandsentschädigungen im Allgemeinen für einen Bezieher von Grundsicherungsleistungen nicht auf die Höhe der zustehenden Leistungen angerechnet.</p> <p>Hinsichtlich der begehrten Finanzierung von Übersetzungsleistungen stellt der Ausschuss fest, dass dem Petenten bereits bestehende Förderprogramme genannt wurden. Er drückt seine Hoffnung aus, dass sich somit bestehende Sprachbarrieren in der Arbeit mit Schutzsuchenden abmildern lassen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
13	L2119-20/348 Plön Öffentliche Sicherheit, kein Feuerwerksverbot	<p>Der Petent spricht sich gegen ein deutschlandweites Böllerverbot und Feuerwerksverbot für Privatpersonen aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent begehrt, dass die Landesregierung keine Bundesratsinitiative für ein deutschlandweites Böller- und Feuerwerksverbot für Privatpersonen einbringt. Aus einem Zeitungsartikel hat er entnommen, dass sich Partei Bündnis 90/Die Grünen auf ihrem Parteitag für eine solche ausgesprochen hat. Er wendet sich entschieden gegen dieses Vorhaben. Nach seiner Einschätzung liegt das Hauptproblem bei der Nutzung von illegalem Feuerwerk und dem Fehlverhalten Einzelner. Er empfindet es daher als ungerecht, wenn die Mehrheit dafür die Konsequenzen tragen müsste.</p> <p>Der Ausschuss erläutert zu den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, dass gemäß dem Sprengstoffgesetz bereits jetzt für Privatpersonen ein bundesweites Erwerbs- und Verwendungsverbot für Feuerwerkskörper der beiden höheren Gefährdungskategorien F2 und F3 besteht. Für Feuerwerk der Kategorie F2 sieht die 1. Sprengstoffverordnung lediglich Ausnahmeregelungen vor, die ein Abbrennen an Silvester zulassen. Durch Allgemeinverfügungen können die zuständigen Behörde auch das Abbrennen an Silvester einschränken. Eine Gesetzesänderung zur Aufhebung der beschriebenen Ausnahmemöglichkeiten auf Bundesebene ist derzeit nicht vorgesehen. Auch gibt es bisher keine entsprechende Bundesratsinitiative durch Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass es dem politischen Willensbildungsprozess vorbehalten bleibt, ob eine entsprechende Gesetzesänderung überhaupt vorgenommen werden soll. Verschiedene Argumente, die aus Gründen des Klima-, Umwelt- und Immissions-schutzes sowie der öffentlichen Sicherheit für eine stärkere Beschränkung privater Silvesterfeuerwerke beziehungsweise des Verkaufes von Pyrotechnik sprechen, sind umfassend im politischen Raum zu diskutieren und fachlich zu prüfen. Diesem Prozess vermag der Ausschuss nicht vorzugreifen und kann daher die vom Petenten begehrte generelle Empfehlung gegen ein entsprechendes Verbot nicht aussprechen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
14	L2121-20/370 Ostholstein Aufenthaltsrecht, Visumerteilung, Ausnahmen für Sprachnachweis	<p>Der Petent möchte erreichen, dass ihm ein Visum zum Zweck der Eheschließung erteilt wird. Ein entsprechender Antrag wurde von der deutschen Auslandsvertretung in seinem Herkunftsland aufgrund des fehlenden Nachweises von Sprachkenntnissen abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragene Aspekte und unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung bei seinem Bemühen ein Visum zum Zweck der Eheschließung zu erhalten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ßung zu erhalten. Dieses wurde von der deutschen Auslandsvertretung in Algerien aufgrund des fehlenden Nachweises der gesetzlich geforderten Sprachkenntnisse abgelehnt. Der Petent gibt an, dass ihm dieser Umstand nicht angelastet werden kann, da ihm der Spracherwerb zum einen aufgrund seines Lebensalters erschwert sei und er zum anderen bereits mehrfach erfolglos versucht hat, sich bei Bildungseinrichtungen wie dem Goethe-Institut zur Teilnahme an Sprachkursen anzumelden. Er sieht in seinem Fall die Voraussetzungen für die im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten, in Ausnahmefällen vom Nachweis des Spracherwerbs abzusehen, als erfüllt an.

Das Ministerium widerspricht der Darstellung des Petenten, wonach ihm der Erwerb des Sprachzertifikats als Nachweis mindestens einfacher Deutschkenntnisse unverschuldet nicht möglich war. Nach Einschätzung der örtlichen Auslandsvertretung ist dies in Algerien grundsätzlich möglich und zumutbar. Auch das Lebensalter und eventuelle gesundheitliche Einschränkungen führen nicht zu der Einschätzung, dass hier ausnahmsweise vom Sprachnachweis abgesehen werden kann. Der Petitionsausschuss betont, dass die Prüfung zu den Voraussetzungen für das Visum ausschließlich der deutschen Auslandsvertretung obliegt und eine Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung der Bundesbehörde an den hierfür zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu richten wäre. Dem Petenten steht es zudem frei, sich auf dem Rechtsweg gegen die Entscheidung zu wenden.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass das Erlernen der deutschen Sprache mit großen Herausforderungen verbunden ist. Er betont jedoch die herausgehobene Rolle der Sprache für einen gelungenen Integrationsprozess. Das Erfordernis von nachgewiesenen Sprachkenntnissen für eine Visumerteilung erscheint dem Ausschuss daher nachvollziehbar. Er kommt in Übereinstimmung mit dem Ministerium zu dem Ergebnis, dass die vom Petenten vorgetragene Argumente sowie die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, um Zweifel an der Einschätzung der Auslandsvertretung zu begründen. Sollte der Petent die Unmöglichkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Erwerbs eines Sprachzertifikats durch anderweitige Belege nachweisen können, empfiehlt der Ausschuss diese der deutschen Auslandsvertretung in Algier vorzulegen.

Eine darüberhinausgehende Unterstützung vermag der Ausschuss nicht zu leisten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 15 **L2119-20/389**
Ort außerhalb SH
Rente und Pflege, Bescheid der
Rentenversicherung

Der Petent beklagt, dass ihm Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Nord nicht zugestellt wurden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stel-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>lungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung eingeholt.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Petent die begehrten Informationen mittlerweile erhalten hat und sein Anliegen zufriedenstellend bearbeitet wurde. Ein Fehlverhalten der Deutschen Rentenversicherung Nord hat der Ausschuss im Rahmen seiner Ermittlungen nicht festgestellt.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
16	L2119-20/401 Rendsburg-Eckernförde Rente und Pflege, Außenstände bei der Übernahme des Eigenanteils durch die Sozialämter	<p>Der Petent problematisiert, dass es bei der Bearbeitung von Sozialhilfeanträgen aufseiten der zuständigen Träger zu Engpässen kommt. Für Betreiber von Seniorenheimen bedeutet dies, dass die Einrichtungen bei ausstehenden Anträgen ihrer Bewohnenden oftmals in Vorleistung gehen müssen. Dies stellt für die Unternehmen eine große finanzielle Belastung dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent problematisiert mit seiner Eingabe, dass die Kosten der Betreiber von Seniorenheimen in den letzten Jahren aufgrund der Inflation, höherer Energiekosten und insbesondere aufgrund der Tariftreueverordnung signifikant gestiegen sind. Der Großteil der Steigerungen muss dabei von den Bewohnenden selbst über ihren Eigenanteil getragen werden. Eine deutliche Mehrheit der Bewohnenden verfügt jedoch nicht über die finanziellen Mittel, um einen Heimplatz ohne Unterstützung bezahlen zu können und muss daher mit Beginn des Heimaufenthaltes Sozialhilfe beantragen. Bei der Bearbeitung der steigenden Zahl an Anträgen kommt es nach Einschätzung des Petenten aufseiten der zuständigen Sozialhilfeträger zu Engpässen und Verzögerungen. Dies hat zur Folge, dass die Einrichtungen in Vorleistung gehen müssen.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass für die Bewohnenden der in der Petition thematisierten Einrichtungen zwei verschiedene Sozialhilfeträger zuständig sind. Bei beiden hat das Sozialministerium eine Abfrage durchgeführt. Der vom Petenten angenommene Anstieg der Antrags- und Fallzahlen aufgrund gesteigener Pflegekosten wurde dabei bestätigt. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme waren noch insgesamt sieben Anträge anhängig.</p> <p>Das Ministerium kommt zu der Bewertung, dass die geltend gemachten Verzögerungen nicht auf ein organisatorisches Defizit der zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger oder eine generelle Überlastung zurückzuführen sind. Vielmehr erfordert die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für Hilfen zur Pflege grundsätzlich eine gewisse Zeit. Der Petitionsausschuss unterstreicht diesbezüglich, dass die Dauer der Bearbeitung maß-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>geblich auch von der Mitwirkung der Antragstellenden abhängt. Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind Auskünfte zur Pflegebedürftigkeit sowie dem Einkommen und Vermögen erforderlich. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass Verzögerungen daher nicht in jedem Fall durch den Sozialhilfeträger zu vertreten sind.</p> <p>Hinsichtlich der zugrundeliegenden Problematik unterstreicht der Petitionsausschuss die hohe Bedeutung einer Entlastung pflegebedürftiger Menschen von steigenden Pflegekosten und Eigenanteilen. Durch den Landtag wurde die Thematik bereits in zwei Plenarsitzungen im September 2022 diskutiert. Dieser bat die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Entlastung einzusetzen. Am 26. Juni 2023 wurde nunmehr durch den Bundestag das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz verabschiedet. Hiermit wurden neben einer Stabilisierung der finanziellen Lage der sozialen Pflegeversicherung und einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen für beruflich Pflegende insbesondere Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige erreicht. So werden beispielsweise die Leistungszuschläge zu den pflegebedingten Kosten für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zum 1. Januar 2024 entsprechend ihrer Verweildauer angehoben. Auch wurden die Regelungen zum Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit und Einordnung in die Pflegegrade übersichtlicher gestaltet. Der Petitionsausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass die Situation der Heimbewohnenden dadurch zeitnah verbessert wird.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
17	L2123-20/431 Ort außerhalb SH Kinder- und Jugendhilfe, Be- schwerde über Unterhaltsforde- rungen	<p>Der Petent wendet sich dagegen, dass er von der Unterhaltsvorschusskasse des Kreises Stormarn trotz seiner Zugehörigkeit zu einer Corona-Risikogruppe dazu aufgefordert wurde, eine Arbeit aufzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für ein zu beanstandendes Handeln der Unterhaltsvorschusskasse festgestellt.</p> <p>Der Petent hinterfragt die Aufforderung der Unterhaltsvorschusskasse an ihn, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Dieses sei Aufgabe des Jobcenters, welches akzeptiere, dass er aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Corona-Risikogruppe und als nicht geimpfte Person in seinem Beruf nicht arbeiten könne.</p> <p>Das Sozialministerium hat die gesetzlichen Grundlagen für den Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes des Petenten auf das Land in seiner Stellungnahme nachvollziehbar dargelegt. Zu Recht weist es darauf hin, dass der Unterhaltsvorschuss aus Steuermitteln gezahlt wird. Die Unterhaltsvorschusskasse ist daher im Rah-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

men der rechtlichen Möglichkeiten gehalten, die Vorschussleistungen von dem Petenten zurückzuholen. Voraussetzung hierfür ist, dass er als unterhaltspflichtiger Elternteil leistungsfähig ist. Da sein Kind noch minderjährig ist, muss der Petent alles ihm Zumutbare tun, um den Mindestunterhalt aufbringen zu können. Dementsprechend prüft die Unterhaltsvorschusskasse das Vorliegen der genannten Voraussetzung und fordert gegebenenfalls zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass eine bestehende Krankheit eine Erwerbstätigkeit ausschließen kann. Aus welchen Gründen der Petent sich zu einer Coronariskogruppe zählt, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Auch kann er nicht bewerten, in welchem Umfang der Petent Gefährdungen durch eine Erwerbstätigkeit ausgesetzt wäre. Auch ist anhand der Petition nicht ersichtlich, warum der Petent ungeimpft ist. Das Robert Koch Institut hat sich bereits während der Coronapandemie in 2021 mit der Frage befasst, ob zu einer Risikogruppe gehörige Personen arbeiten müssen. Diesbezüglich hat das Institut ausgeführt, dass es kein allgemeines Recht von Beschäftigten gebe, bei Ausbruch einer Erkrankungswelle wie Covid-19 der Arbeit fernzubleiben. Eine Unzumutbarkeit müsse im Einzelfall geklärt werden.

Festzuhalten ist, dass die Weltgesundheitsorganisation den internationalen Gesundheitsnotstand aufgehoben hat und in Deutschland die Coronapandemie seit Anfang April 2023 offiziell für beendet erklärt worden ist. Auch wenn das Virus weiterhin vorhanden ist, wird Corona nunmehr wie beispielsweise die Grippe oder andere Infektionskrankheiten zum allgemeinen Lebensrisiko gezählt. Eine Ansteckung kann jedoch nicht nur im Rahmen von Erwerbstätigkeit erfolgen.

Inwieweit der Petent der Unterhaltsvorschusskasse gegenüber den konkreten Zusammenhang zwischen einer Erkrankung und der daraus resultierenden Erwerbsunfähigkeit nachvollziehbar dargelegt und dokumentiert hat, ist der Petition nicht zu entnehmen. Sollte der Petent entsprechende Nachweise noch nicht vorgelegt haben, steht es ihm frei, dies nachzuholen. Weist er damit seine Leistungsunfähigkeit nach, wird die Unterhaltsvorschusskasse die Vorauszahlungen nicht oder zumindest für einen bestimmten Zeitraum nicht von ihm zurückfordern.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

1	L2119-20/295 Ort außerhalb SH Tier- und Artenschutz, Verbot der Fuchsjagd	Die Petentin fordert ein bundesweites Fuchsjagdverbot. Dies Jagd stehe im Widerspruch zum Tierschutzgesetz und werde ohne vernünftigen Grund durch Jäger als Hobby betrieben.
---	--	---

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 34 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Die Petentin beklagt, dass es für die bundesweite Jagd auf Füchse keinen nachvollziehbaren Grund gebe und sie durch Jäger nur als Hobby betrieben werde. Sie verweist darauf, dass sich die Fuchspopulation aufgrund von Nahrungsverfügbarkeit und Sozialgefüge von selbst reguliere. Darüber hinaus würden Füchse auch einen positiven Einfluss auf die Bestände ihrer Beutearten haben, indem sie kranke Tiere entfernen würden. Der Rückgang dieser Arten sei nicht auf den Fuchs, sondern auf die industrielle Landwirtschaft zurückzuführen. In Luxemburg sei die Jagd ohne negative Auswirkungen seit 2015 verboten.

Das Ministerium weist bezüglich der Rechtslage darauf hin, dass das Tierschutzgesetz es verbietet, ein Tier ohne vernünftigen Grund zu töten. Die Jagdausübung beziehungsweise die Vorschriften des Jagdrechts sind davon jedoch ausgenommen. Da das speziellere Gesetz dem allgemeineren Gesetz grundsätzlich vorgeht, ist bei durch spezielle gesetzliche Bestimmungen geregelte Tötungen vorrangig zu prüfen, ob die dort definierten Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Grenzen des speziellen Gesetzes bei der Tötung eingehalten worden sind. Die nach Jagdrecht erlaubte Ausübung der Jagd geschieht danach niemals ohne vernünftigen Grund. Ein vernünftiger Grund für die Tötung eines Tieres liege nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann vor, wenn das Verhalten gegenüber dem Tier einem schutzwürdigen Interesse diene, das unter den konkreten Umständen schwerer wiege als das Interesse am Schutz des Tieres.

Der Fuchs ist eine nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesjagdgesetzes in Schleswig-Holstein jagdbare Wildart. Während die Verordnung über die Jagdzeiten des Bundes die Jagd auf Füchse das ganze Jahr über erlaubt, ist sie gemäß der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten in Schleswig-Holstein auf die Zeit vom 1. Juli bis zum 28. Februar begrenzt. Ausgenommen hiervon sind Jungfüchse, denen eine ganzjährige Jagdzeit zugewiesen wurde. Laut Jagdstatistik wurden in den vergangenen 30 Jahren jährlich zwischen 12.000 und 19.000 Füchse getötet.

Hinsichtlich der Gründe für die Bejagung des Fuchses entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme, dass der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Fuchs grundsätzlich ein Nahrungsgeneralist ist, wobei die tierische Nahrung überwiegt. Füchse kommen in der modernen Kulturlandschaft bestens zurecht, vermehren sich und dringen in die Lebensräume seltener Arten ein. Wissenschaftliche Arbeiten und Ergebnisse aus Projekten in Schleswig-Holstein haben nach Aussage des Ministeriums gezeigt, dass die Bejagung einen signifikanten Einfluss auf den Bruterfolg bodenbrütender Vogelarten haben kann. Das Ministerium verweist diesbezüglich auf: https://www.jagdverband.de/frage-und-antwort-papier-zur-jagd-auf-den-fuchs. Die von der Petentin angeführte Selbstregulierung finde nicht allein durch eine Aussetzung der Jagd statt. Sie erfolge darüber hinaus, wenn Krankheiten wie die Tollwut oder Räude eine Population befallen. Insbesondere in Bezug auf die Tollwut besteht ein großes öffentliches Interesse, dass diese nicht ausbricht. Die Eindämmung der Tollwut in Deutschland wurde durch intensive Bejagung und gleichzeitige Impfkationen erreicht. Deutschland gilt seit 2008 als tollwutfrei.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass damit ein vernünftiger Grund für die Bejagung des Fuchses gegeben ist. Den Hinweis der Petentin auf das Jagdverbot in Luxemburg nimmt der Ausschuss zur Kenntnis und regt an, sich mit diesem alternativen Management der Fuchspopulation auseinanderzusetzen. Er empfiehlt dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz zu prüfen, welche Erkenntnisse sich auf die Situation in Schleswig-Holstein übertragen lassen.</p> <p>Die Bewertung, ob vor diesem Hintergrund eine Anpassung des Bundesjagdgesetzes zur Einführung eines bundesweiten Fuchsjagdverbotes angezeigt ist, obliegt jedoch dem Bundesgesetzgeber. Der Petentin steht es frei, sich mit ihrem diesbezüglichen Anliegen an den hierfür zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	L2119-20/310 Lübeck Landwirtschaft und Jagd, Verlängerung eines Jagdscheins trotz begangener Straftaten	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die Untere Jagdbehörde die Verlängerung seines Jagdscheines verwehrt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich in seiner Eingabe, dass die Untere Jagdbehörde nicht bereit gewesen ist, zur Verlängerung seines Jagdscheines eine bestehende gesetzliche Sperrfrist zu verkürzen. Seiner Ansicht nach sei dies eine unverhältnismäßige Behördenentscheidung gewesen. Den Jagdschein habe er für sein Ehrenamt als Richter von Jagdgebrauchshunden und für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eine anstehende Pacht eines Jagdbezirkes benötigt. Seine Eignung sei durch ein waffenrechtliches Fachgutachten bestätigt worden.

Der Ausschuss stellt fest, dass Personen die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzen, wenn sie wegen einer vorsätzlichen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b Waffengesetz). Entgegen der Auffassung des Petenten steht der Behörde hinsichtlich der Dauer der gesetzlichen Sperrfrist kein Ermessensspielraum zu. Erst nach Ablauf der fünfjährigen Frist ist der zugrundeliegende Versagungsbestand nicht länger erfüllt.

Ausschließlich beim Vorliegen eines atypischen Sonderfalls ist ausnahmsweise ein Abweichen von der gesetzlichen Regelvermutung gerechtfertigt. Das bedeutet, dass die im Gesetz vorgesehene Rechtsfolge der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit in eng begrenzten Ausnahmefällen nicht ausgelöst wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Straftat, die der Jagdscheininhaber begangen hat, durch besondere Umstände nicht zu einem Zweifel der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen im Hinblick auf den Umgang mit Waffen und Munition führt. Erforderlich ist danach eine Würdigung der Schwere der konkreten Verfehlung und der Persönlichkeit des Betroffenen, wie sie in seinem Verhalten zum Ausdruck kommt.

Ein entsprechender atypischer Sonderfall war nach Einschätzung der Unteren Jagdbehörde im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Die im Abstand von nur einem Jahr begangenen Straftaten aus 2018 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr und 2019 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis rechtfertigen nach Ansicht der Behörde begründete Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Petenten. Das Ministerium bestätigt, dass daher keine andere Entscheidung zu treffen war, als den beantragten Jagdschein aufgrund fehlender jagdrechtlicher und waffenrechtlicher Zuverlässigkeit zu versagen.

Eine von dem Petenten behauptete Zusage der Unteren Jagdbehörde in Bezug auf einen möglichen Nachweis der Eignung durch ein waffenrechtliches Gutachten, kann der Petitionsausschuss den ihm vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen. Auch ist ihm eine Überprüfung von Aussagen aus persönlichen Gesprächen nicht möglich. Das vorgelegte Gutachten fand in der Prüfung der Behörde Berücksichtigung, hat aber hinsichtlich der Bewertung, ob ein atypischer Sonderfall erkennbar ist, zu keiner anderen Einschätzung geführt. Diese Beurteilung trifft allein die Jagdbehörde. Ein rechtliches Fehlverhalten der Behörde hat der Ausschuss nicht festgestellt.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
